Voreheliche Schulden.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Rudolf Berbecker
aus Dortmund.

Approbiert am 21. Dezember 1936.

1 9 3 7

Buchdruckerei Otto Mauser, Forchheim Ofr.

1937/114

Referent: Geheimrat Professor Dr Kübler.
Dekan: Professor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Einleitung 1

II. Der Begriff „voreheliche Schulden" 3

1. Allgemeines und Grundgedanken . . . 3
2. Die rechtsgeschäftlichen Schulden . . . 7
3. Die Schulden aus unerlaubter Handlung . . 16
4. Die gesetzlichen Schulden 23

III. Die vorehelichen Schulden in den einzelnen Güterständen 25

1. Geschichtliche Entwickelung 25
2. Der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung 29
   a) Die einzelnen Vermögensmassen . . . 29
   b) Die Haftung der einzelnen Vermögensmassen für die vorehelichen Schulden . . . 31
   c) Die Durchführung der Zwangsvollstreckung, insbesondere die Duldungsklage des § 739 ZPO. 32
   d) Die Ausgleichung zwischen eingebrachtem Gut und Vorbehaltsgut 42
3. Die Gütertrennung 47
4. Die allgemeine Gütergemeinschaft 48
   a) Die einzelnen Gütermassen 48
   b) Die Haftung der Gütermassen für die vorehelichen Schulden während der Dauer der allgemeinen Gütergemeinschaft 52
   c) Die Haftung nach Beendigung der Gütergemeinschaft 56
   d) Die Durchführung der Zwangsvollstreckung 61
   e) Die vorehelichen Schulden im Verhältnis der Ehegatten zueinander 64
5. Die Errungenschaftsgemeinschaft 68
   a) Die Gütermassen 68
   b) Ihre Haftung für die vorehelichen Schulden . 70
   c) Die Verteilung der vorehelichen Schulden im Innenverhältnis 74
6. Die Fahrnisgemeinschaft 75

IV. Ausblick auf die zu erwartende Gesetzgebung . . 78

Literaturverzeichnis.

Adler: Die Schulden der Frau im gesetzlichen Güterrecht und ihre Beitreibung im Wege der Zwangsvollstreckung. Diss. Breslau 1927.

Balke: Der Schuldenausgleich zwischen eingebrachtem und Vorbehaltsgut bei der Verwaltungsgemeinschaft. Diss. Halle 1932.

Beisswanger: Die Stellung der Frauengläubiger im Güterstand der Erungenschaftsgemeinschaft. Diss. Tübingen 1925.

Coenenberg: Die Haftung für die Schulden der in Fahrnisgemeinschaft lebenden Ehegatten. Diss. Leipzig 1911.

Ehrenberg: Beschränkte Haftung des Schuldners nach dem See- und Handelsrecht. Jena 1880.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8./9. Aufl., Berlin 1903—1908.

Enneccerus ⟨Kipp-Wolff⟩: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1. Bd. Der Allgem. Teil, Marburg 1926. 25.—29. Aufl. 2. Bd.: Recht der Schuldverhältnisse 11. Bearbeitung v. Lehmann, Marburg 1930.

Gaedicke: Die Schuldenhaftung der Ehegatten bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Rechte des bürgerlichen Gesetzbuchs. Diss. Heidelberg. 1914.

Geck: § 1417 BGB. Die Schuldenausgleichung zwischen den Gütermassen der Ehefrau im gesetzlichen Güterstande. Diss. Leipzig 1934.

Geib: Die Zwangsvollstreckung ins eingebrachte Gut, insbes. nach § 741 ZPO ⟨Arch. f. ziv. Prax. Bd. 94, S. 317⟩.

„ Rechtsschutzbegehren und Anspruchsbetätigung im deutschen Zivilprozeß. 1909.

„ Die Pfändung eingebrachter im Besitze des Mannes befindlicher Mobilien ⟨Arch. f. ziv. Prax. Bd. 97, S. 161.

Gförer: Das Recht der Familie im Dritten Reich, ⟨Deutsches Recht Zentralorgan des Nat.-Sozialistischen Rechtswahrerbundes, Jahrg. 4, Heft 7, S. 151 ff.⟩

v. Gierecke: Deutsches Privatrecht. Leipzig 1905.

Goldmann-Lilienthal: Das bürgerliche Gesetzbuch. Berlin 1921.

Hachenburg: Vorträge über das bürgerl. Gesetzbuch, 2. Aufl. 1900.

Haff: Institutionen des Deutschen Privatrechts. Bd. II. Stuttgart 1934

Hamburger: Das Recht aus der Haftung und die Unmöglichkeit der Leistung. Diss. Berlin 1914.

Hellwig: Anspruch und Klagerecht. Erschienen in den „Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeßrecht des Deutschen Reichs". Hrsg. v. Otto Fischer, Bd. 10, Heft 3.

„ Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 1903–1909.

„ Wesen und Begrenzung der Rechtskraft. 1901.

Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts. 1922.

Jolly: Die Duldungspflicht des Ehemannes ⟨Arch. f. ziv. Prax. Bd. 93, S. 433⟩.

Klenter: Die Schuldenhaftung bei der Errungenschaftsgemeinsch. Diss. Tübingen 1901.

Kommentar der Reichsgerichtsräte 7. Aufl. 1935.

Langheineken: Anspruch und Einrede. Leipzig 1903.

Lehmann: Familienrecht in Grundrisse der Rechtswissenschaft 1926.

Leonhard: Allgemeines Schuldrecht des BGB. München und Leipzig 1929.

Mitteis: Familienrecht. In Kohlrausch-Kaskel, Enzyklopädie der Rechtswissenschaften. 1923.

Motive zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Amtl. Ausgabe 1888.

Neubauer: Das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht. 2. Aufl. Berlin 1889.

Neufeld: Die Rechtsstellung des Ehemannes zu den Verbindlichkeiten der Frau im gesetzlichen Güterrecht. Diss. Erlangen 1913.

Oldenburgische Gesetzessammlung Bd. 22 ⟨1871/1873⟩.

Opet: Familienrecht in Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1906. Bearbeitet von Opet und v. Blume.

Pagenstecher: Ist das Pfändungsrecht ein akzessorisches Recht? Erschienen in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 50 S. 247 ff.

Planck: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Aufl. 1928.

Planitz: Grundzüge des deutschen Privatrechts. 1925.

Polligkeit: Gedanken zur Erneuerung des Familienrechts ⟨Dsche. Jur.Ztg. 1935, S. 1268.

Protokolle: der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des bürgerl. Gesetzbuchs. Amtl. Ausgabe 1897.

Reich: Die Stellung des Ehemannes zu den dem eingebrachten Gut gegenüber wirksamen Verbindlichkeiten der Frau im gesetzlichen Güterstande ⟨Iherings Jahrb. für die Dogmatik des bürgerl. Rechts, Bd. 63, S. 169⟩.

Schmidt, A. B. ⟨und A. Habicht⟩: Familienrecht in Hölders Kommentar 1907.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

v. Schwerin: Schuld und Haftung im geltenden Recht. München und Berlin 1911.
v. Schwind: Schuld und Haftung im geltenden Recht ⟨Iherings Jahrb. f. d. Dogmatik d. bürgerl. Rechts, Bd. 68 S. 1 ff.⟩.
Seuffert-Walsmann: Kommentar zur Zivilprozeßordn. 12. Aufl. München 1933.
Sohm-Mitteis: Institutionen 1930.
Staudinger: Kommentar zum bürgerl. Gesetzbuch 9. Aufl. 1925.
Steiner: Die persönlichen Schulden der Ehefrau nach dem Güterverbindungsrecht des Schweizerischen ZGB. Diss. Zürich 1931
Stein-⟨Jonas⟩: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 15. Aufl. Tübingen 1935.
Steinhaus: Aenderung des ehelichen Güterrechts und Erbrechts tut not. ⟨Zeitschr. d. Akademie für deutsches Recht, 3. Jhg. H. 5/6, S. 319, 320⟩.
Stobbe-Lehmann: Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. IV, 3. Aufl. Berlin 1900.
Stoll: Die Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten bei der allgem. Gütergemeinschaft. Diss. Erlangen 1908.
Tichauer: Die Erfüllung der Vollschulden aus dem eingebrachten Gut der Ehefrau. Diss. Greifswald 1916.
v. Thur: Der Allgemeine Teil des deutschen bürgerl. Rechts. 1. Bd. Leipzig 1910. II. Bd. 1. Hälfte, München und Leipzig 1914, II. Bd. 2. Hälfte, München und Leipzig 1918.
Ullmann: Eheliches Güterrecht, 2. Aufl. 1903.
Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentages ⟨1925⟩.
Weigert: Die Ausgleichung zwischen Vorbehaltsgut und eingebrachtem Gut im ges. Güterstande. Diss. Marburg 1915.
Weinhagen: Die Verurteilung zur Duldung der Zwangsvollstrekkung in bestimmte Vermögensmassen. Diss. Jena 1908.
Werth: Schuldenhaftung beim gesetzl. Güterstand. Diss. Würzburg 1923.
Wolff: Das Familienrecht in Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, Bd. 4, 6. Bearbeitung, Marburg 1928.
Die Entscheidungen der Reichsgerichts in Zivilsachen in der Amtl. Sammlung ⟨zit. RG⟩ und in Jur. W.Schr. ⟨zit. RG in JW⟩.
Die Rechtssprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet des Zivilrechts, ⟨zit. OLG⟩.

I. Einleitung.

Der Abschluß der Ehe bedeutet für Mann und Frau den Beginn eines neuen Lebensabschnittes. Das zeigt sich besonders deutlich in den personenrechtlichen Wirkungen der Ehe, tritt aber nicht minder auch auf vermögensrechtlichem Gebiet in Erscheinung. Gerade hier berühren sich die verschiedenartigsten Interessen. Es gilt einmal die wirtschaftlichen Belange der Ehegatten untereinander abzuwägen, sodann die Stellung ihrer einseitigen und gemeinschaftlichen Abkömmlinge zu regeln, namentlich deren Recht auf Unterhalt hinreichend zu sichern, daneben verdient aber vor allem das Verhältnis der Ehegatten außerhalb des Familienkreises, das Interesse der zu ihnen in schuldrechtliche Beziehungen tretenden Gläubiger an einer möglichst geringen Beeinträchtigung ihrer Forderungsrechte besondere Berücksichtigung. Zwischen diesen einander widerstreitenden Interessengruppen einen befriedigenden Ausgleich zu schaffen, war eine der schwierigsten Aufgaben für den Gesetzgeber.

Er hat nun zu diesem Zweck im Güterrecht des BGB fünf Güterstände geschaffen, nämlich den Güterstand der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung an einem Teil des Frauenvermögens, den der Gütertrennung, der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und den der Fahrnisgemeinschaft Von ihnen ist der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung zum ordentlichen gesetzlichen Güterstand erhoben, daneben besteht als gesetzlicher Güterstand für bestimmte Ausnahmefälle, also als außerordentlicher gesetzlicher Güterstand, die Gütertrennung. Für den Fall, daß den Ehegatten der gesetzliche Güterstand nicht zusagt, gibt das BGB ihnen die Möglichkeit, einen der übrigen Güterstände, also entweder die Gütertrennung, die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft nach ihrer freien Wahl durch Ehevertrag zu vereinbaren. Jeder dieser Güterstände löst die oben geschilderten vermögensrechtlichen Interessengegensätze in ganz unterschiedlicher Weise, sodaß die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe je nach Art des von den Ehegatten bevorzugten Güterstandes sehr vielgestaltig sein und voneinander in erheblichem Maße abweichen können.

Die vorliegende Abhandlung will aus diesen güterrechtlichen Wirkungen der Ehe einen Ausschnitt geben und für jeden einzelnen Güterstand darstellen, welchen Einfluß dieser Güterstand auf die vorehelichen Schulden von Mann und Frau ausübt. Dabei hat sich nach dem oben Gesagten die Betrachtung einmal auf das Verhältnis zwischen den Ehegatten und ihren vorehelichen Gläubigern zu richten, es ist auseinanderzusetzen, welche Gütermassen den Gläubigern haften, in welchem Zeitpunkt sie ihre Forderung geltend machen können und wie sie die Befriedigung der vorehelichen Forderungen aus den einzelnen Gütermassen herbeiführen. Auf der anderen Seite ist auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander einzugehen und die Frage zu behandeln, welchen Gütermassen im Innenverhältnis die vorehelichen Schulden endgültig zur Last fallen, auf welche Weise und bis zu welchem Zeitpunkt dieser Ausgleich von jedem Ehegatten zu bewirken ist. Bevor jedoch diese Fragen für jeden Güterstand getrennt erörtert werden, wird in einem besonderen, voranzuschickenden Abschnitt der Begriff der vorehelichen Schulden erläutert und näher abgegrenzt werden.

II. Der Begriff der vorehelichen Schulden.

1. Allgemeines und Grundgedanken.

I. Der Ausdruck „voreheliche Schulden" begegnet uns im Bürgerlichen Gesetzbuch weder in den Bestimmungen der einzelnen Güterstände über die Schuldenhaftung noch an irgendeiner anderen Stelle. Das BGB verwendet im Gegensatz zu anderen Kodifikationen des Familienrechts[1] diesen Begriff nicht. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß ihm die Unterscheidung zwischen vorehelichen und ehelichen Schulden etwa vollständig unbekannt ist. Es geht vielmehr aus seinen Vorschriften über die Schuldenhaftung und Schuldenausgleichung bei den einzelnen Güterständen[2] hervor, daß es in der Behandlung der Schulden sehr wohl einen Unterschied macht zwischen Verbindlichkeiten, die bereits vor Abschluß der Ehe und solchen, die erst während der Ehe begründet worden sind. Nur vermeidet es hierbei den Begriff voreheliche Schulden und bringt diesen Unterschied in anderer Weise zum Ausdruck. So stellt das BGB. z. B. bei den Bestimmungen über die Schuldenhaftung des gesetzlichen Güterstandes als Grundsatz an die Spitze, daß das eingebrachte Gut für sämtliche Schulden der Frau haftet (§ 1411 Abs. 1 BGB), zählt aber sodann in den folgenden Paragraphen (§§ 1412–1414 BGB) die Ausnahmen von diesem Grundsatz auf. Daraus, daß sich unter diesen Ausnahmen nur solche Schulden befinden, die nach Eingehung der Ehe begründet oder entstanden sind, ergibt sich dann, daß das eingebrachte Gut für die Schulden, deren Entstehungszeitpunkt vor Eheabschluß liegt, haftet. In derselben Weise verfährt es in den Vorschriften über die Haftung des Gesamtguts bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Errungenschaftsgemeinschaft. (§§ 1459 Abs. 1, 1460–1462, 1530 Abs. 1, 1531–1534 BGB).

II. Für die vorliegende Abhandlung bedarf es aber einer genauen Erläuterung des Begriffs der vorehelichen Schulden, insbesondere ihrer Abgrenzung zu den ehelichen Schulden. Zu diesem Zweck müssen wir uns zunächst vor Augen führen, aus welchem

1) Vgl. z. B. Art. 206, 207, 219, 220 d. Schw. Ziv. Ges. B. (Steiner: Die persönlichen Schulden der Ehefrau nach dem Güterverbindungsrecht d. Schw. Z.G.B.)

2) s. u. A. §§ 1411, 1412 Abs. 1, (§§ 1459, 1460 Abs. 1, 1530, 1532, 1549), § 1413, (§§ 1461, 1549), § 1414, (§§ 1462, 1533), § 1415, 1549, (§§ 1463, 1535), § 1536.

Grunde wir die Scheidung der Verbindlichkeiten der Ehegatten in voreheliche und eheliche Schulden überhaupt vornehmen. Die Bedeutung dieser Unterscheidung wird uns dann sichtbar, wenn wir näher auf das Wesen des Schuldverhältnisses und seinen Zusammenhang mit dem Vermögen des Schuldners eingehen.

1. Das BGB kennzeichnet das Wesen des Schuldverhältnisses mit den in den §§ 241 und 242 BGB an die Spitze des zweiten Buches gestellten beiden Sätzen: „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern" und „der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern". Daraus ergibt sich, daß das Schuldverhältnis dem Gläubiger das Recht verleiht, vom Schuldner die Leistung zu verlangen, und dem Schuldner die Verpflichtung auferlegt, die Leistung an den Gläubiger zu bewirken. Es ist also auf der einen Seite ein Forderndürfen, auf der andern Seite ein Leistensollen, beides sind aber nur die verschiedenen Seiten eines einheitlichen Begriffs, den wir, je nachdem wir mehr die aktive oder die passive Seite betonen, als Forderung oder als Schuld bezeichnen. Nun würde aber dieses Forderungsrecht im Falle, daß der Schuldner nicht freiwillig seiner Leistungspflicht nachkommt, für den Gläubiger keinen oder doch nur sehr geringen Wert haben, wenn er nicht in der Lage wäre, die Leistungspflicht seines Schuldners zu erzwingen. Zur Erreichung dieses Zieles stellt daher die Rechtsordnung dem Gläubiger eine Reihe von Zwangsmitteln zur Verfügung. Das Wichtigste von ihnen ist die Leistungsklage verbunden mit der Möglichkeit, sich im Wege der Zwangsvollstreckung aus dem Vermögen des Schuldners in Höhe der Forderung zu befriedigen und auf diese Weise einen Erfolg herzustellen, der dem der Leistung ähnlich ist. Die Rechtsordnung unterwirft somit das Vermögen des Schuldners dem Zugriff seines Gläubigers, es „haftet" m. a. W. das Vermögen des Schuldners für seine Schulden dem Gläubiger.

Wenn wir demnach das Unterworfensein des Vermögens des Schuldners unter den Vollstreckungszugriff des Gläubigers als Haftung bezeichnen, so sind wir uns bewußt, daß zwar das BGB zuweilen den Ausdruck Haftung ebenfalls in dieser Bedeutung[3]) gebraucht, daß es aber in den weitaus meisten Fällen mit diesem Wort einen sehr verschiedenartigen Sinn verbindet[4]), und

3) So vor allem im ehelichen Güterrecht in den Bestimmungen der §§ 1412, 1414, 1460, 1461, 1462, 1530 Abs. 1, 1531, 1532, 1533, 1534.

4) So bedeutet z. B. die Bezeichnung Haftung in den Fällen der §§ 276, 277, 436, 437, 459, 460, 645, 990 Abs. 2 soviel wie „Verantwortlichkeit für die Folgen einer Handlungsweise (u. a. nicht gehörige Erfüllung eines Vertrages oder

daß vor allem in der Literatur keinerlei Klarheit über den Begriff der Haftung vorhanden ist[5]. Es soll daher auch nicht etwa die Meinung vertreten werden, daß der Ausdruck Haftung ausschließlich im obigen Sinne zu verwenden sei[6]. Ein Bedürfnis hierfür ist, wie Enneccerus[7] mit Recht hervorhebt, nicht anzuerkennen, zumal auch der sprachliche Ausdruck dadurch erheblich erschwert werden würde. Es mag weiterhin an dieser Stelle die viel behandelte Streitfrage unerörtert bleiben, ob das BGB die Haftung in dem von uns gebrauchten Sinne von der Schuld überhaupt unterscheidet, oder ob es sie nicht vielmehr als einen der Schuld immanenten Bestandteil ansieht[8]. Auf jeden Fall ist m. E. — mag man sich dieser oder jener Ansicht anschließen, — der Begriff der Haftung in der von uns angewandten Bedeutung dann nicht zu entbehren, wenn es sich darum handelt, den Zustand zu bezeichnen, daß nicht das gesamte Vermögen des Schuldners, sondern nur ein Teil oder eine bestimmte Vermögensmasse dem Vollstreckungszugriff des Gläubigers unterliegt. Denn nur, wenn man zwischen der Schuld als dem Leistensollen und der Haftung als dem Unterworfensein des Schuldnervermögens unter den Zugriff des Gläubigers unterscheidet, ist es einwandfrei möglich, den Ausnahmefall anschaulich darzustellen, daß trotz inhaltlich unbeschränkter Leistungspflicht des Schuldners der Vollstreckungszugriff des Gläubigers auf einen Teil oder auf ein bestimmtes Sondergut des Schuldnervermögens beschränkt ist[9]. So sprechen wir von unbeschränkter Vermögenshaftung (persönliche Haftung), wenn der Gläubiger sich an das ganze Vermögen, von gegenständlich beschränkter Vermögenshaftung (unpersönliche Haftung),

---

einer sonstigen Rechtspflicht). In den §§ 327, 818, 990 Abs. 1, 992, 994, 996 u. a. wird das Wort Haftung gebraucht, wenn bestimmt wird, welche Vorschriften für den Umfang einer Verbindlichkeit maßgebend sind, z. B. Haftung nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung, nach den allgemeinen Vorschriften über unerlaubte Handlungen u. s. w. In den §§ 42, 53, 54, 760, 777, 778 dient der Ausdruck Haftung dazu, um eine Mehrheit von Schulnern zu bezeichnen — vgl. auch Hamburger Recht aus der Haftung S. 28 ff.

5) Vgl. v. Schwind, Iher. Jhrb. Bd. 68, S. 39; Enneccerus, Recht der Schuldverhältnisse § 2, III; Leonhard, Allgem. Schuldrecht, S. 28; Staudinger, Einleitg. z. Allgem. Schuldr., S. 5, 6.

6) Vgl. v. Tuhr, Allgem. Teil I, § 4, VI, der vorschlägt, nur in diesem Sinn von Haftung zu reden.

7) Enneccerus, Recht d. Schuldverhältnisse, § 2, II.

8) Vgl. Staudinger, Eintlg. z. Allgem. Schuldr. S. 7. v. Gierke Deutsches Priv. R. III, § 174 Note 3, wo die Literatur zusammengestellt ist. Hier sei nur die herrschende Lehre erwähnt, daß es häute keine Haftung ohne Schuld gibt. Vgl. statt vieler v. Schwerin, Schuld u. Haftung, S. 11: „Die Schuld ist die Voraussetzung u. Grundlage d. Haftung, es wird nur gehaftet u. kann nur gehaftet werden, wenn geschuldet wird. Es gibt also keine Haftung, die nicht zu einer Schuld in Beziehung stände, keine Haftung ohne Schuld."

9) Enneccerus, Recht d. Schuldverh. § 2, III.

wenn er sich nur an einen nach Gegenständen ausgeschiedenen Teil des Schuldnervermögens und von rechnerisch beschränkter Vermögenshaftung (beschränkt persönliche Haftung), wenn er sich zwar an alle pfändbaren Bestandteile des Schuldnervermögens, aber nur bis zu einem die Höhe der Schuld nicht erreichenden Betrag erhalten kann[10]).

2. Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß der Schuldner für die von ihm begründeten Schulden mit seinem ganzen Vermögen haftet, und daß es zu den Ausnahmefällen gehört, wenn eine beschränkte Vermögenshaftung eintritt. Im ehelichen Güterrecht finden wir aber häufig den umgekehrten Fall. Hier wird im Interesse der ehelichen Gemeinschaft das Vermögen der Ehegatten — vor allem gilt das von dem Vermögen der Ehefrau — gegenständlich in bestimmte Gütermassen geschieden, und es werden von ihnen nur gewisse Gütermassen dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger unterworfen, während andere und nicht selten sehr umfangreiche von der Haftung ausgenommen werden. Es tritt also hinsichtlich des Vermögens der Ehegatten, vor allem desjenigen der Ehefrau in erheblichem Umfang eine gegenständlich beschränkte Vermögenshaftung ein, die je nach dem Güterstande, in dem die Ehegatten leben, unter verschiedenen Gesichtspunkten ausgestaltet ist, in jedem Falle aber zum Ziele hat, den wesentlichen Teil des Vermögens der Ehegatten, insbesondere das Frauenvermögen den Belangen der ehelichen Gemeinschaft und der Familie nutzbar zu machen. Nun würde aber eine solche beschränkte Vermögenshaftung für diejenigen Gläubiger eine in hohem Maße unbillige Härte bedeuten, die zu einem Ehegatten in schuldrechtliche Beziehungen getreten sind, bevor das Vermögen dieses Ehegatten durch die Eheschließung den güterrechtlichen Beschränkungen unterworfen wurde, also zu einer Zeit, zu der das Vermögen für die Schulden des Ehegatten noch unbeschränkt haftete. In diesen Fällen muß das Interesse der ehelichen Gemeinschaft an einer weitgehenden Erhaltung der einzelnen Vermögensmassen für die Zwecke der Familie hinter die Belange der Gläubiger zurücktreten. Es muß also insoweit das Vermögen des Ehegatten seinem Gläubiger möglichst in dem Umfange haften, wie es das vor der Eingehung seiner Ehe getan hat. Es dürfen m. a. W. die Haftungsrechte der Gläubiger, die bereits zur Zeit der Eheschließung des Schuldners bestanden, durch die Eheschließung nicht beeinträchtigt

10) Diese von Staudinger Einleitung zum Allgem. Schuldr. S. 17, 19, Enneccerus, R. d. Schuldverh. § 2, II, III zuweilen angewandten Ausdrücke „unbeschränkte", „rechnerisch beschränkte" u. „gegenständlich beschränkte" Haftung sind m. E. anschaulicher als die seit Ehrenberg (vgl. Ehrenberg Beschränkte Haftung S. 7 ff.) eingebürgerte Terminologie „persönliche", „beschränkt persönliche", „unpersönliche" Haftung.

werden. Aus diesem Grunde bedarf es notwendig einer Scheidung der Schulden der Ehegatten in solche, die während der Ehe eingegangen werden ‹eheliche Schulden› und solche, die bereits zur Zeit der Eingehung der Ehe bestanden haben ‹voreheliche Schulden›. Während die ehelichen Schulden im allgemeinen einer beschränkten Vermögenshaftung unterworfen werden, muß die Haftung für die vorehelichen Schulden so gestaltet werden, daß sie ihrem Umfange nach der zur Zeit der Eheschließung bestehenden unbeschränkten Vermögenshaftung möglichst nahekommt[11]›.

III. Nachdem wir uns so ein Bild von der Bedeutung der Unterscheidung in eheliche und voreheliche Schulden gemacht haben, können wir an Hand dieser Feststellung eine genaue Abgrenzung zwischen den ehelichen und den vorehelichen Schulden vornehmen und den Begriff der vorehelichen Schulden fest umreißen. Wir gehen aus von der im BGB ganz allgemein geübten und im besonderen auch bei den Bestimmungen über die Schuldenhaftung und Schuldenausgleichung des ehelichen Güterrechts zuweilen angewandten Einteilungsweise der Schulden nach dem Rechtsgrund ihrer Entstehung. Es gibt für die Schulden einen doppelten Entstehungsgrund: die Rechtsordnung läßt jemanden zum Schuldner entweder deshalb werden, weil er selbst erklärt hat Schuldner sein zu wollen, oder sie läßt jemanden aus einem Schuldverhältnis verpflichtet werden ohne Rücksicht darauf, ob er einen Willen zu solchen Verpflichtungen zu erkennen gegeben hat. In dem einen Falle entstammt das Schuldverhältnis einem Rechtsgeschäft, im anderen Falle beruht es auf einer unerlaubten Handlung, oder aber lediglich auf dem Gesetz. Das BGB unterscheidet dementsprechend zwischen Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, aus unerlaubten Handlungen und solchen Verbindlichkeiten, die unmittelbar auf Gesetz beruhen.

2. Die rechtsgeschäftlichen Schulden.

I. Was zunächst die rechtsgeschäftlichen Schulden anbetrifft, so kann es hier sehr fraglich erscheinen, wann eine solche Schuld als voreheliche anzusehen ist. In zahlreichen Fällen entsteht nämlich die rechtsgeschäftliche Schuld nicht gleichzeitig mit dem Abschluß des Rechtsgeschäftes, auf dem sie beruht. Weiterhin fällt oftmals die Entstehung der Schuld nicht mit ihrer Fälligkeit zusammen, also mit dem Zeitpunkt, in dem der Schuldner zur Leistung verpflichtet ist, und in dem der Gläubiger die Leistung verlangen darf. Es erhebt

11› In welchen Umfang u. auf welche Weise der Gesetzgeber diesen Gedanken verwirklicht hat, wird im einzelnen in den nächsten Abschnitten erörtert werden.

sich mithin die Frage, ob eine rechtsgeschäftliche Schuld dann als voreheliche zu betrachten ist, wenn sie auf einem vorehelichen Rechtsgeschäft beruht oder nur dann, wenn sie vor Eingehung der Ehe entstanden oder etwa nur dann, wenn sie vor diesem Zeitpunkt fällig geworden ist.

Wie wir gesehen haben, ist bei der Abgrenzung der vorehelichen von den ehelichen Verbindlichkeiten davon auszugehen, daß es gilt, die vorehelichen Haftungsrechte der Gläubiger der Ehegatten zu schützen und sie möglichst wenig durch die wirtschaftlichen Belange der Ehe und der Familie zu beeinträchtigen. Es ist also die Unterscheidung zwischen vorehelichen und ehelichen Schulden auf den Zeitpunkt zu beziehen, in dem der Gläubiger an dem Vermögen seines Schuldners ein Haftungsrecht erlangt hat. Nun kann zwar der Gläubiger grundsätzlich erst dann seinen Vollstreckungszugriff auf das Vermögen des Schuldners richten, wenn seine Forderung fällig ist. Daß aber trotzdem schon zu einem früheren Zeitpunkt eine haftungsrechtliche Gebundenheit des Vermögens des Schuldners besteht, ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Der Gläubiger hat nach den §§ 916 und 935 ZPO. die Möglichkeit, eine Forderung auch dann schon durch Arrest und einstweilige Verfügung sichern zu lassen, wenn sie noch gar nicht fällig geworden ist. Weiterhin setzt die Rechtsordnung einen Gläubiger für den Fall, daß seine Vollstreckung in das Vermögen seines Schuldners nicht zu einer vollständigen Befriedigung geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen wird. durch die Vorschriften des Anfechtungsgesetzes[12]) in die Lage, Rechtshandlungen seines Schuldners, die er in Gläubiger-Benachteiligungsabsicht vorgenommen hat, sowie bestimmte mit nahen Verwandten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte des Schuldners im Wege der Klage anzufechten (§§ 2, 3 ff. Anf. Ges.); und zwar kann er von seinem Schuldner verlangen, daß dasjenige, was dieser durch die anfechtbaren Handlungen veräußert, weggegeben oder aufgegeben hat, als noch zu diesem Vermögen gehörig von dem Empfänger zurückgewährt wird (§ 7 Anf. Ges.). Auf diese Weise erreicht der Gläubiger, daß das frühere Vermögen des Schuldners seinem Zugriff wieder zugänglich gemacht wird, daß also mit a. W. derjenige haftungsrechtliche Zustand des Schuldnervermögens in gewissem Umfange wieder hergestellt wird, den es zu der Zeit gehabt hatte, als der Gläubiger zu dem Schuldner in rechtsgeschäftliche Beziehungen getreten war. Berücksichtigt man die

12) Gesetz betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens v. 21. Juli 1879 (in der Fassung d. Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 RGBl. 1898, S. 709).

in diesen Beispielen zutage getretenen Grundgedanken und stellt man weiterhin noch die Betrachtung an, daß der Gläubiger bei Abschluß eines Rechtsgeschäftes auf das in diesem Zeitpunkte vorhandene haftbare Vermögen des Schuldners vertraut, so wird man m. E. annehmen müssen, daß eine haftungsrechtliche Gebundenheit des Schuldnervermögens bereits mit Abschluß des Rechtsgeschäftes eintritt. Infolgedessen ist auch der für die Scheidung der rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten der Ehegatten in eheliche und voreheliche Schulden maßgebende Zeitpunkt die Vornahme des Rechtsgeschäftes.

Prüfen wir nun die bereits mehrfach angezogenen Bestimmungen des BGB über die Schuldenhaftung des eingebrachten Gutes bei dem gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung und die des Gesamtgutes bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft nach dieser Richtung hin, so ergibt sich hier eine entsprechende Stellungnahme des Gesetzes. Das BGB zählt nämlich in den §§ 1414 und 1460 BGB zu den Ausnahmefällen, in denen eine Haftung des eingebrachten Gutes bzw. des Gesamtgutes nur bedingt oder überhaupt nicht eintritt, solche Verbindlichkeiten, „die aus einem nach der Eingehung der Ehe vorgenommenen Rechtsgeschäft entstehen". Damit gibt es — als argumentum e contrario — zu erkennen, daß eben das eingebrachte Gut bzw. das Gesamtgut stets haftet, wenn es sich um Schulden handelt, die aus einem vor Eingehung der Ehe vorgenommenen Rechtsgeschäft entstehen. Es stellt damit ebenfalls bei der Unterscheidung zwischen ehelichen und vorehelichen Schulden auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts ab.

Wir kommen also zu dem Ergebnis: eine rechtsgeschäftliche Schuld ist stets dann als voreheliche Schuld anzusehen, wenn das Rechtsgeschäft, auf dem sie beruht, vorehelich, d. h. vor Eingehung der Ehe vorgenommen worden ist, mag auch die Schuld selbst nach der Eheschließung entstanden oder fällig geworden sein. Wird der Mann oder die Frau während der Ehe aus einem vorehelichen Rechtsgeschäft schadensersatzpflichtig, oder verfällt nach Eheabschluß zu Lasten des Mannes oder der Frau eine vor diesem Zeitpunkt vereinbarte Vertragsstrafe, oder macht ein Dritter, dem der Mann oder die Frau vor der Verheiratung einen Auftrag erteilt hat, während der Ehe für sie Aufwendungen, so entsteht stets eine voreheliche Schuld des betreffenden Ehegatten.

II. Im allgemeinen wird es keine Schwierigkeiten bereiten, festzustellen, ob ein Rechtsgeschäft vor oder nach Eingehung der Ehe abgeschlossen worden ist. Es greifen hier die allgemeinen Bestimmungen des BGB über das Wirksamwerden von Willenserklärungen und das Zustandekommen von Verträgen Platz. Immer-

hin kann aber doch unter Umständen diese Feststellung recht zweifelhaft sein, wie an einer Reihe von Fällen erörtert werden mag.

1. Hat ein Ehegatte vor der Eheschließung einem Dritten in irgend einer Richtung Vollmacht erteilt, dieser aber das Rechtsgeschäft, zu dessen Abschluß er bevollmächtigt worden war, erst nach dem Eintritt der Ehe vorgenommen, so kann es fraglich erscheinen, ob hier ein voreheliches Rechtsgeschäft und damit also eine voreheliche Schuld begründet wurde. Bei der Entscheidung dieser Streitfrage ist vom Wesen der Vollmacht auszugehen und darauf abzustellen, ob es sich um ein widerrufliche Vollmacht oder um eine solche handelt, bei der ein Widerruf von vorneherein ausgeschlossen ist. Im Falle einer unwiderruflichen Vollmacht wird man sich m. E. zu der Annahme entschließen müssen, daß es sich bei der entstandenen Verbindlichkeit um eine voreheliche Schuld handelt, selbst wenn der Abschluß des Rechtsgeschäftes tätsächlich nach dem Eintritte der Ehe liegt. Denn infolge der schon vor der Eheschließung erfolgten Bindung bestand für den Vollmachtgeber keine Möglichkeit mehr, die Vollmacht zu widerrufen und die sich aus ihrer Erteilung ergebenden Rechtsfolgen zu verhindern[13]). Wesentlich anders wird man jedoch entscheiden müssen, wenn eine widerrufliche Vollmacht vorliegt. Hier hat der Vollmachtgeber nach wie vor die Möglichkeit, die Vollmacht zu widerrufen, und zwar gilt das gleicherweise sowohl für den Ehemann als auch für die Ehefrau; denn die Ehefrau wird durch die Heirat in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt und kann schuldrechtliche Verpflichtungen ohne Zustimmung des Ehemannes eingehen. Wenn daher der betreffende Ehegatte ohne von diesem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, den Bevollmächtigten das Rechtsgeschäft nach der Eheschließung vornehmen läßt, so kann es sich hier nur um ein eheliches, nicht mehr um ein voreheliches Rechtsgeschäft handeln[14]). Die Rechtslage ist nicht anders, als wenn eine Stellvertretung nicht stattgefunden hätte.

Es verhält sich dem zuletzt behandelten Fall entsprechend, wenn ein Ehegatte vor seiner Verheiratung einer Gesellschaft des BGB. oder einer offenen Handelsgesellschaft beigetreten ist. Die Verbindlichkeiten aus Verträgen, die nach Eheabschluß von einem anderen Gesellschafter in befugter Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber eingegangen werden, sind keine vorehelichen, sondern eheliche Schulden des betreffenden Ehegatten. Im Gegensatz dazu

13) RG. Bd. 80, S. 247 ff.
14) RG. Bd. 80, S. 247 ff., Goldmann-Lilienthal, S. 143.

stehen seine auf dem vor der Ehe abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag beruhenden Verbindlichkeiten gegenüber den übrigen Gesellschaftern. Diese sind selbstverständlich, als aus einem vorehelichen Vertrag entstanden, voreheliche Schulden.

Weiterhin gestaltet sich die Beantwortung der Frage, ob ein vorehelicher Vertrag gegeben ist, schwierig, wenn vor der Eingehung der Ehe ein vollmachtloser Stellvertreter für einen Ehegatten oder für dessen Gläubiger einen Vertrag abgeschlossen hat, und der Vertrag während der Ehe durch den Vertretenen genehmigt wird. Nach § 177 Abs. 1 BGB hängt die Wirksamkeit eines solchen Vertrages für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab. Bis zu diesem Zeitpunkt ist also der Vertrag schwebend unwirksam[15]) und kommt erst durch die Genehmigung des Vertretenen wirksam zustande. Nun wirkt aber die Genehmigung nach § 184 BGB auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäftes zurück, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Es wird also im Falle der Genehmigung der Vertrag so angesehen, als ob er von Anfang an vollwirksam gewesen wäre[16]). Diese rückwirkende Kraft der Genehmigung würde demnach im Falle der vollmachtlosen Stellvertretung zur Folge haben, daß das von dem vollmachtlosen Vertreter vor Eingehung der Ehe abgeschlossene Geschäft als voreheliches Rechtsgeschäft behandelt werden müßte, obwohl es in Wahrheit erst während der Ehe durch Genehmigung seitens des Vertretenen Wirksamkeit erhält. Eine solche Rechtsfolge kann aber m. E. nicht vom Gesetzgeber beabsichtigt sein. Jede Rückwirkung wird nämlich vom Gesetz nur wegen einiger bestimmter Folgen angeordnet. Ob daneben noch andere, fernerliegende Folgen beabsichtigt werden, ist stets von Fall zu Fall zu entscheiden[17]). Daß aber die oben geschilderten Folgen nicht Sinn und Zweck der Bestimmung des § 184 BGB sein kann, ergibt sich m. E. aus nachstehenden Erwägungen. Im Fall, daß der Vertreter im Namen der Ehegatten gehandelt hat, fehlt es an jeglicher vorehelichen Äußerung eines rechtsgeschäftlichen Willens dieses Ehegatten. Der an den Vertrag gebundene Gläubiger mußte beim Vertragsschluß mit dem vollmachtlosen Stellvertreter damit rechnen, daß die Rechtsstellung seines zur Zeit noch unverheirateten Vertragsgegners sich bis zu einer etwaigen Genehmigung verändern werde. Die Gefahr, die sich für ihn daraus ergab, konnte er dadurch vermindern, daß er gemäß § 177 Abs. 2 BGB seiner Vertragsgegner zur Erklärung über die Genehmigung aufforderte. Ist umgekehrt der Gläu-

15) Siehe diesen Begriff bei Staudinger, Einltg. vor § 104, Bem. V, E. 4.
16) Staudinger, Bem. 3 zu §§ 177, 178; Bem. 2, zu §§ 108, 109.
17) v. Thur, Allgem. Teil, 2. Bd. 1. Hälfte, S. 26 ff.

biger des betreffenden Ehegatten von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht vetreten worden, so weiß er bei einer Genehmigung des Vertrages während der Ehe, daß er in vertragliche Beziehungen zu einem ehegüterrechtlichen Beschränkungen unterworfenen Schuldner tritt. M. E. stellt daher ein Rechtsgeschäft, das zwar vor der Heirat abgeschlossen, aber erst während der Ehe durch Genehmigung seitens des ohne Vertretungsmacht Vertretenen gültig geworden ist, trotz der rückwirkenden Kraft der Genehmigung kein voreheliches, sondern ein eheliches Rechtsgeschäft dar.

2. Wesentlich anders als in dem zuletzt besprochenen Fall liegen die Dinge, wenn ein Ehegatte vor der Eheschließung unter einer aufschiebenden Bedingung ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, diese Bedingung aber erst während der Ehe eintritt. Hier wird man m. E. ein voreheliches Rechtsgeschäft annehmen müssen. Zwar tritt nach § 158 BGB die Wirkung eines aufschiebend bedingten Rechtsgeschäfts erst mit der Erfüllung der Bedingung ein. Immerhin besteht aber bereits seit Abschluß des bedingten Rechtsgeschäfts eine gesicherte Aussicht des bedingt Berechtigten auf die bei Eintritt der Bedingung zu erwartenden Rechtswirkungen, ein sogen. Anwartschaftsrecht, das bereits zu dem Vermögen des bedingt Berechtigten gehört[18]). Das zeigt sich vor allem darin, daß das BGB in zahlreichen Fällen die bedingte Forderung in derselben oder doch in ähnlicher Weise behandelt wie die unbedingte Forderung. So hat der bedingt berechtigte Gläubiger ebenso wie der unbedingte berechtigte die Möglichkeit, bei Gefährdung seines Rechts seine bedingte Forderung durch Arrest (§ 916 ZPO) und einstweilige Verfügung nach den §§ 935 ff. ZPO sicherstellen lassen. Sodann kann die bedingte Forderung durch Bürgschaft, Vormerkung, Hypothek und Pfandrecht gesichert werden (§§ 765, 883, 1113, 1204 BGB). Es können endlich bereits vor Eintritt der Bedingung bedingte Rechte veräußert, insbesondere bedingte Forderungen abgetreten werden, wobei für die Veräußerung bezw. Abtretung dieselben Geschäfte und Rechtsformen zur Anwendung kommen, wie für die entsprechenden unbedingten Rechte. Die bedingten Rechte und Forderungen gehören überdies, wenn der Gläubiger in Konkurs fällt, zu seiner Konkursmasse[19]). Das Bestehen eines bereits vor Eintritt der Bedingung begründeten Anwartschaftsrechtes kommt ferner auch darin zum Ausdruck, daß in zahlreichen Fällen, in denen es auf den Entstehungszeitpunkt eines Rechtes ankommt, die Entstehung des bedingten Rechts auf den Zeitpunkt zurückgerechnet wird, in dem

18) v. Thur, Allgem. Teil, Bd. 2, 2. Hälfte, S. 305 ff.; Staudinger, Bem. 9, vor § 158 und Bem. 6 zu § 158.

19) RG. Bd. 52, S. 51.

das Rechtsgeschäft begründet und dadurch eine Bindung der Parteien hergestellt wurde[20][21]. Aus alledem geht also deutlich hervor, daß schon mit Abschluß des Rechtsgeschäftes und nicht erst mit Eintritt der Bedingung eine haftungsrechtliche Gebundenheit des Vermögens des bedingt Verpflichteten entsteht. Der Dritte, der mit einem Ehegatten vor dessen Heirat ein aufschiebend bedingtes Rechtsgeschäft abschließt, erwirbt somit ein Zugriffsrecht an seinem gesamten Vermögen und ist daher unbekümmert um den Zeitpunkt des Eintrittes der Bedingung als voreheliche Gläubiger zu behandeln.

3. Die Frage, ob es sich um ein eheliches oder ein voreheliches Rechtsgeschäft handelt, spielt endlich eine besondere Rolle bei den sogenannten Dauerverträgen, die eine Ehefrau vor ihrer Verheiratung abgeschlossen hat. Es sind das solche Verträge, die auf einen längeren Zeitraum eingegangen sind, also vor allem Miet-, Dienst- und Gesellschaftsverträge. Hat eine Ehefrau einen derartigen Vertrag vor Eingehung der Ehe auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich hier um ein voreheliches Rechtsgeschäft handelt, und daß die aus diesem Vertrage herrührenden Verbindlichkeiten voreheliche Schulden der Ehefrau sind, mögen sie auch erst während der Ehe entstanden oder fällig geworden sein. Wird aber ein solcher Vertrag nach Ablauf der Vertragsdauer während der Ehe stillschweigend fortgesetzt (§§ 568, 625, 724 Satz 2 BGB.), so sind nur die während der vereinbarten Vertragsdauer entstandenen Verbindlichkeiten der Ehefrau als voreheliche Schulden anzusehen, während die später entstehenden eheliche Schulden darstellen. Denn durch die stillschweigende Fortsetzung des auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossenen Vertrages kommt ein neuer, nunmehr auf unbestimmte Zeit laufender ehelicher Vertrag zur Entstehung.

Bedenken treten jedoch in dem Fall auf, wenn die Ehefrau vor Eingehung der Ehe einen Dauervertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen hat, oder wenn sie einen ursprünglich auf bestimmte Zeit vereinbarten Dauervertrag vor Eheschließung stillschweigend

---

20) v. Tuhr, Allgem. Teil, 2. Bd. 2. Hälfte, S. 321: Enneccerus, Allg. Teil § 158, II.

21) So ist z. B. für die Frage, ob eine Forderung im Sinne der §§ 392 u. 406 BGB vor der Beschlagnahme bzw. vor der Kenntnis der Zession erworben ist, und daher gegen den Pfändungsgläubiger bzw. Zessionar aufgerechnet werden kann, nicht der Eintritt der Bedingung, sondern der Abschluß des Rechtsgeschäfts maßgebend. — Auch im Falle des § 1209 BGB, wo es sich um die Frage des Altersvorzugs mehrerer Forderungen handelt, für die ein Pfandrecht bestellt ist, rechnet die bedingte Forderung schon von der Entstehung des Anwartschaftsrechtes also vom Geschäftsabschluß an.

fortsetzt. Letzterer gilt gemäß §§ 568, 625, 724 Satz 2 BGB als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Rein formal gesehen, ist ein solcher im Zeitpunkt des Eheabschlusses auf unbestimmte Zeit laufender Dauervertrag als voreheliche Vertrag zu betrachten. Denn wenn auch die Parteien die Möglichkeit haben, den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist jederzeit aufzulösen, ‹§§ 565, 621–623, 723 Abs. 1 Satz 1 BGB›, so kann darin, daß die Parteien von ihrem Kündigungsrecht während der Ehe keinen Gebrauch machen, nicht der stillschweigende Abschluß eines neuen Vertrages erblickt werden. Es erscheinen daher streng genommen alle auf dem Dauervertrage beruhenden Verpflichtungen der Ehefrau als voreheliche Schulden, mag das Vertragsverhältnis auch noch solange fortgeführt werden. Ein solches Ergebnis widerspricht jedoch dem Sinn und Zweck der Bestimmungen über die Schuldenhaftung im ehelichen Güterrecht. Wie wir oben auseinandergesetzt haben, läßt der Gesetzgeber eine Haftung des eingebrachten Gutes beim gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung und des Gesamtguts bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft für die Schulden aus vor Eingehung der Ehe vorgenommenen Rechtsgeschäften der Ehefrau nur deswegen eintreten, weil die vorehelichen Gläubiger nichts dafür können, daß sie durch die nachträgliche Verheiratung ihrer Schuldnerin Gläubiger einer ehe-güterrechtlichen Beschränkungen unterliegenden Ehefrau werden. Einem Gläubiger, der die Möglichkeit gehabt hätte, durch Kündigung des vorehelichen Vertrages die Entstehung weiterer Ansprüche zu verhindern, kann m. E. für diese später erworbenen Forderungen der Schutz der genannten Bestimmungen über die Schuldenhaftung nicht zugebilligt werden. Wie bereits erwähnt, sind aber die Gläubiger eines Dauervertrages, sei es eines Miet-, Dienst- oder Gesellschaftsvertrages, regelmäßig in der Lage, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer gesetzlichen Kündigungsfrist jederzeit aufzuheben. Man wird infolgedessen nur diejenigen auf einem vorehelichen Dauervertrage beruhenden Verbindlichkeiten der Ehefrau als voreheliche Schulden anerkennen können, die vor dem Zeitpunkt entstanden sind, auf den der Gläubiger den Vertrag nach der Eheschließung erstmalig hätte kündigen können.

Neben diesem ordentlichen, in den §§ 565, 621 bis 623, 723 Abs. 1 Satz 1 BGB geregelten Kündigungsrecht haben aber die Parteien eines Dauervertrages unter bestimmten Voraussetzungen noch eine außerordentliche Befugnis zur Auflösung des Vertrages. Hierher gehört in erster Linie das Kündigungsrecht aus

wichtigen Gründen. ⟨§ 553, 626, 627, 723 Abs. 1 Satz 2 BGB[22]⟩, sodann aber auch das Recht, das Vertragsverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen des Schuldrechts durch Rücktritt rückgängig zu machen, z. B. im Falle der Unmöglichkeit der Leistung ⟨§ 325 BGB⟩ und im Falle des Schuldnerverzuges ⟨§§ 286 Abs. 2, 326 BGB⟩. Hat ein vorehelicher Gläubiger nach der Eheschließung seiner Vertragsgegnerin von einer solchen ihm zustehenden außerordentlichen Befugnis zur Vertragsauflösung keinen Gebrauch gemacht, so fragt es sich, ob das ebenso wie die Unterlassung der ordentlichen Kündigung zur Folge hat, daß die Schulden der Ehefrau, die bei Aufhebung des Vertrages untergegangen oder nicht entstanden wären, keine vorehelichen Schulden darstellen. M. E. läßt sich eine solche Folgerung nicht ziehen. Während nämlich das ordentliche Kündigungsrecht im wesentlichen ein Ausfluß des Grundsatzes der Vertragsfreiheit ist und dem Gedanken Ausdruck verleiht, daß es den Parteien unbenommen bleiben muß, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer gesetzlich bestimmten Kündigungsfrist aufzuheben, sind die ausnahmsweise gegebenen Befugnisse zur Auflösung des Vertrages dazu bestimmt, eine Vertragspartei vor einer aus dem Vertragsverhältnis hervorgehenden Gefahr zu schützen. Es soll der zur Aufhebung des Vertrages Berechtigte lediglich erwägen, ob er diese Gefahr in Kauf nehmen will oder nicht. Nicht aber darf m. E. einem Gläubiger, der mit einer Ehefrau vor ihrer Heirat einen Vertrag geschlossen hat, um deswillen zur außerordentlichen Aufhebung des Vertrages veranlassen, weil andernfalls seine Forderung nicht als voreheliche Schuld der Ehefrau anerkannt werden würde. Darin läge eine umso größere Unbilligkeit, als mit der außerordentlichen Vertragsauflösung für ihn meist beträchtliche Nachteile verknüpft sind. Es sei nur darauf hingewiesen, daß z. B. der voreheliche Gläubiger durch die sofortige Auflösung eines Dienstvertrages ⟨§§ 626, 627 BGB⟩ in eine sehr schwierige Notlage gebracht werden kann, oder daß er im Falle des Rücktritts gemäß §§ 325, 326, 286 Abs. 2 BGB seine vertraglichen Ansprüche verlieren oder zur Erstattung der bereits empfangenen Gegenleistung verpflichtet werden würde. ⟨§§ 346 ff. BGB⟩. Solche Nachteile auf sich zu nehmen, kann aber dem vorehelichen Gläubiger nicht zugemutet werden. Es sind daher die aus dem Vertrage entspringenden Forderungen des Gläubigers voreheliche Schulden,

22⟩ Einen solchen wichtigen Grund kann unter Umständen gerade die Tatsache der Verheiratung der Vertragsgegnerin darstellen ⟨vgl. RG in JW 1910, S. 577; Staudinger, Anm. 2b zu § 1358⟩, jedoch sind stets die Verhältnisse des einzelnen Falles weitgehend zu berücksichtigen.

mag er auch von einer außerordentlichen Befugnis zur Vertragsaufhebung keinen Gebrauch gemacht haben.

3. Die Schulden aus unerlaubten Handlungen.

I. Unter den Verbindlichkeiten, die im Gegensatz zu den rechtsgeschäftlichen Schulden lediglich auf Grund bestimmter Tatsachen unabhängig von dem Willen des Gläubigers und Schuldners entstehen, nehmen die auf unerlaubter Handlung beruhenden Schulden eine besondere Stellung ein. Das BGB faßt nämlich unter den Begriff „unerlaubte Handlungen" in den §§ 823 ff. eine bestimmte Gruppe von Tatbeständen zusammen und unterwirft sie hier besonderen Regeln. Diese Tatbestände stimmen darin überein, daß in ihnen der Rechtskreis einer einzelnen Person durch Schadenszufügung seitens eines anderen, sei es unmittelbar durch diesen selbst, sei es durch einen seiner Aufsicht unterstehenden Dritten oder durch eine in seinem Einwirkungsbereich befindliche Sache verletzt wird[22a]). In allen diesen Fällen verpflichtet das BGB den Schadensstifter bezw. den für diese Schadensstiftung Verantwortlichen zum Ersatz des angerichteten Schadens. Es entsteht nun auch hier die Frage, wann eine solche auf unerlaubter Handlung beruhende Ersatzverbindlichkeit als voreheliche Schuld eines Ehegatten anzusehen ist.

Auch hier sind drei verschiedene Möglichkeiten denkbar. Man könnte einmal auf den Zeitpunkt der Begehung der unerlaubten Handlung abstellen und eine auf einer unerlaubten Handlung beruhende Verbindlichkeit eines Ehegatten, dann als eine vorcheliche Schuld ansehen, wenn die schadenstiftende Handlung vor der Eingehung der Ehe begangen wurde. Es könnte weiterhin aber auch die Zeit des Eintrittes des Schadens als maßgebend erachtet und einer derartigen Verbindlichkeit nur dann die Eigenschaft als voreheliche Schuld beigelegt werden, wenn der durch die unerlaubte Handlung angerichtete Schaden noch vor der Eheschließung eingetreten ist. Endlich könnte man sogar soweit gehen, daß man als maßgeblichen Zeitpunkt den der tatsächlichen Erkennbarkeit des Schadens bestimmt. M. E. wird man sich aber für die Wahl der

22a) So sind z. B. die Schulden eines Ehegatten aus Tier-, Wild- u. Gebäudeeinsturzschäden, sowie aus Kraftfahrzeughaltung (§§ 833, 835, 836 BGB, §§ 7 ff. Kraftfahrz. Ges.) Verbindlichkeiten aus unerlaubter Handlung und fallen nicht unter die Bestimmungen der §§ 1414, 1462, 1533 BGB. Denn es entscheidet für ihre Behandlung, daß das Gesetz sie auch im übrigen den Vorschriften über die unerlaubten Handlungen unterwirft. So mit Recht Staudinger, Anm. 2 zu § 1414, Mitteis, Familienrecht in Kohlrausch-Kaskel Enzyklopädie der Rechtsw. S. 54 gegen Planck Bem. 2 zu § 1414, Opet-Blume, Bem. 1 zu § 1414.

zuerst genannten Möglichkeiten entscheiden müssen. Ebenso wie es bei der Frage, wann eine rechtsgeschäftliche voreheliche Schuld gegeben ist, im wesentlichen darauf ankommt, die vorehelichen Haftungsrechte der Gläubiger zu schützen, müssen wir auch in diesem Fall den Ausgangspunkt unserer Betrachtung von dem zu schützenden Haftungsrecht der vorehelichen Gläubiger nehmen. Wir haben früher auseinandergesetzt, daß bei der rechtsgeschäftlichen Schuld ein derartiges schutzbedürftiges Haftungsrecht der Gläubiger im Augenblick der Vornahme des Rechtsgeschäftes entsteht, und daß aus diesem Grunde der Gesetzgeber als den für die Unterscheidung zwischen vorehelichen und ehelichen rechtsgeschäftlichen Schulden maßgebenden Zeitpunkt den der Vorname des Rechtsgeschäftes bestimmt. Nun entspricht aber diesem Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäftes bei den auf unerlaubter Handlung beruhenden Verbindlichkeiten derjenige, in dem die schadensstiftende Handlung begangen wurde. Denn wie bei den rechtsgeschäftlichen Schulden der Abschluß des Rechtsgeschäftes als der für die Entstehung der Schuld überwiegend bedeutsame Zeitpunkt nach außen in Erscheinung tritt, so stellt für den Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung die Begehung der den Schaden verursachenden Handlung das wichtigste Tatbestandsmerkmal dar. Berücksichtigt man, daß bei der Entstehung der rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten der Wille des Gläubigers entscheidend beteiligt ist, daß aber demgegenüber der Deliktsgläubiger ganz unabhängig von seinem Willen, ja sogar gegen seinen Willen Gläubiger eines güterrechtlichen Beschränkungen unterworfenen Ehegatten wird, so wird dem Deliktsgläubiger zum mindesten in dem gleichen Umfang Schutz gewährt werden müssen, wie demjenigen, der auf Grund eines Rechtsgeschäfts eine Forderung erworben hat. Will man daher die auf unerlaubter Handlung beruhenden Verbindlichkeiten in voreheliche und eheliche Schulden scheiden, so muß man diese Scheidung auf den Zeitpunkt beziehen, in dem die unerlaubte Handlung begangen wird, mag der angerichtete Schaden auch erst während der Ehe entstanden oder erkennbar geworden sein.

Vom praktischen Standpunkt aus gesehen ist zwar diese Unterscheidung in vorcheliche und eheliche Deliktsschulden für das Verhältnis zwischen den Ehegatten einerseits und den Gläubigern andererseits von minderer Bedeutung. Denn das BGB läßt sowohl für die vorehelichen als auch für die ehelichen Deliktsschulden der Ehegatten im allgemeinen die Haftung mit denselben Vermögensmassen eintreten[23]). Jedoch ist diese Unterscheidung erheblich wichtig

23) Das ergibt sich für den gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung aus den §§ 1411 in Verbindung mit den §§ 1412–1414, für die

für das Innenverhältnis der Ehegatten. Hier ist nämlich für dei Beantwortung der Frage, welchen Vermögensmassen die Deliktsschulden eines Ehegatten letzten Endes zur Last fallen, entscheidend, ob es sich um eine voreheliche oder eheliche Schuld handelt, mit a. W. also, ob die unerlaubte Handlung vor oder nach der Ehe begangen worden ist[24]. Es mag aus diesem Grunde auf die wichtigsten Tatbestände der unerlaubten Handlungen näher eingegangen und die nicht in allen Fällen unbestrittene Frage erörtert werden, wann eine solche Schaden verursachende Handlung als vor der Ehe begangen angesehen werden muß[24a].

II. 1. Im Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB ist bei vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers, der Freiheit, des Eigentums oder eines anderen sonstigen Rechts die unerlaubte Handlung in dem Zeitpunkt begangen, in welchem die Ursache für die Verletzung des Rechts oder des Rechtsgutes gesetzt ist[25]. Das ist allmein unbestritten und wird auch in den Motiven besonders zum Ausdruck gebracht[26]. Dasselbe muß aber auch, wie Staudinger, Planck und Enneccerus[27] mit Recht gegen den Kommentar der Reichsgerichtsräte[28] annehmen, bei fahrlässiger Verletzung eines Rechtes oder Rechtsgutes der im § 823 Abs. 1 BGB bezeichneten Art gelten.

Eine Verbindlichkeit aus einer den Tatbestand des § 823 Abs. 1 erfüllenden unerlaubten Handlung eines Ehemannes oder einer Ehefrau ist demnach dann als eine voreheliche Schuld des betreffenden Ehegatten anzusehen, wenn er die Ursache für die Verletzung des Rechtes oder Rechtsgutes der in dieser Vorschrift näher bezeichneten Art vor Eingehen der Ehe gesetzt hat.

Im Falle des § 823 Abs. 2 BGB besteht die unerlaubte Handlung in dem Verstoß gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz. Daß dieser zum Ersatz verpflichtende Verstoß gegen ein Schutzgesetz in dem Zeitpunkt begangen ist, in welchem dem Schutzgesetz zuwider gehandelt worden ist, bedarf wohl keiner

allgemeine Gütergemeinschaft aus den §§ 1459, 1460–1462, für die Errungenschaftsgemeinschaft aus den §§ 1525, 1411–1414 u. für die Fahrnisgemeinschaft aus den §§ 1549, 1459–1462.

24) Vgl. § 1415 Ziff. I für den gesetzlichen Güterstand der Verwaltung u. Nutznießung, § 1463 Ziff. I für die allgemeine Gütergemeinschaft, § 1536 Ziff. 3 für die Errungenschaftsgemeinschaft u. § 1549, 1463 Ziff. I für die Fahrnisgemeinschaft.

24a) Staudinger, Bem. 2b zu § 1415.

25) Staudinger, Anm. Ba zu § 852, RGRK. Anm. 5 zu § 852.

26) Motive II, S. 780.

27) Staudinger, Anm. Ba zu § 852. Enneccerus, Recht d. Schuldverh. § 464 Anm. 7, RG. Bd. 52, S. 124.

28) RGRK. Vorbem. 8, zu § 823.

weiteren Erörterung[29]). Einer auf dem § 823 Abs. 2 beruhenden Verbindlichkeit eines Ehegatten ist also dann die Eigenschaft einer vorehelichen Schuld beizulegen, wenn der Ehegatte vor der Eheschließung dem Schutzgesetz zuwidergehandelt hat.

Der § 824 BGB begründet eine Schadensersatzpflicht für denjenigen, der der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für sein Weiterkommen herbeizuführen. Darüber hinaus bestimmt der § 826 BGB überhaupt ganz allgemein, daß jeder, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist. Auch hier können über den Zeitpunkt der Begehung der unerlaubten Handlung keine Zweifel entstehen. Im Falle des § 824 ist die unerlaubte Handlung mit der Behauptung oder Verbreitung der kreditgefährdenden Tatsache begangen, im Falle des § 826 in dem Zeitpunkt, in dem die gegen die guten Sitten verstoßende Handlung oder Unterlassung vorgenommen worden ist[30]). Eine sich aus diesen Tatbeständen ergebende Verbindlichkeit eines Ehegatten ist mithin eine voreheliche Schuld, wenn die Verbreitung der kreditgefährdenden Tatsache bezw. die gegen die guten Sitten verstoßende Handlung vor Eheabschluß vorgenommen wurde.

Der § 825 BGB behandelt einen nur von einer männlichen Person zu verwirklichenden Tatbestand. Er begründet eine Schadensersatzpflicht für denjenigen, der eine Frau durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt. Hier ist die unerlaubte Handlung im Zeitpunkt des Bestimmens zur Beiwohnung begangen[31]), sodaß eine Verbindlichkeit aus § 825 BGB dann eine voreheliche Schuld des Ehemannes ist, wenn diese Bestimmung zur Beiwohnung zeitlich vor der Heirat des Ehemannes liegt.

2. Nicht ganz so einfach gestaltet sich die Frage nach dem Zeitpunkt der Begehung des Delikts in den Fällen der §§ 831 und 832 BGB. Nach § 831 ist derjenige, der einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den dieser in Ausführung der Verrichtung einem Dritten zufügt. § 832 macht den, der zur Führung der Aufsicht über eine wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes aufsichtsbedürftige Person kraft Gesetzes verpflichtet ist, oder der vertraglich eine solche Aufsichtspflicht übernommen hat, für den durch

29) Staudinger, Anm. Bb zu § 852; RGRK, Vorbem. 8 zu § 823.
30) Staudinger, Anm Bc zu § 852,
31) Staudinger, Anm. Bd zu § 852.

diese Person bei einem Dritten angerichteten Schaden verantwortlich. Beide Tatbestände bestimmen also eine Ersatzpflicht des Deliktsschuldners für einen Schaden, der im Gegensatz zu den bisher erörterten Delikten der §§ 823–826 BGB, nicht durch eine eigene Handlung des Deliktsschuldners, sondern durch eine dritte Person angerichtet worden ist. Infolgedessen könnte man sich veranlaßt fühlen, als Begehungszeitpunkt der Delikte aus §§ 831 und 832 denjenigen Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Dritte die Ursache für den durch seine Handlung angestifteten Schaden gesetzt hat. Eine solche Annahme ist aber irrig. Wie aus den Vorschriften der §§ 831, 832 weiter hervorgeht, ist nämlich die Ersatzpflicht des Deliktsschuldners für den von dem Dritten verübten Schaden von einem eigenen Verschulden des Deliktsschuldners abhängig. So tritt die Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn im Falle des § 831 nur ein, wenn er bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschäftigung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet hat. Ebenso ist eine Ersatzpflicht aus § 832 nur dann gegeben, wenn der Deliktsschuldner seine gesetzliche oder vertragliche Aufsichtspflicht verletzt hat. Damit ergibt sich aber, daß die Verantwortlichkeit des Deliktsschuldners aus § 831 bezw. 832 nicht auf dem Verschulden des Dritten, sondern auf seinem eigenen Verschulden beruht. Die unerlaubte Handlung der §§ 831, 832 liegt also m. a. W. nicht in der Schadensstiftung des Dritten, sie besteht vielmehr im Falle des § 831 darin, daß der Deliktsschuldner bei der Auswahl der bestellten Person, bei Beschaffung der Verrichtungen oder Gerätschaften oder bei Leitung der Ausführung der Verrichtung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Im Falle des § 832 liegt sie darin, daß er die gesetzliche oder vertragsmäßig übernommene Aufsichtspflicht vernachlässigt hat. Die unerlaubte Handlung der §§ 831 und 832 BGB ist mithin ohne Rücksicht darauf, wann der Dritte die Ursache für den Schaden gesetzt hat, in dem Zeitpunkt begangen, in dem der Deliktsschuldner (Geschäftsherr bezw. Aufsichtspflichtiger) der ihm obliegenden Sorgfalts- und Aufsichtspflicht zuwider gehandelt hat[32]). Eine Verbindlichkeit eines Ehegatten aus § 831 oder 832 BGB ist daher dann eine voreheliche Schuld, wenn die Zuwiderhandlung des Ehegatten gegen die ihm obliegende Sorgfaltspflicht vor seiner Eheschließung erfolgt ist.

3. In den nunmehr zu erörternden Tatbeständen der §§ 833 bis 835 BGB, die eine Verantwortlichkeit für den durch Tiere ver-

32) Staudinger, Anm. Be zu § 852; Planck, Bem. 2b zu § 852.

ursachten Schaden begründen, ist die Frage nach dem Zeitpunkt des Begehens der unerlaubten Handlung nicht einheitlich zu beantworten. Man muß hier einen Unterschied machen zwischen den Fällen, in denen diese Verantwortlichkeit ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Deliktschuldners lediglich auf Grund der durch das Tier verursachten Beschädigung eintritt, und solchen Tatbeständen, wo die Schadensersatzpflicht von einem Verschulden des Deliktsschuldners bei der Beaufsichtigung des Tieres abhängt. Im ersten Falle besteht das Delikt einzig und allein in dem schadenstiftenden Verhalten des Tieres, es ist mithin in dem Zeitpunkt begangen, in dem das Tier die Beschädigung herbeigeführt hat. Im anderen Falle bildet ein Verstoß des Deliktsschuldners gegen eine ihm bei der Beaufsichtigung des Tieres obliegende Sorgfaltspflicht die unerlaubte Handlung. Hier ist sie also mit der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht durch den Deliktsschuldner begangen.

Zu den an erster Stelle genannten gehören die Tatbestände des § 833 Satz 1 und des § 835 BGB bezw. der seit dem 1. IV. 1935 an die Stelle des § 835 BGB getretenen §§ 44—47 des Reichsjagdgesetzes[33]). Im Falle des § 833 Satz 1 leitet sich die Verantwortlichkeit des Tierhalters lediglich aus der Tatsache her, daß ein Tier, das nicht dem Berufe, dem Unterhalte oder der Erwerbstätigkeit seines Halters dient (sog. Luxustiere) einen Menschen getötet, den Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt hat. In den §§ 44, 45 des RJGes. begründet die durch bestimmte Wildarten erfolgte Beschädigung eines Grundstücks die Ersatzpflicht des Deliktsschuldners. Mithin ist die unerlaubte Handlung aus § 833 Satz 1 BGB mit der Verletzung durch das Tier, die des § 835 BGB (§§ 44, 45 RJGes.) mit der Beschädigung des Grundstücks durch die im § 42 RJGes. näher bezeichneten Wildarten begangen[34]). Eine Verbindlichkeit eines Ehegatten aus diesen Tatbeständen ist daher dann als voreheliche Schuld zu werten, wenn die Verletzung durch das Tier oder die Beschädigung des Grundstücks durch das Wild erfolgt ist, bevor der ersatzpflichtige Ehegatte die Ehe eingegangen war.

Unter die zweite Gruppe zählen demgegenüber die Tatbestände des § 833 Satz 2 und des § 834 BGB. Der § 833 Satz 2 behandelt die Verantwortlichkeit eines Tierhalters für die Tötung oder Verletzung eines Menschen oder die Beschädigung einer Sache, die ein solches Haustier herbeigeführt hat, das dem Unterhalt, dem Beruf oder der Erwerbstätigkeit seines Halters zu dienen bestimmt ist.

33) Siehe § 71 Abs. 2 des RJGes. vom 3. VII. 1934 (RGBl. I, S. 549).
34) Staudinger, Anm. Bd zu § 852.

§ 834 verpflichtet denjenigen, der für einen Tierhalter die Führung der Aufsicht über ein Tier durch Vertrag übernommen hat, zum Ersatz des Schadens, den das Tier in der im § 833 bezeichneten Weise anrichtet. In beiden Fällen tritt aber die Ersatzpflicht nur ein, wenn der Tierhalter bezw. der Tierhüter es bei der Beaufsichtigung des Tieres an der im Verkehr üblichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Hier ist infolgedessen die unerlaubte Handlung im Zeitpunkt begangen, in dem der Tierhalter oder Tierhüter dieser seiner Aufsichtspflicht zuwidergehandelt hat[35]). Eine Verbindlichkeit eines Ehegatten aus § 833 Satz 2 und § 834 BGB gehört also dann zu seinen vorehelichen Schulden, wenn diese Zuwiderhandlung vor Abschluß seiner Ehe lag.

4. In derselben Weise wie in den zuletzt erörterten Fällen muß auch die Frage nach dem Begehungszeitpunkt des § 836 BGB entschieden werden. Nach dieser Bestimmung ist der Eigenbesitzer eines Grundstücks schadensersatzpflichtig, wenn durch den Einsturz eines mit dem Grundstück verbundenen Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Auch hier wird aber die Ersatzpflicht von einem Verschulden des Deliktsschuldners abhängig gemacht. Sie tritt nämlich nur dann ein, wenn der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist und der Besitzer es unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt versäumt hat, die Gefahr abzuwenden. Es liegt also mit a. W. die unerlaubte Handlung in der Nichtbeobachtung einer Sorgfaltspflicht bei der Ueberwachung des Gebäudes oder Werkes durch den Deliktsschuldner. Das Delikt ist also zu der Zeit begangen, in der dieser Sorgfaltspflicht zuwidergehandelt worden ist. Die gleiche Ueberwachungs- u. Schadensersatzpflicht trifft nach § 837 BGB denjenigen, der auf einem fremden Grundstück in Ausübung eines Rechtes ein Gebäude oder ein anderes Werk besitzt, sowie nach § 838 BGB den, der die Unterhaltung eines Gebäudes oder Werkes für den Besitzer übernimmt oder das Gebäude oder das Werk auf Grund eines ihm zustehenden Nutzungsrechtes zu unterhalten hat. Auch in diesen Fällen liegt die Begehung der unerlaubten Handlung im Verstoß gegen die Ueberwachungs- und und Unterhaltungspflicht[36]). Ist also ein Ehegatte auf Grund der §§ 836–838 BGB schadensersatzpflichtig geworden, so liegt eine voreheliche Schuld dann vor, wenn die Zuwiderhandlung gegen die ihm obliegende Ueberwachungs- und Unterhaltungspflicht vor Abschluß seiner Ehe erfolgt war.

35) Staudinger, Anm. Be zu § 852.
36) Staudinger, Anm. Bb zu § 852, Planck Anm. 2b zu § 852.

5. Endlich sei als letzter Deliktstatbestand der Fall der Amtsverletzung erwähnt (§ 839 BGB). Hier bildet der Verstoß gegen eine Amtspflicht die unerlaubte Handlung. Das Delikt ist daher im Zeitpunkt der Verletzung der Amtspflicht begangen, gleichviel ob diese auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruht, gleichgültig auch, wann im Falle der fahrlässigen Amtspflichtverletzung feststand, daß der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag[37]). Wird also ein Ehegatte auf Grund von § 839 BGB zum Deliktsschuldner, so ist die gegen ihn entstehende Verbindlichkeit — und zwar gilt das sowohl im vorsätzlichen als auch im fahrlässigen Begehungsfalle — dann eine voreheliche Schuld, wenn die Verletzung der Amtspflicht vor Abschluß der Ehe liegt.

4. Die gesetzlichen Schulden.

Zu den gesetzlichen Schulden rechnen wir diejenigen Verbindlichkeiten, die unabhängig von dem Willen des Schuldners und Gläubigers lediglich auf Grund positiver gesetzlicher Bestimmungen entstehen. Sie treten also in einen Gegensatz auf der einen Seite zu den rechtsgeschäftlichen Schulden, deren Entstehung im überwiegenden Maße auf dem Willen von Schuldner und Gläubiger beruht und auf der anderen Seite zu den Deliktsschulden, bei denen der Entstehungsgrund das Begehen einer unerlaubten Handlung ist. Wenn wir daher bei der Unterscheidung zwischen ehelichen und vorehelichen Schulden im Falle der rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts, bei den Deliktsschulden auf den der Begehung der unerlaubten Handlung abstellten, so müssen wir im Falle der Scheidung in gesetzliche eheliche und gesetzliche voreheliche Schulden auf den Zeitpunkt desjenigen Vorganges beziehen, der für die Entstehung der gesetzlichen Schulden in demselben Maße entscheidend ist, wie die Vornahme des Rechtsgeschäfts bei den rechtsgeschäftlichen und die Begehung der unerlaubten Handlung bei den Deliktsschulden. Das ist aber der Zeitpunkt, in dem sich alle Tatbestandserfordernisse der jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmung verwirklicht haben. Eine voreheliche gesetzliche Verbindlichkeit eines Ehegatten liegt demnach dann vor, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale, von denen die Entstehung der betreffenden Verbindlichkeit abhängig ist, vor Abschluß der Ehe liegt. Da aber nun regelmäßig mit Verwirklichung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale die Schuld auch entsteht, ist m. a. W. eine ge-

37) Staudinger, Anm. Bg zu § 852, RGRK. Anm. 5 zu § 852.

setzliche Verbindlichkeit eines Ehegatten dann eine voreheliche Schuld, wenn sie vor der Eheschließung entstanden sind.

Es würde nun zu weit führen, wollten wir sämtliche Tatbestände aufzählen, die eine gesetzliche Schuld begründen. Es seien als die wichtigsten gesetzlichen Schulden nur erwähnt: die Verbindlichkeiten aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB), die auf Gesetz beruhenden Unterhaltsverbindlichkeiten (insbesondere §§ 1601 ff., 1708 ff.) und die Verbindlichkeiten aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB). Bezüglich der letzteren ist jedoch streitig, ob sie zu den gesetzlichen Verbindlichkeiten zu rechnen sind. Während Wolff[38]) auf sie die Bestimmungen über die rechtsgeschäftlichen Schulden anwenden will, werden sie von der überwiegenden Lehrmeinung[39]) als gesetzliche Schulden betrachtet und der Behandlung der gesetzlichen Schulden unterworfen. M. E. mit Recht. Denn, wie wir gesehen haben, knüpft sich bei den gesetzlichen Verbindlichkeiten ihre Entstehung an einen gesetzlichen Tatbestand als Folge, ohne daß diese Folge als eine solche des konkreten Tatbestandes gewollt ist; bei den rechtsgeschäftlichen Schulden ist zwar die Entstehung der Verbindlichkeit ebenfalls die Folge eines konkreten Tatbestandes, hier ist aber im Gegensatz zu den gesetzlichen Schulden diese Folge als unmittelbare Folge jenes Tatbestandes gewollt. Berücksichtigt man das, so muß man m. E. die Verbindlichkeiten aus Geschäftsführung ohne Auftrag als gesetzliche behandeln. Denn sie knüpfen sich unabhängig von dem Willen des Geschäftsführers an die Tatsache der Einmischung in fremde Geschäfte.

---

38) Wolff, Familienrecht.

39) Staudinger, Bem. 3g zu § 1411; Planck, Bem. 1 zu § 1411; v. Thur, Allgem. Teil, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 111 Anm. 45; Ullmann, S. 204.

III. Die vorehelichen Schulden in den einzelnen Güterständen.

1. Geschichtliche Entwickelung.

Ehe wir nun im Einzelnen auf die Haftung für die vorehelichen Schulden und ihren Lastenausgleich in den einzelnen Güterständen eingehen, werfen wir einen Blick auf die geschichtliche Entwickelung und erörtern kurz die Behandlung der vorehelichen Schulden im römischen und im früheren deutschen Recht.

I. Im römischen Recht müssen wir zwischen zwei Formen der Ehe unterscheiden, der strengen, sog. Manusehe und der freien Ehe. Die Manusehe ist die ältere und war in den ersten Jahrhunderten des römischen Staates zunächst wohl die einzige Form der Ehe. Aber schon früh kam die freie Ehe auf[1], die sich schnell durchsetzte, und gegen Ende der Republik überwog. Die Manusehe erhielt sich bis in die Kaiserzeit[2], wenn auch nur in vereinzelten Anwendungen. Im Justinianischen Recht gab es lediglich noch die zweite Gestaltung, die freie Ehe.

Die Ehe mit manus hatte nun die Wirkung, daß die Frau in die manus des Mannes gelangte. Sie schied also aus ihrer Familie aus und trat in die des Mannes ein, der damit die väterliche Gewalt über sie erwarb. Sie erlitt also durch die Eingehung der Ehe eine capitis deminutio minima[3] und nahm für die Zukunft die Stellung einer filia familias ein, sie war filiae loco apud maritum[4]. Es fielen deshalb mit Rechtsnotwendigkeit die gesamten Vermögensrechte, die die Frau bei Eingehung der Ehe hatte, dem Manne zu, ebenso alles, was die Frau während der Ehe, sei es durch Erbgang, Schenkung, Arbeit oder auf sonstige Weise erwarb. Vor allem hatte aber die Eingehung der Manusehe die Folge, daß die vorehelichen Schulden der Frau untergingen[5]. Denn die capitis deminutio und zwar auch die minima hob nach Zivilrecht die zivilen

1) Das ergibt sich aus der Bestimmung der 12 Tafeln über das usurpare trinoctio. Hier wird nämlich bereits das Institut der freien Ehe erwähnt: eine Frau, die 1 Jahr lang in einer freien Ehe lebte, kommt nach einjähriger Dauer in die manus des Mannes (velut omnia possessione usucapiebatur (Gai. I § 111). Sie kann das aber nach einer Vorschrift der 12 Tafeln dadurch abwenden, daß sie jährlich 3 Nächte hintereinander außer dem Hause des Mannes zubringt (usurpatio trinoctio).

2) Gai. I, § 112 squ., Ulp. IX.

3) Vgl. Mitteis, Inst. S. 510.

4) Gai. I, §§ 111, 114, 115b, II, § 159, III, § 3, Ulp. XXII, § 14.

5) Vgl. Mitteis, S. 512.

Kontrakts- und Quasikontraktsschulden des capite deminutus auf[6]). Es erschien aber nun in erheblichem Maße als unbillig, daß der Mann das von der Frau eingebrachte Aktivvermögen erwerbe, ohne für ihre Schulden einstehen zu müssen. Wenn der Mann sich daher weigerte, die vor Eingehung der Ehe von der Frau gültig kontrahierten Schulden zu zahlen, so eröffnete der Prätor Konkurs über das eingebrachte Frauengut und behandelte also in Bezug auf das eingebrachte Gut die Ehe als nicht vorhanden[7]). Die vorehelichen Gläubiger konnten sich dann aus dem Vermögen der Frau befriedigen.

Die freie Ehe äußerte demgegenüber keinerlei Wirkungen auf das Vermögen der Frau, der Mann erhielt daher an ihrem Vermögen kein Recht, weder Eigentum noch Nießbrauch, noch Verwaltung. Das, was die Frau in die Ehe einbrachte, verblieb in ihrem Eigentum. Das Güterrecht der römischen freien Ehe, war eben volles Gütertrennungsrecht[8]). Infolgedessen wurden die vorehelichen Schulden beider Ehegatten durch die Eingehung der freien Ehe nicht berührt, es blieb die Rechtslage unverändert.

II. Im Gegensatz zu dieser einfachen Entwickelung des Güterrechts im römischen Recht bietet das frühere deutsche eheliche Güterrecht ein sehr buntes und wenig einheitliches Bild.

Das ältere germanische Recht zur Zeit der Volksrechte kennt den Begriff des ehelichen Vermögensrechts in dem von uns heute gebrauchten Sinne noch nicht. Alles Vermögen ist Familiengut. Die eheliche Gemeinschaft als solche begründet keinerlei vermögensrechtliche Beziehungen zwischen den Gatten[9]). Im Laufe der Entwicklung finden sich dann die ersten Anfänge einer Verwaltungsgemeinschaft, die die Vermögen der Ehegatten der Zuständigkeit nach grundsätzlich scheidet und daher auch Güterscheidung genannt wird[10]). Diese erste Form der Verwaltungsgemeinschaft hat das frühe Mittelalter beherrscht und wurde weiter entwickelt. Allmählich wurde das Vermögen der beiden Ehegatten zu einem Vermögen zusammengefaßt. „Mann und Frau haben keinen gezweiet Gut miteinander" heißt es in alten Rechtssprichwörtern. Es bilden sich die ersten Formen der Gütergemeinschaft, die ihren Ausgangspunkt von der Errungenschaftsgemeinschaft genommen haben, als dem gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten an dem während der Ehe gemachten Erwerb. Sie führten später zu den anderen

6) Gai. III, § 84, IV, § 38.
7) So Mitteis, S. 512, Gai. II, § 98.
8) So Mitteis, a. a. O.
9) Haff. Inst. des deutschen Privatrechts, S. 95.
10) Planitz, Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 135 ff.

Gütergemeinschaftssystemen, zu der Fahrnisgemeinschaft, in der neben dem gemeinschaftlichen Erwerb auch die eingebrachte Fahrnis, und zu der allgemeinen Gütergemeinschaft, in der das gesamte Vermögen der Gatten freies Gesamthandgut der ehelichen Genossenschaft wird. Gegen Schluß des Spätmittelalters überwog jedoch wieder die Verwaltungsgemeinschaft, die für den Bestand des Frauengutes einen hohen Schutz gewährleistete.

Die Neuzeit zeigt die Richtung auf stärkere Individualisierung des Vermögens jedes Ehegatten und findet ihren Niederschlag in der Aufnahme des römischen ehelichen Güterrechts der Gütertrennung (Dotalsystem). Diese Gütertrennung des römischen Rechts wurde gemeines deutsches Recht. Es gilt indessen nur subsidiär, so daß daneben die alten Formen des Ehegüterrechts in der Mehrzahl der Fälle bestehen blieben. Es herrschte daher eine unübersehbare Rechtszersplitterung. Zwar überwogen im Norden Deutschlands die Verwaltungsgemeinschaft und die allgemeine Gütergemeinschaft, im Westen die Fahrnisgemeinschaft und im Süden die Errungenschafts- und allgemeine Gütergemeinschaft. Aber in allen Gebieten zeigten sich Besonderheiten dieser Güterrechtssysteme nach Ortsteilen, Ständen und Konfessionen. Erst die neuere Gesetzgebung hat dann langsam Rechtseinheit gebracht. Sie begann mit dem Württembergischen Landrecht von 1610, das die Errungenschaftsgemeinschaft zum gesetzlichen Güterstand von ganz Württemberg erhob. Sie führte dann über den Code civil, der die provinziellen Güterstände im Gebiete Badens beseitigte und dort als gesetzlichen Güterstand die Fahrnisgemeinschaft einführte und über das Sächsische BGB., das für das Gebiet Sachsens die Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand regelte, zum bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, das ganz allgemein die partikulären Güterstände außer Kraft setzte[11].

Es würde über den Kreis dieser Arbeit hinausgehen, wollten wir auf die einzelnen Partikularrechte näher eingehen. Es mag deshalb die Entwickelung, die die Haftung für voreheliche Schulden im früheren deutschen Recht genommen hat, nur in großen Zügen an den beiden Hauptformen des ehelichen Güterrechts an der Verwaltungsgemeinschaft und der Gütergemeinschaft erörtert werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft der älteren Zeit kennt Frauengut nur in bescheidenem Umfang. Es besteht in erster Linie aus der Aussteuer, die ihr die Frauensippe mit in die Ehe gab und der Gerade, die aus der Ausstattung der Frau, besonders aus Kleidung und Schmuck bestand. Dazu trat das Wittum, nachdem es

11) Planitz, S. 135 ff.

in fränkischer Zeit unter Einfluß des römischen Provinzialrechts zur Gabe des Mannes an die Frau geworden war, und endlich die Morgengabe, die ihr der Mann nach dem Beilager bestellte. Das Eigentum an diesen Frauengütern bleibt der Frau vorbehalten, der Mann hat an ihm die Verwaltung und Nutznießung als sog. Muntwalt und kann als solcher über bewegliche Sachen unbeschränkt verfügen, bedarf aber zur Grundstücksveräußerung der Zustimmung der Frau. Die Frau ist demgegenüber zur Verfügung über das Frauengut nur mit Einwilligung des Mannes berechtigt. Das Frauengut haftet nicht für eheliche und voreheliche Schulden des Mannes, wohl aber für die eigenen vorehelichen Schulden[12]).

In der mittelalterlichen Verwaltungsgemeinschaft finden wir eine Zusammenfassung des Mannes- und Frauenvermögens zu einer einheitlichen vom Mann zu verwaltenden Vermögensmasse. Die Frau bleibt aber Eigentümerin ihres Vermögens, an dem der Mann die sog. „Gewere zur rechten Vormundschaft", sowie die Verwaltung und Nutznießung mit der Befugnis der freien Verfügung über Frauenfahrnis hat. Der Frau selbst fehlt jedes selbständige Verfügungsrecht. Es besteht nach wie vor die Haftung des Frauengutes für die vorehelichen Schulden der Frau, es haftet aber jetzt auch, jedoch nur mit den beweglichen Gegenständen, für voreheliche Schulden des Mannes[13]).

Die Neuzeit verdrängt den Gedanken des Ehevermögens durch eine schärfere Sonderung des Mannesgutes vom Frauengut. Das Frauengut verschmilzt zur einheitlichen nur noch nach Fahrnis- und Liegenschaften getrennten Vermögensmasse. Dem Mann steht an dem Frauengut der ehemännliche Nießbrauch zu, der ihm die freie Verfügung über Fahrnis der Frau gewährt. Für voreheliche Schulden des Mannes haftet das Mannesgut, für solche der Frau, das Frauengut. Eine Haftung des Frauengutes für Schulden des Mannes oder umgekehrt, gibt es nicht mehr.

Die Entwickelung der Gütergemeinschaft spielt sich im Mittelalter ab. Im Gegensatz zu der Verwaltungsgemeinschaft, die die ehelichen Güter dem Eigentum nach trennt, schließt sie die Gütergemeinschaft zu einem Gesamtgut zusammen, und zwar wird Gesamtgut entweder nur ein Teil, dann sprechen wir von beschränkter Gemeinschaft, oder aber sie umfaßt das gesamte Vermögen der Ehegatten, in diesem Falle handelt es sich um eine allgemeine Gütergemeinschaft. Die beschränkte Gütergemeinschaft umfaßt als Er-

12) Planitz, S. 138.
13) Vgl. Hübner, Grundzüge d. deutschen Priv. R. S. 676.

rungenschaftsgemeinschaft die während der Ehe erworbenen beweglichen und unbeweglichen Sachen, als Fahrnisgemeinschaft die Errungenschaft und die gesamte Fahrnis der Ehegatten. Alles nicht zum Gesamtgut gehörende Vermögen der Gatten ist Sondergut und verbleibt in ihrem Sondereigentum. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft wird grundsätzlich alles eingebrachte und später erworbene Vermögen der Gatten zum Gesamtgut zusammengeschlossen.

Das Gesamtgut steht während der Ehe im Gesamthandeigentum der Ehegatten; sie bilden eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Auch hier ist aber der Mann das Haupt der ehelichen Gemeinschaft. Ihm steht Besitz und Verwaltung des Gesamtguts zu, er hat auch die freie Verfügung über Gesamtgutsfahrnis, während für Liegenschaften gesamthändnerische Verfügung notwendig ist. Aber auch das Sondergut der Frau gelangt in den Besitz und die Verwaltung des Mannes. Die Verfügung über Liegenschaften und zwar auch des Mannes, war regelmäßig gleichfalls nur als gesamthändnerische wirksam. Gesamtgut und Sondergut des Mannes haften für alle Gesamtgutsverbindlichkeiten, das sind sämtliche Schulden des Mannes und die vorehelichen Schulden der Frau, sowie ihre ehelichen, die sie kraft ihrer Schlüsselgewalt oder mit ehemännlicher Genehmigung eingegangen war. Für sonstige Schulden der Frau haftet nur ihr Sondergut.

Dieser Gang der Entwicklung wurde gegen Ende des Mittelalters abgeschlossen. Es finden sich in der Neuzeit keine grundlegenden Aenderungen[14]).

2. Der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des BGB.

a) Die einzelnen Vermögensmassen.

Im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung wird durch die Eheschließung an den Eigentumsverhältnissen der beiderseitigen Vermögen nichts geändert. Es wird lediglich ein Teil des Frauenvermögens der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen. Das BGB unterscheidet dementsprechend drei Vermögensmassen, nämlich das Mannesgut, das eingebrachte Gut und das Vorbehaltsgut der Frau.

1. Das Mannesgut wird durch den Eintritt des gesetzlichen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung nicht berührt. Es bleibt Vermögen des Mannes, der Mann verwaltet es nach wie vor allein, die Nutzungen fallen wieder in das Mannesgut.

14) Planitz, a. a. O.

2. Das Eingebrachte der Frau bleibt zwar Eigentum der Frau, Verwaltung und Nutznießung gehen jedoch an den Mann über, die Verwaltung allerdings nur in gewissen Grenzen ‹§ 1363 BGB.›

3. Das Vorbehaltsgut der Frau bleibt gleichfalls Eigentum der Frau. Es steht ihr aber hieran die Verwaltung und Nutznießung zu. Die Frau hat dem Vorbehaltsgut gegenüber die gleiche Stellung wie der Mann gegenüber dem Mannesvermögen ‹§§ 1365, 1371 BGB›.

Bezüglich der Abgrenzung zwischen dem eingebrachten Gut und dem Vorbehaltsgut der Frau geht das BGB von dem Grundsatz aus, daß im Allgemeinen das gesamte Vermögen der Frau eingebrachtes Gut wird, soweit es nicht als Vorbehaltsgut anzusehen ist. ‹§ 1363 BGB›. Vorbehaltsgut sind diejenigen Vermögensgegenstände, die zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt sind, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, sowie diejenigen, die die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt. Und zwar wird jeder Erwerb Vorbehaltsgut, gleichgültig, ob die Frau das Erwerbsgeschäft mit oder ohne Zustimmung des Mannes betreibt, gleichgültig auch, woher die Betriebsmittel stammen. Weiterhin ist auch das Vermögen Vorbehaltsgut, das der Frau unter Lebenden von Dritten unentgeltlich zugewendet wird und das, welches sie als Erbin, als Vermächtnisnehmerin oder als Pflichtteilsberechtigte erwirbt, allerdings nur dann, wenn der Dritte bei der Zuwendung oder der Erblasser durch die letztwillige Verfügung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut werden soll.

Hierbei ist zweifelhaft, ob auch der vor Eintritt des gesetzlichen Güterstandes gemachte Erwerb der Frau Vorbehaltsgut wird. Staudinger[15]› bejaht die Frage m. E. zu Unrecht, wenn er sich zur Begründung seiner Ansicht auf § 1413 BGB beruft, in dem die Haftung für die Verbindlichkeiten der Frau geregelt wird, die nach der Eingehung der Ehe durch den Erwerb einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses als Vorbehaltsgut entstehen. Denn diese Einschränkung in der erwähnten Gesetzesbestimmung ist, wie Planck[16]› richtig erkennt, vom Gesetzgeber lediglich aus dem Grunde gemacht worden, um das Mißverständnis zu vermeiden, als werde durch § 1413 BGB auch der Fall getroffen, in dem eine Erbschaft oder ein Vermächtnis vor der Ehe erworben und erst nachträglich zum Vorbehaltsgut

15› Staudinger Anm. 2 zu § 1369.

16› Planck, Bem. 2 zu § 1369; ebenso Opet-Blume, Bem. 2 zu § 1369; RG Bd. 65, S. 368.

erklärt wird. Auch rein äußerlich spricht schon die Stellung des § 1369 im Gesetz dafür, daß das Wort „Frau" eben nur im Sinne von Ehefrau gebraucht sein kann, da die vorgehenden und die nachfolgenden Paragraphen auch von der Ehefrau handeln. Ferner bestätigt auch ein Vergleich mit den entsprechenden Bestimmungen bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Richtigkeit dieser Ansicht, indem beispielsweise im § 1440 BGB auf den streitigen § 1369 ausdrücklich in Verbindung mit dem Worte „Ehegatten" hingewiesen wird.

Schließlich gehören zum Vorbehaltsgut noch alle die Vermögensgegenstände, die durch Ehevertrag hierzu erklärt worden sind, und diejenigen, die die Frau auf Grund eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Beschädigung, Zerstörung oder Erziehung einer zum Vorbehaltsgut gehörenden Sache erwirbt. Entsprechend diesem im § 1370 BGB aufgestellten Surrogationsgrundsatz wird beispielsweise der Gewinn, der auf ein zum Vorbehaltsgut gehörendes Lotterielos fällt, stets auch wieder Vorbehaltsgut.

b) Die Haftung der einzelnen Vermögensmassen für die vorehelichen Schulden.

Aus der Tatsache, daß das Vermögen der Frau und des Mannes dem Eigentum nach getrennt bleibt, folgt, daß das Vermögen der Frau nicht für die Schulden des Mannes haftet und umgekehrt das Mannesvermögen nicht für die Schulden der Frau. Die vorehelichen Gläubiger des Mannes können dementsprechend ihren Zugriff lediglich auf das Mannesvermögen richten, das eingebrachte und das Vorbehaltsgut der Frau ist ihrer Befriedigung entzogen (§ 1410 BGB). Umgekehrt können die vorehelichen Gläubiger der Frau nicht in das Mannesvermögen vollstrecken, es wird ihnen nur das Vermögen der Frau als Vollstreckungsobjekt zur Verfügung gestellt.

Während aber das Vorbehaltsgut der Frau für sämtliche Schulden ohne Rücksicht auf die Zeit und den Rechtsgrund ihrer Entstehung haftet — dieser Grundsatz ist wegen seiner Selbstverständlichkeit im Gesetz nicht besonders zum Ausdruck gebracht — bleibt die Haftung des eingebrachten Gutes nur auf einen bestimmten Kreis von Verbindlichkeiten beschränkt. Der § 1411 BGB stellt zwar als Grundsatz auf, daß den Gläubigern der Frau stets die Befriedigung aus dem eingebrachten Gut gewährt werden muß und daß nur in Ausnahmefällen der §§ 1412–1414 BGB die Haftung des eingebrachten Gutes nicht eintritt. Nun sind jedoch in der Praxis diese Ausnahmen so zahlreich, daß sie die Regel bilden, demgegenüber der ungehinderte Zugriff der Gläubiger auf das gesamte

Frauenvermögen nur aus Einzelfällen besteht. Einen dieser Einzelfälle bildet die Haftung für die vorehelichen Schulden der Frau und zwar sowohl für die auf Vertrag als auch für die auf unerlaubter Handlung oder Gesetz beruhenden vorehelichen Verbindlichkeiten ohne Rücksicht darauf, ob es sich um solche handelt, die mit dem Vorbehaltsgut in Zusammenhang stehen oder um solche, die sich auf eingebrachtes Gut beziehen. Das ergibt sich als argumentum e contrario aus den §§ 1412—1414 BGB. So heißt es im § 1412: Das eingebrachte Gut haftet aus einem nach Eingehung der Ehe vorgenommenen Rechtsgeschäft nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung erteilt hat, oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist. Daraus folgt aber durch Umkehrschluß, daß bezüglich solcher Rechtsgeschäfte, die vor Abschluß der Ehe vorgenommen wurden, die Haftung des eingebrachten Gutes nach § 1411 eintritt. In derselben Weise ergibt sich aus § 1413 BGB, daß eine solche Schuld der Frau, die infolge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entsteht, das eingebrachte Gut haftet, wenn die Frau diese Erbschaft oder das Vermächtnis vor der Eingehung der Ehe erworben hat. Ebenso geht aus § 1414 BGB eine Haftung des eingebrachten Gutes für diejenigen Verbindlichkeiten der Frau hervor, die vor der Eingehung der Ehe, infolge eines zu ihrem späteren Vorbehaltsgut gehörenden Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht.

Daß im übrigen eine solche, ausnahmlos durchgeführte Haftung des eingebrachten Gutes für die vorehelichen Frauenschulden auch dem allgemeinen Rechtsgedanken entspricht, wonach das Vermögen, das dem Gläubiger zur Zeit der Begründung der Schuld haftete, seinem Zugriff nicht entzogen werden darf, ist bereits oben erörtert worden[17]). Es würde ja auch befremden, könnte eine Schuldnerin durch ihre Heirat ihrem Gläubiger dessen Befriedigungsobjekte kürzen[18]).

c) Die Durchführung der Zwangsvollstreckung, insbesondere die Duldungsklage des § 739 ZPO.

I. Wenn nach alldem auch beide Vermögensmassen der Frau in gleicher Weise den Gläubigern für ihre vorehelichen Forderungen haften, so erfahren sie doch dann eine verschiedene Behandlung, sobald es sich um die Durchführung der Zwangsvollstreckung handelt.

Sofern hierbei eine Zwangsvollstreckung in das Vorbehaltsgut der Frau in Frage kommt, ergeben sich keinerlei Schwierigkeiten. Die Rechtslage ist hier keine andere, als wenn in irgend einem

17) Vgl. oben S. 6 und 7.
18) Wolff, Familienrecht §. 45, III, Motive IV, S. 249.

Falle das Vermögen des Schuldners dem Zugriff des betreibenden Gläubigers ausgesetzt ist. Dieser hat auf Grund seines vollstreckbaren Titels die Möglichkeit, sich wegen seiner Forderungen nach seiner Wahl aus den der Pfändung unterliegenden Vermögensstücken des Schuldners zu befriedigen. So kann auch der voreheliche Gläubiger auf Grund seines gegen die Ehefrau gerichteten Titels ohne weiteres in ihr Vorbehaltsgut vollstrecken.

Anders, sobald es sich um eine Vollstreckung ins eingebrachte Gut der Frau handelt. Hier bietet das ehemännliche Recht der Verwaltung und Nutznießung den Gläubigern Schranken und Hindernisse. Denn eine Zwangsvollstreckung in diesem Teil des Frauenvermögens ist nach § 739 ZPO stets nur dann zulässig, wenn der Ehemann zur Duldung der Zwangsvollstreckung und die Frau zur Leistung verurteilt ist. Der Duldungstitel ist also Voraussetzung der Zwangsvollstreckung; er dient dazu, das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes an dem eingebrachten Gut der Frau zu beseitigen. Er muß daher vor der Zwangsvollstreckung durch einen besonderen Prozeß erstritten werden, und zwar geschieht es im allgemeinen in Verbindung mit der gegen die Frau angestrengten Leistungsklage.

II. Die Rechtsnatur dieser Duldungsklage ist sehr umstritten und bietet eine Reihe interessanter Probleme. Man unterscheidet hier drei Gruppen von Lehrmeinungen: die Theorien der Leistungspflicht des Ehemannes, die der relativen Unwirksamkeit der Rechte des Ehemannes und die der Haftung des eingebrachten Gutes.

1. Betrachten wir zunächst die Theorien über die Leistungspflicht des Ehemannes und zwar zunächst die am weitesten gehende, nämlich die Theorie von Hellwig[19]. Nach ihm „sukzediert der Ehemann akzessorisch in die Schuldnerstellung der Frau". Zwar hat Hellwig später einen anderen Standpunkt eingenommen. Seine frühere Meinung wird jedoch vielfach in der Literatur und Rechtsprechung vertreten[20] und bedarf deshalb auch hier der Erörterung.

Hellwig ging von der Vermögensübergabe aus und kam dabei zu folgendem Schluß: nach § 419 und § 2383 BGB können die Gläubiger, wenn jemand durch Vertrag das Vermögen eines anderen erwirbt, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners, von dem Abschluß des Vertrages an ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den Übernehmer geltend machen. Die Haftung des Übernehmers beschränkt sich auf den Bestand des

19) Hellwig, Anspruch S. 317 ff.
20) Vgl. u. a. Seuffert zu § 739.

übernommenen Vermögens und die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche. Hellwig wollte diesen Grundsatz der Vermögensübernahme unter Zugrundelegung der §§ 1086 und 1411 BGB, worin derselbe Grundsatz ausgesprochen sei, auch auf den Nießbrauch angewendet haben, also auch auf den Ehemann bezüglich seiner Nutznießungsrechte am eingebrachten Gut. Demnach hafte der Ehemann in den Grenzen des eingebrachten Gutes akzessorisch für die Schulden der Frau, da die Schuld der Frau nach der Ehe bestehen bleibe.

Für seine Ansicht führt Hellwig ferner den § 1403 Abs. 1 BGB an, wonach einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das eingebrachte Gut beziehen, auch dem Manne gegenüber vorzunehmen sind. Auch hieraus folgert er, daß der Mann zur Leistung verpflichtet sei, weil der Ehemann Schuldner sei, deshalb habe er auch nach § 739 ZPO die Vollstreckung zu dulden. Weiter sagt er, die Gläubiger der Frau können ihren Anspruch gegen den Ehemann durch die Duldungsklage des § 739 ZPO geltend machen. Die Duldungsklage sei insofern gegeben, als es sich bei dem Unterschied zwischen Leistung und Duldungsklage nicht um den Unterschied zwischen Handeln und Unterlassen drehe, also um die Art des Leistungsbefehls, sondern um den Umfang des Haftungobjektes, aus dem die Befriedigung gewährt werden soll[21]. Die Folge der Hellwig'schen Ansicht würde also sein, daß sich die Gläubiger solange an das ehemännliche Vermögen halten können, bis der Mann im Wege der Widerspruchsklage seine beschränkte Haftung geltend macht.

Gegen Hellwig lassen sich viele Einwände vorbringen. Im Falle des § 419 BGB handelt es sich um die Eigentumsübertragung, also um das freie Verfügungsrecht über ein Vermögen, wogegen der Nießbraucher, also beim gesetzlichen Güterstand der Ehemann lediglich das Recht auf Verwaltung und Nutznießung gewinnt. Auch abgesehen davon, daß der § 419 wie der § 1086 BGB nur für die Schulden der Frau in Frage käme, die vor der Übernahme des Vermögens oder vor der Bestellung des Nießbrauchs entstanden sind, geht auch aus den §§ 1087, 1088 und 1376 BGB hervor, daß der Nießbraucher wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Verbindlichkeiten des Bestellers zu erfüllen. Einen Anspruch haben die Gläubiger gegen den Nießbraucher nur insofern, als sie die Zinsen für Forderungen, die schon zur Zeit der Bestellung entstanden waren, auch von dem Nießbraucher[22] verlangen können.

21) Hellwig, Rechtskraft, S. 317 Anm. 29, Hellwig, Anspruch, S. 322.
22) Siehe Tichauer, S. 14.

Ebensowenig läßt sich der § 1403 als Stütze für die Ansicht Hellwigs verwenden, denn aus dem Wesen der Verwaltung und Nutznießung ergibt sich, daß einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf Verbindlichkeiten der Frau beziehen, auch dem Manne gegenüber vorgenommen werden müssen, um eine ordnungsmäßige Verwaltung zu ermöglichen. Es folgt also aus § 1403 BGB durchaus nicht eine Verbindlichkeit des Mannes, vielmehr erklärt sich die Bestimmung hinreichend aus dem Verwaltungsrecht des Mannes am eingebrachten Gut. Die von Hellwig vorgenommene Auslegung des § 739 ZPO dürfte damit widerlegt werden, daß Hellwig annimmt, die Duldungsklage sei stets gegeben, um die beschränkte Haftung des Schuldners geltend zu machen, während Ansprüche aus § 419 BGB, dem Schulbeispiel einer beschränkten Haftung, stets mit der gewöhnlichen Klage geltend gemacht werden[23]).

Den soeben geschilderten Standpunkt hat Hellwig später geändert. Er nimmt neuerdings übereinstimmend mit Langheineken zwar nicht mehr eine persönliche Schuld des Ehemannes, immerhin aber die Verpflichtung des Mannes an, die Verbindlichkeiten der Ehefrau aus dem eingebrachten Gut zu berichtigen[24]).

Hellwig geht nunmehr davon aus, daß dem Verwaltungsrecht des Mannes eine Verwaltungspflicht entspreche. Denn, da es der Frau infolge des Verwaltungsrechts des Mannes rechtlich unmöglich sei, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, habe dieser die Pflicht, die Schulden zu berichtigen, deren Erfüllung aus dem eingebrachten Gut gefordert werden könne.

M. E. besteht jedoch diese Verwaltungspflicht des Mannes nur im Innenverhältnis zwischen Mann und Frau, nicht gegenüber den Gläubigern der Frau. Wäre das der Fall, so würde der Mann den Gläubigern der Frau gegenüber weitergehende Verpflichtungen haben, als der Frau selbst gegenüber. Denn die Frau kann von dem Mann lediglich die Erfüllung derjenigen Schulden aus dem eingebrachten Gut verlangen, die auch im Innenverhältnis dem Eingebrachten zur Last fallen[25]). Außerdem kommt die Ansicht Hellwigs mit dem § 739 ZPO in Widerspruch. Denn da die Leistung nur von dem Mann verlangt wird, wäre ein gegen ihn gerichteter Vollstreckungstitel vollkommen ausreichend und eine Leistungsklage gegen die Frau, von der nach Hellwig keine Leistung gefordert wird, wäre überflüssig.

23) s. Werth, § 5.
24) Hellwig, System Bd. 1, S. 167 ff.
25) s. Wolff, Familienrecht, § 56, V Anm. 11.

Zu derselben Theorie kommt Langheineken[26] auf etwas anderem Wege. Nach ihm ist bei dem gesetzlichen Güterstand der Anspruch der Frauengläubiger auf Duldung der Zwangsvollstreckung ein Anspruch gegen den Mann auf „Bewirkung der der Frau obliegenden Leistung aus dem eingebrachten Gut", denn der im § 1411 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgestellte Anspruch des Gläubigers auf Befriedigung aus dem eingebrachten Gut, ist — so folgert er — auch gegen den Mann gerichtet zu denken und wird hier gerade in dieser Richtung gegen den Mann gemeint sein. Das ergibt sich daraus, daß die Rechte der Gläubiger gegenüber der Frau nicht durch die eheherrlichen Rechte verändert, sondern nur rechtliche Beziehungen zwischen Gläubigern und Ehemann begründet werden. Weiter folgert er das daraus, daß einmal ebenso wie in Abs. 1 Satz 1 auch in Abs. 2 des § 1411 Ansprüche der Frauengläubiger gegen den Mann und zwar Ansprüche akzessorischer Natur aufgestellt worden, und daß ferner grundsätzlich die Frau nach § 1395 BGB zur selbständigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen außerstande ist.

Die Meinung Langheinekens über den Abs. 1 und 2 des § 1411 läßt sich wohl nicht aus dem Gesetz rechtfertigen. Langheineken betont ausdrücklich, daß es sich nicht um eine Beschränkung der Rechte des Mannes handele, sondern um Aufstellung neuer Rechtsbeziehungen zwischen dem Ehemann und den Gläubigern der Frau. Der Wortlaut des Gesetzes: „Die Gläubiger können ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung verlangen", spricht jedoch augenscheinlich für das Gegenteil, daß eben nicht neue Rechtsbeziehungen aufgestellt werden, sondern daß die Rechte des Mannes vor denen der Frauengläubiger zurückzutreten haben.[27] Im übrigen gelten die gegen Hellwigs Ansicht vorgebrachten Einwände auch hier.

Eine Leistungspflicht jedoch nicht in demselben Umfange, wie die vorher besprochenen Theorien, nimmt Wolff[28] an. Nach ihm ist der Mann verpflichtet, bei der Befriedigung der Gläubiger mitzuwirken. Wolff steht auf dem Standpunkt, daß die Verurteilung des Mannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ausdruck für die relative Unwirksamkeit seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts gegenüber den Gläubigern der Frau ist. Nach ihm bedeutet diese rechtliche Unwirksamkeit in erster Linie ein rechtliches Nichtkönnen, d. h. sein Recht am eingebrachten Gut reicht nicht so weit, daß es den Zugriff der Gläu-

26) Langheineken, Anspruch und Einrede, S. 264 ff.
27) Tichauer, S. 19.
28) Wolff, Familienrecht, § 56, V, S. 205.

biger hindern könnte. Soweit ist Wolff wohl zuzustimmen. Er geht aber noch weiter, indem er folgert, daß aus dieser Unwirksamkeit der ehemännlichen Rechte sich eine positive Verpflichtung des Mannes ergebe. Der Mann sei verpflichtet, die Befriedigung der Gläubiger durch die Frau zu ermöglichen. M. E. kann man aber nicht aus der Unwirksamkeit der ehemännlichen Rechte auf eine positive Verpflichtung schließen. Ueberdies kann der Fall eintreten, daß der Mann bereit ist, seine Zustimmung zur Bezahlung der Schulden der Frau aus dem eingebrachten Gut zu geben, während diese sich weigert, die Verpflichtungen zu erfüllen. Im Falle einer Klage gegen die Frau ist die Bereitwilligkeit des Mannes zwecklos. Denn er muß trotzdem zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt werden, um die Befriedigung der Gläubiger zu ermöglichen, da die einfache Verurteilung der Frau zur Leistung und die einfache Zustimmungserklärung des Mannes nicht dazu ausreichen, daß der Gläubiger in das eingebrachte Gut vollstrecken kann (§§ 739, 750, 794 ZPO).[29]

Auf demselben Standpunkt wie Wolff stehen auch Walsmann, Pagenstecher, Aronius, Duchesne und Reich, wenngleich sie auf anderem Wege zu diesem Ergebnis kommen.

Reich[30] argumentiert folgendermaßen: Ursprünglich ist der Anspruch der Gläubiger auf das Verfügungsrecht der Frau gerichtet. Durch die Eheschließung teilt sich dieses Recht und geht zum Teil auf den Mann über. Ebenso teilen sich die Ansprüche der Gläubiger, und diese können nun von den Teilinhabern des Verfügungsrechts die Erfüllung durch gemeinschaftliches Handeln von Mann und Frau verlangen. Der Anspruch der Gläubiger zerfällt also in einen Hauptanspruch auf Leistung gegen die Frau und in einen Hilfsanspruch auf Mitwirkung bei der Leistung gegen den Mann. Beide Ansprüche sind gleichzeitig fällig.

Nach Reich wäre ein Vollstreckungstitel gegen den Mann, der der Vollstreckung zustimmt, entbehrlich, weil der Mann nach § 809 ZPO den Vollstreckungseingriff in seinem Gewahrsam durch seine Bereitwilligkeit rechtmäßig machen kann. Allein § 809 ändert daran nichts, daß der Vollstreckungstitel nach § 739 ZPO materielle Vollstreckungsvoraussetzung ist. Die Folgerung Reichs verträgt sich auch nicht mit dem Grundsatz des § 415 BGB, wonach bei der Schuldübernahme der Gläubiger nicht schlechter gestellt werden darf als vorher. Da er nach der Theorie von Reich nunmehr gegen die Frau auf Leistung und den Mann auf Mitwirkung zur Leistung

29) Neufeld, S. 19.
30) Reich in Jh. Jhrb. Bd. 63, S. 169 ff.

klagen muß, so kann eine Schuld nicht ohne seinen Willen auf einen anderen übertragen werden. Außerdem ist Verfügungsübergang und Schuldübergang nicht gleichbedeutend. Einen gesetzlichen Schuldübergang kennen wir nur unter den Voraussetzungen des § 419 BGB, also der Vermögensübergabe. Das trifft aber, wie schon oben ausgeführt, bei der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht zu. Ueberdies gelten die gegen Wolff erhobenen Bedenken auch gegen Reich. [31]

Nach der nun weiter zu erörternden Meinung von Jolly[32], hat der Mann die materiell-rechtliche Pflicht, die Zwangsvollstreckung zu dulden. Er behauptet, § 739 BGB gebe den Gläubigern ein Wegnahmerecht, das ausgeübt werden darf, wenn ein Titel gegen die Frau vorliegt. Der Mann müsse im Sinne des § 809 ZPO herausgabebereit sein. Und zwar argumentiert er folgendermaßen: Unmittelbare Beziehungen zwischen Mannes- und Frauengläubigern bestehen weder auf Grund des § 1411 BGB, noch lassen sie sich aus allgemeinen Grundsätzen herleiten. Erst die Novelle der Zivilprozeßordnung hat durch den § 739 unmittelbare Beziehungen zwischen den Gläubigern der Frau und dem Mann in den Fällen geschaffen, wo dieser besitzt. Denn die Voraussetzung für die prozessuale Möglichkeit, den Mann zur Duldung der Zwangsvollstreckung zu verurteilen, könne nur die materielle Pflicht des Mannes sein, die Zwangsvollstreckung zu dulden. Aus dieser Konstruktion ergibt sich nach Jolly folgendes: Die Duldungsklage nach § 739 ist, wenn die Frau besitzt, eine überflüssige Feststellungsklage. Sie ist aber, wenn der Mann besitzt, eine Klage auf Leistung und zwar auf künftige Leistung, wenn der Mann vor der Frau oder mit ihr zugleich verklagt wird. Als Klage auf künftige Leistung ist sie nur unter der Voraussetzung des § 259 ZPO begründet. Aber auch ohne diese Voraussetzung ist die Klage bei gleichzeitiger Klage gegen die Frau nicht abzuweisen, da der Anspruch gegen den Mann vor Urteilsfällung durch Verurteilung der Frau zur Leistung fällig wird.

Der Mangel dieser Beweisführung zeigt sich schon darin, daß Jolly dieselbe Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung einmal als eine Feststellungsklage, das andere Mal als eine Leistungsklage ansieht, besonders aber darin, daß er die Feststellungsklage eigentlich für überflüssig hält, obwohl sie Vollstreckungsvoraussetzung ist. Seine Theorie wird also dem Gesetz nicht gerecht[33].

---

31) vgl. a. Werth § 7.
32) Jolly, In Archiv für ziv. Prax. Bd. 93, S. 433 ff.
33) Neufeld, S. 26.

Wenn Jolly außerdem glaubt, die Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung sei eine Klage auf zukünftige Leistung, der nur im Rahmen der §§ 257—259 ZPO stattgegeben werden darf, so ist dem nicht beizupflichten. Den unhaltbaren Folgen dieser Auffassung sucht Jolly zu entgehen, indem er behauptet, bei gleichzeitiger Klage gegen die Frau sei die Duldungsklage gegen den Mann nicht abzuweisen, da der Anspruch gegen ihn vor der Urteilsfällung durch Verurteilung der Frau zur Leistung fällig werde. Diese Beweisführung ist aber nicht stichhaltig. Denn der Anspruch gegen den Mann auf Duldung würde nicht schon durch Verurteilung der Frau fällig werden, sondern erst, wenn ein vollstreckbares Urteil gegen die Frau vorliegt. Die Voraussetzung der Verurteilung müssen aber bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung erfüllt sein[34]).

Auch im übrigen scheint Jolly selbst die Unzulänglichkeit seiner Ansicht einzusehen, wenn er sagt, daß § 739 den Gläubigern ein Wegnahmerecht gibt, dem Manne aber die Pflicht auferlegt, sowohl herausgabebereit zu sein, wie auch diese Verpflichtung anzuerkennen. Hiergegen läßt sich geltend machen, daß bei vorehelichen Schulden kein Wegnahmerecht an den zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenständen vor der Eheschließung bestand, daß aber durch die Eheschließung ein solches Recht der Gläubiger nicht entstehen kann. Ebenso kann ein Wegnahmerecht, das nicht Inhalt eines Schuldverhältnisses zwischen Frau und Gläubiger ist, nicht durch Vereinbarung des Mannes begründet werden. Denkbar wäre deshalb nur ein Wegnahmerecht im Wege der Zwangsvollstreckung und dazu genügt nicht die bloße Herausgabebereitschaft. Es muß vielmehr gegen den Mann ein vollstreckbarer Titel gemäß der Vorschrift des § 739 und § 794 Abs. 2 ZPO vorliegen[35]).

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß eine Leistungspflicht des Mannes gegenüber den Gläubigern nicht besteht.

2. Als Vertreter der nunmehr zu erörternden Theorie von der relativen Unwirksamkeit der Rechte des Ehemannes erscheint vor allem Geib[36]). Er erblickt in der Duldungsklage eine Feststellungsklage. Und zwar handelt es sich hierbei um die Feststellung, daß die Rechte des Ehemannes gegenüber den Ansprüchen der Gläubiger zurücktreten müssen. Aus dieser Feststellung folgert Geib dann die prozessuale vollstreckungsrechtliche Pflicht, die Vollstreckungsmaßnahmen geschehen zu lassen. Bei dieser Auffassung

34) Langheineken, Anspruch und Einrede, S. 263; Neufeld, S. 14.
35) Hellwig, Anspruch, S. 320; Tichauer, S. 28.
36) Geib, In Arch. f. ziv. Prax. Bd. 94, S. 323 ff.; Bd. 97, S. 161 ff.; Rechtsschutzbegehren, S. 168 ff.

geht Geib ebenso wie alle anderen Anhänger der Feststellungsklage davon aus, daß es sich bei der Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung um eine Rangstreitigkeit zwischen dem Recht des Ehemannes und dem der Gläubiger handelt. Hierbei wird jedoch offenbar von ihm übersehen, daß diese Rechte ihrem Wesen nach verschieden sind. Geib argumentiert dann weiter, daß durch die Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung die Zugehörigkeit der Frauenschulden zu den Vollschulden, m. a. W. also die Tatsache festgestellt werde, daß für diese Forderungen das eingebrachte Gut ungeachtet der ehemännlichen Rechte hafte. Diese Auffassung wird damit begründet, daß es nicht Zweck der Duldungsklage sein könne, den Gläubigern einen Vollstreckungstitel gegen den Ehemann in die Hand zu geben. Vielmehr müsse man davon ausgehen, daß materiellrechtlich das Frauengut für die Vollschulden unbeschränkt hafte, sodaß auch von einem Eingriff in die ehemännlichen Rechte nicht gesprochen werden könne, da diese durch die Zwangsvollstreckung ja in keiner Weise berührt werden.

Geib muß selbst die Unanwendbarkeit seiner Theorie für den Fall anerkennen, in dem die Zwangsvollstreckung sich gegen solche Vermögensstücke der Frau richtet, die zwar zum eingebrachten Gut gehören, sich aber in Gewahrsam des Ehemannes befinden. Denn es kann in diese Gegenstände gemäß § 809 ZPO nicht gegen den Willen des besitzenden Ehemannes vollstreckt werden, jedenfalls nicht ohne einen gegen ihn gerichteten Vollstreckungstitel. Geib muß selbst einräumen, daß die Fälle, wo die Vermögensstücke des eingebrachten Gutes sich in dem Besitz des Ehemannes befinden, in der Praxis auf Grund des ihm zustehenden Besitzrechtes den Regelfall darstellen wird.

Gegen die Ansicht Geib's spricht sodann die Vorschrift des § 794 ZPO. Denn die Bestimmung, daß die Duldungsklage durch eine vollstreckbare Urkunde ersetzt werden kann, wäre geradezu unverständlich, wenn man, wie Geib in der Duldungsklage eine Feststellungsklage sieht. Man müßte in diesem Falle zu dem Ergebnis kommen, daß das Ersatzmittel des § 794 den vollstreckbaren Titel gewährt, ohne die nach Geib erforderliche Feststellung, die ja nach seiner Ansicht das Wesentlichste ist, zu enthalten. Daß das Gesetz sich derart widersprechen kann, kann aber wohl kaum angenommen werden. Schließlich wird aber auch seine Ansicht überzeugend durch folgende Erwägung widerlegt. Seinen Ausgangspunkt bildet nämlich die Ueberlegung, daß die Rechte des Mannes an dem eingebrachten Gut „von Haus aus nicht so weit

reichen, daß sie mit den Vollschuldgläubigern der Frau in Kolission kommen können". Nun ist aber doch gerade die Frau mit Rücksicht auf die Rechte des Ehemannes weitgehenden Beschränkungen in ihrer Verfügungsfähigkeit über eingebrachtes Gut unterworfen worden. Die Ehefrau ist also ohne Zustimmung ihres Ehemannes garnicht in der Lage ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, und zwar selbst dann nicht, wenn es sich um Schulden handelt, für die das eingebrachte Gut haftet. Bestände also den Vollschuldgläubigern gegenüber ein ehemännliches Recht überhaupt nicht, so wäre es unerklärlich, warum die Ehefrau zu deren Befriedigung noch der Zustimmung des Ehemannes bedürfte. Es ist auch, wenn das ehemännliche Recht den Vollschuldgläubigern gegenüber garnicht besteht, nicht einzusehen, warum dann diese Tatsache vor dem zwangsweisen Zugriff noch einmal ausdrücklich festgestellt werden muß.

3. Um zu einer befriedigenden Lösung der Streitfrage zu kommen, ist, wie es Weinhagen[37]), Neufeld[38]) und Adler[39]) tun, zunächst vom materiellen Recht auszugehen. Die bisher erörterten Theorien scheitern m. E. an der Tatsache, daß ihre Vertreter den Wortlaut des § 1411 BGB unrichtig auslegen. Sie sind der Ansicht, daß diese Bestimmung eine Beziehung zwischen dem Gläubiger der Frau und dem Ehemann schaffe. Davon ist aber nach dem klaren Wortlaut des § 1411 BGB gar nicht die Rede. Wenn es dort heißt, daß die Gläubiger der Frau wegen ihrer Ansprüche „Befriedigung aus dem eingebrachten Gut verlangen können", so soll damit gesagt werden, daß die Vermögensgegenstände des Schuldners, die bisher nach allgemeinen Grundsätzen gehaftet haben, nun auch trotz Belastung mit dem Rechte des Ehemannes weiter haften sollen. Es schafft also diese Bestimmung nicht eine Beziehung von Person zu Person, sondern von Person zur Sache. Es wird durch § 1411 nur ausgedrückt, daß das eingebrachte Gut trotz des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts des Ehemannes der Zwangsvollstreckung der Gläubiger unterworfen bleibt, daß es also m. a. W. weiterhin für bestimmte Schulden der Frau haften soll.

Geht man aber nun mit den erwähnten Schriftstellern von diesem materiellen Gesichtspunkt aus, so bedeutet die Verpflichtung des Ehemannes, die Zwangsvollstreckung zu dulden, nichts anderes, als daß er verpflichtet ist, sich den in der Zivilprozeßordnung getroffenen Bestimmungen zu unterwerfen. Der Ehemann ist also nicht zu einer Leistung verpflichtet, die Duldungsklage daher keine

37) S. 29.
38) S. 33 ff.
39) S. 39.

Leistungsklage. Für den Duldungsbeklagten besteht nicht die Pflicht zu einem Tun oder Unterlassen, sondern zu dem vorstehend geschilderten, besonders geartetem Verhalten. Er ist nicht Schuldner in herkömmlichen Sinne, sondern nur Vollstreckungsschuldner[40]).

Hieraus ergibt sich, daß die Verpflichtungen, die dem Leistungsschuldner obliegen, von denen des Duldungsschuldners ihrem Wesen nach völlig verschieden sind. Während die Leistungspflicht nämlich die Verpflichtung darstellt, zur Befriedigung der Gläubiger seine Vermögensstücke hinzugeben, besteht die Duldungspflicht lediglich in einem „sich im Rahmen der Zwangsvollstreckung abspielenden besonderen Verhalten". Daher findet sich die Verpflichtung auch erst im 8. Buche der Zivilprozeßordnung, im Buche der Zwangsvollstreckung. Die Duldungsklage ist demnach m. E. nichts anderes als eine Klage, die den Duldungsbeklagten zwingt, sich der Vollstreckung zu unterwerfen, ohne daß er hierdurch zum persönlichen Schuldner gemacht würde. Daraus folgt auch, daß eine Verurteilung des Mannes zur Leistung selbst insbesondere eine gesamtschuldnerische Verurteilung beider Ehegatten dem § 739 ZPO nicht genügt. Denn damit wird nur ausgesprochen, daß der Gläubiger die Leistung vom Mann, d. h. aus dem Vermögen des Mannes zu fordern habe, und kraft dieser Stellung hat er keinen Zugriff auf das eingebrachte Gut[41]).

III. Eine Besonderheit ergibt sich dann, wenn die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Will nämlich in diesem Falle ein vorehelicher Gläubiger der Frau wegen seiner Forderung in das eingebrachte Gut vollstrecken, so genügt ein gegen die Frau ergangenes Urteil, wenn nicht zur Zeit der Rechtshängigkeit der Einspruch des Mannes gegen den Geschäftsbetrieb oder der Widerruf seiner Einwilligung im Güterrechtsregister eingetragen war. Das geht aus § 741 ZPO hervor; denn die Vergünstigung, die diese Vorschrift gewährt, beschränkt sich nicht nur auf diejenigen Gläubiger, deren Forderungen aus dem Erwerbsgeschäft der Frau stammen, sondern kommt allen Gläubigern, also auch den vorehelichen, in gleicher Weise zugute[42]).

d) Die Ausgleichung der vorehelichen Schulden zwischen eingebrachtem Gut und Vorbehaltsgut.

I. Wie wir gesehen haben, können sich die vorehelichen Gläubiger der Frau nach ihrer Wahl aus dem Vorbehaltsgut oder dem

40) Stein-Jonas, Anm. II, zu § 739.
41) OLG Dresden in Seuff. Arch. Bd. 56, S. 37; OLG Breslau in Höchstrichterl. Rspr. 1930 Nr. 459, RG in JW 1908, S. 280.
42) Stein-Jonas, Anm. II, 3 zu § 741.

eingebrachten Gut der Frau befriedigen, ohne Rücksicht darauf, ob die vorehelichen Schulden auf Rechtsgeschäft, unerlaubter Handlung oder Gesetz beruhen, und unbekümmert darum, ob sie sich auf eingebrachtes Gut beziehen oder mit Vorbehaltsgut zusammenhängen. Diese Regelung der Haftung hat wie wir weiter dargestellt haben, ihre Rechtfertigung darin, daß es gilt, die wohlbegründeten Rechte der vorehelichen Gläubiger zu berücksichtigen, sowie die Sicherheit des rechtsgeschäftlichen Verkehrs zu gewährleisten. Nun ist aber der Mann an dem eingebrachten Gut der Frau insofern mit eigenen Vermögensinteressen beteiligt, als ihm daran das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht zusteht, während demgegenüber das Vorbehaltsgut ein ausschließliches Interessengebiet der Frau darstellt. Halten sich also die Frauengläubiger an das eingebrachte Gut, so kürzen sie damit dem Mann die Nutzungen, nehmen sie ihren Zugriff auf das Vorbehaltsgut, so treffen sie das der Frau zur persönlichen Verfügung überlassene Vermögen. Es liegt daher eine Beeinträchtigung des Mannes vor, wenn Schulden, die wirtschaftlich mit dem Vorbehaltsgut im engen Zusammenhang stehen, aus dem eingebrachten Gut berichtigt werden, umgekehrt erfährt die Frau eine Benachteiligung, falls Verbindlichkeiten, die lediglich das eingebrachte Gut angehen, aus dem Vorbehaltsgut getilgt werden.

Um hier einen gerechten Ausgleich zu schaffen, bestimmt das BGB nach dem Vorbilde des Oldenburgischen Rechts[43] eingehend, inwieweit Verbindlichkeiten, für die den Gläubigern das eingebrachte und das Vorbehaltsgut haften, im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem eingebrachten oder dem Vorbehaltsgut zur Last fallen sollen, und wann eine Verpflichtung der Ehegatten zur Ausgleichung anzuerkennen ist.

II. Als Grundsatz gilt zunächst, daß alle Schulden der Frau, die eine Haftung des eingebrachten Gutes und des Vorbehaltsgutes begründen, im Innenverhältnis dem eingebrachten Gut zur Last fallen. Diese Regel steht zwar nicht ausdrücklich im Gesetz, ergibt sich aber aus den in den §§ 1415, 1416 enthaltenen Ausnahmen[44]. Der Grund hierfür liegt darin, daß regelmäßig alles Vermögen der Frau der Nutzung des Mannes unterworfen ist. Wer aber die Nutzungen an einem fremden Vermögen hat, soll es nur unter Berücksichtigung der Schulden des Vermögensherrn nutzen[45]. Dem-

43) Vgl. Oldenburgisches Gesetz vom 24. IV. 1873 Art. 19 (Oldenburg. Gesetzsammlung Bd. 22, S. 665 ff.), ähnlich auch § 339, II, 1 ALR.

44) Vgl. Motive IV, S. 260, Prot. IV, S. 209: im Entwurf I war eine solche Vorschrift enthalten (§ 1316), sie wurde aber von der 2. Kommission als entbehrlich gestrichen.

45) Wolff, Familienrecht, § 57, I.

entsprechend sind daher die vorehelichen Schulden der Frau, mögen sie auf Rechtsgeschäft, unerlaubter Handlung oder Gesetz beruhen, grundsätzlich Lasten des eingebrachten Gutes.

Dieser Grundsatz erleidet aber einige Ausnahmen, von denen auch folgende für die vorehelichen Schulden bedeutsam ist. Wie bereits erwähnt, würde es für den Mann eine Unbilligkeit sein, wenn seine Nutzungen am eingebrachten Gut dadurch gekürzt würden, daß diejenigen Schulden der Frau, die wirtschaftlich eng mit dem Vorbehaltsgut verknüpft sind, auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander endgültig auf dem eingebrachten Gut lasten blieben[46]). Infolgedessen schreibt der § 1415 Ziff. 2 BGB vor, daß Verbindlichkeiten der Frau aus einem sich auf Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis im Verhältnis der Ehegatten zueinander, dem Vorbehaltsgut zur Last fallen und zwar auch dann, wenn sie vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist. Das bedeutet aber, daß derartige Verbindlichkeiten auch dann Lasten des Vorbehaltsguts sind, wenn es sich dabei um voreheliche Schulden handelt.

Es fallen nun hierunter insbesondere die Verbindlichkeiten aus einer dinglichen Belastung eines zum jetzigen Vorbehaltsgut gehörigen Grundstücks. Ferner die auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht der Frau gegenüber ihren Verwandten entstehenden Verbindlichkeiten, soweit sie durch den Besitz von Vorbehaltsgut begründet oder erweitert wird[47]). Ebenso gehören hierher die Verbindlichkeiten aus solchen Rechtsgeschäften, die in subjektiver und objektiver Richtung mit dem Vorbehaltsgut in Zusammenhang stehen. Das sind also diejenigen Rechtsgeschäfte, bei deren Abschluß die Frau den Willen gehabt hat, für das Vorbehaltsgut wirtschaftlich tätig zu sein, und die außerdem auch sachlich mit dem Vorbehaltsgut in Beziehung gebracht werden können[48]).

III. Der praktischen Verwirklichung dieser Vorschriften über die Lastentragung dient der § 1417 BGB. Aus ihm ergibt sich für unsere Betrachtung folgendes: Ist eine voreheliche Schuld der Frau, die auch im Verhältnis der Ehegatten dem eingebrachten Gut zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgut berichtigt worden, so hat der Mann aus dem eingebrachten Gut zum Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten (§ 1417 Abs. 2 BGB), ist umgekehrt eine voreheliche Schuld der im § 1415 Ziff. 2 BGB bezeichneten Art aus dem ein-

46) Motive IV, S. 262.
47) Staudinger, Anm. 2c zu § 1415.
48) Staudinger, Anm. 2c zu § 1370, RGRK. Anm. 4 zu § 1340, Anm. 3 zu § 1415, RG. Bd. 92, S. 139 ff, Mot. IV, S. 178.

gebrachten Gut getilgt worden, so muß die Frau aus dem Vorbehaltsgut zum eingebrachten Gut Ersatz leisten ‹§ 1417 Abs.1 BGB›.

1. Über die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen dieses Ausgleichsanspruchs besteht Streit. Die herrschende Lehre[49] legt die im § 1417 Abs. 1 und Abs. 2 enthaltene Wendung „soweit dieses reicht" dahin aus, daß es sich hier um ein Tatbestandsmerkmal handelt und glaubt, daß eine Ersatzpflicht nur dann gegeben sei, wenn und soweit ausgleichspflichtiges Frauengut vorhanden ist oder ausreicht. Fehlt also die eine oder andere Masse, so bleibt nach der herrschenden Ansicht die Verbindlichkeit auf derjenigen Masse ruhen, aus der sie berichtigt worden ist.

Nach der Ansicht von Wolff[50] ist das Vorhandensein von ausreichendem Frauengut für das Entstehen der Ersatzverbindlichkeit bedeutungslos. Es bleibt der Anspruch derselbe, mag auch das ausgleichspflichtige Gut wachsen oder schwinden. Denn — so führt er aus — es wird in § 1417 mit dem Zusatz „soweit dieses reicht" lediglich eine ‹selbstverständliche› Vollstreckungsschranke angedeutet „nicht anders als bei einem gewöhnlichen Geldanspruch, dessen Realisierbarkeit ‹nicht Existenz› durch die Solvenz des Schuldners bedingt ist"[51].

2. Die herrschende Lehre hat zwar den Wortlaut des § 1417 für sich und auch die Motive[52] scheinen auf den ersten Blick die herrschende Ansicht zu stützen. Trotzdem wird man m. E. schon aus praktischen Gesichtspunkten sich der Ansicht Wolffs anschließen müssen, wenn man mit Balke[53] und Geck[54] folgende Erwägungen anstellt.

Der Anspruch aus § 1417 wird im täglichen Leben fast immer erst dann verwirklicht werden, wenn eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht. Denn solange die Ehegatten noch in ehelicher Gemeinschaft zusammenleben, werden sie Mittel und Wege finden, um sich über den Ausgleich zwischen dem eingebrachten Gut und dem Vorbehaltsgut gütlich zu eignen. Nun muß aber ein Ehegatte, der die Klage aus § 1417 anstrengt, nach der herrschenden Ansicht zur Schlüssigkeit dieser Klage darlegen, daß ausreichendes, ausgleichpflichtiges Frauengut vorhanden ist, ja es trifft ihn darüber

49) Staudinger, Anm. 2a zu § 1417; Schmidt Anm. 1b zu § 1417; Planck, Bem. 8 zu § 1417; RGRK. Anm. 3 zu § 1417; Opet-Blume, Anm. 1 zu § 1417, Ullmann, S. 211.

50) Wolff, Familienrecht, § 57, I. Ihm haben sich angeschlossen: Hachenburg, Vorr. S. 414, Weigert, S. 4, Balke, S. 9 ff., Geck, S. 13 ff.

51) Wolff, Familienr. § 57 Anm. 5.

52) Motive IV, S. 261.

53) S. 10 ff.

54) S. 14 ff.

hinaus auch noch die Beweislast hierfür[55]. Berücksichtigt man aber, daß die Ehegatten bei Erhebung der Klage in den meisten Fällen schon getrennt leben werden, so wird damit den klagenden Ehegatten regelmäßig ein fast unmöglicher Beweis auferlegt werden. Denn es dürfte für ihn sehr schwer sein, über den Umfang des Frauengutes, da sich in den Händen des anderen Ehegatten befindet, substantierte Angaben zu machen; das gilt vor allem dann, wenn der Mann gegen die Frau klagt, von dem Vorbehaltsgut der Frau, da er von der Frau eine Offenlegung der Verhältnisse ihres Vorbehaltsguts nicht verlangen kann.

Eine weitere Unzuträglichkeit ergibt sich aus der Anwendung der herrschenden Lehre für den Fall, daß der Umfang des Frauengutes starken Schwankungen und Bestandsveränderungen unterworfen ist. War z. B. bei Erhebung der Klage kein oder nicht genügend ausgleichspflichtiges Frauengut vorhanden, so muß nach der herrschenden Ansicht die Klage wegen des nicht gedeckten Teiles bezw. in voller Höhe abgewiesen werden. Vergrößert sich aber inzwischen der Wert des ausgleichspflichtigen Gutes, so muß der betreffende Ehegatte erst neu klagen und läuft dann Gefahr, daß das ausgleichspflichtige Gut bis zur Urteilsfällung wieder an Wert verliert.

Alle diese Schwierigkeiten werden vermieden, sobald man mit Wolff annimmt, daß das Vorhandensein von ausreichendem Frauengut zur Entstehung der Ersatzpflicht nicht erforderlich ist. Denn dann ist die Frage der Zulänglichkeit des Frauengutes nicht im Prozeß, sondern erst im Vollstreckungsverfahren zu prüfen.

Geben m. E. schon diese praktischen Erwägungen hinreichend Anlaß, sich der Ansicht Wolffs anzuschließen, so wird man das umso eher tun müssen, als auch die Motive bei genauer Betrachtung nichts Stichhaltiges für die herrschende Ansicht enthalten. Sie gehen bei der Besprechung des Ausgleichsanspruches des Mannes[56] davon aus, daß die Ehefrau dem Ehemann wegen der Verminderung des eingebrachten Gutes und damit seiner Nutznießung nicht persönlich zu haften braucht, da das mit der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung nicht im Einklang stehe. Sie befürchten, daß das Fehlen einer Bestimmung über die Zulänglichkeit des ausgleichspflichtigen Vorbehaltsguts den Mann veranlassen könnte, mehr als den Betrag der ursprünglichen Ausgleichsverbindlichkeit, nämlich Schadensersatz wegen der ihm entgangenen Nutzungen zu erlangen, und wollen aus diesem Grund die Zulänglichkeitsklausel des § 1417 eingeführt

55) So ausdrücklich RGRK. Anm. 4 zu § 1417.
56) Motive IV, S. 261.

wissen. Nun kennzeichnen aber die Motive an einer anderen Stelle[57] den Anspruch, den sie ausgeschlossen wissen wollen, gerade als einen solchen, der nach dem Wesen des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts unentbehrlich ist. Demnach widersprechen sich die Motive in diesem Punkte und sind ungeeignet zugunsten der herrschenden Meinung angeführt zu werden. Nach alledem muß man daher m. E. mit Wolff sich auf den Standpunkt stellen, daß das Vorhandensein von ausreichendem Frauengut für die Entstehung der Ersatzpflicht aus § 1417 bedeutungslos ist, und daß, wie Hachenburg[58] sagt, der Gesetzgeber bei der Fassung des § 1417 „mit einer gewissen unnötigen Vorsicht verfahren hat".

3. Was den Zeitpunkt der Geltendmachung des § 1417 angeht, so besteht kein Zweifel, daß der nach Abs. 1 dem Mann zustehende Anspruch schon während der Dauer der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung geltend gemacht werden kann. Aber auch der nach Abs. 2 der Frau eingeräumte Anspruch ist den zeitlichen Schranken des § 1394 BGB nicht unterworfen, da es sich hier nicht um einen der Frau auf Grund der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehenden Anspruch handelt. Auch hat eine Ausgleichung nach § 1417 nur dann Sinn, wenn sie während der Verwaltung und Nutznießung erfolgt, da mit ihrer Beendigung die Scheidung in eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut fortfällt[59].

3. Die Gütertrennung.

Die Gütertrennung tritt sowohl als gesetzlicher, wie auch als vertraglicher Güterstand in Erscheinung. Gesetzlicher und zwar außerordentlicher gesetzlicher Güterstand ist sie in drei Fällen, nämlich

1. Wenn die Ehefrau bei der Eheschließung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und ihr gesetzlicher Vertreter nicht in die Heirat eingewilligt hatte (§§ 1364, 1426 BGB).

2. wenn die durch Urteil aufgehobene eheliche Gemeinschaft wieder hergestellt wird (§ 1537 BGB) und

3. wenn der in der Ehe bestehende Güterstand, sei es der ordentliche gesetzliche Güterstand, sei es die allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft, aufgehoben wird, die Ehe aber weiter besteht[60].

Bei der Gütertrennung bleiben, wie schon der Name besagt, die Vermögen beider Ehegatten rechtlich nach Eigentum, Verwal-

57) Motive IV, S. 225 ff.
58) Hachenburg, Vorträge, S. 414.
59) Planck, Anm. 2 zu § 1417; Staudinger, Anm. 7 zu § 1394.
60) Vgl. unter a. §§ 1418, 1426, 1470 Abs. 1 Satz 2, 145 Abs. 1 1549 BGB.

tung und Nutznießung gesondert. Das Vermögen des Mannes und das der Frau stehen sich vollkommen selbständig gegenüber. Wie der Mann über sein Vermögen, so kann die Frau über ihr Vermögen unbeschränkt verfügen. Jeder Ehegatte ist in güterrechtlicher Hinsicht so gestellt, als wäre er unverheiratet. Lediglich im Interesse der ehelichen Gemeinschaft sind einige Einschränkungen gemacht. So hat der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen, die Frau muß aber aus ihren Einkünften und ihrem Erwerb dem Mann zur Bestreitung dieses Aufwandes einen angemessenen Beitrag gewähren (§ 1427 BGB). Aufwendungen, die die Frau zu diesem Zweck gemacht hat, gelten im Zweifel als unentgeltlich und nicht in der Absicht geleistet, Ersatz zu verlangen (§ 1429 BGB). Überläßt die Frau ihr Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes, so darf der Mann die während seiner Verwaltung gezogenen Einkünfte im Zweifel nach seinem freien Ermessen verwenden, soweit sie nicht ordnungsgemäß zur Bestreitung der Verwaltungskosten und der Verpflichtungen der Frau zu dienen haben (§ 1430 BGB).

Wie die beiden Vermögen, so bleiben auch die beiderseitigen Schulden getrennt. Es gelten keinerlei güterrechtliche Besonderheiten. Das Mannesvermögen haftet für sämtliche Schulden des Mannes, also auch für seine vorehelichen Schulden, das Vermögen der Frau für ihre sämtlichen Verbindlichkeiten. Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Frau ist lediglich ein gegen die Frau gerichteter Vollstreckungstitel erforderlich. Eine Klage gegen den Ehemann auf Duldung der Zwangsvollstreckung gibt es nicht, auch nicht, wenn die Frau die Verwaltung ihres Vermögens nach § 1430 dem Manne überlassen hat[61].

4. Die allgemeine Gütergemeinschaft.

a) Die einzelnen Gütermassen.

Während bei den bisher besprochenen Güterständen jeder Ehegatte Eigentümer seines Vermögens bleibt, wird bei der allgemeinen Gütergemeinschaft grundsätzlich das Vermögen beider Ehegatten zu einer ungetrennten Masse vereinigt, die gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut) wird. (§ 1438 BGB.) Die allgemeine Gütergemeinschaft bringt damit den sittlichen Grundgedanken der Ehe als einer Verbindung der Eheleute zu dauernder gegenseitiger ungeteilter Lebensgemeinschaft auch in vermögensrechtlicher Beziehung klar zum Ausdruck. Das Wesen der allgemeinen

61) Wolff, Familienrecht § 59, V; Staudinger, Vorbem. 6 vor § 1426.

Gütergemeinschaft ist also, wie schon sämtliche Entwürfe dartun, das eines deutsch-rechtlichen Miteigentums zur gesamten Hand[62]. Denn das Gesamtgut läßt die Anteile der Ehegatten während der Dauer der Gütergemeinschaft nicht hervorgetreten. Selbständige Vermögensrechte wie bei einer Gemeinschaft nach Bruchteilen können nicht geltend gemacht werden (§ 1442 BGB). Auf diese Weise wird eine Vereinfachung der Vermögensverhältnisse der Ehegatten nach außen, sowie die Erhöhung ihres Kredits erreicht. Die eheliche Wirtschaft soll auf gemeinsamem Gedeih und Verderb geführt werden[63]. Von diesem Grundsatze, daß alles Vermögen der Ehegatten Gesamtgut, d. h. Vermögen des Ehepaars zur gesamten Hand wird, gelten Ausnahmen: Es gibt auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft Vermögensstücke, sowohl des Mannes als auch der Frau, die nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten werden und zwar das beiderseitige Sondergut und das beiderseitige Vorbehaltsgut. Wir unterscheiden somit fünf verschiedene Gütermassen, die ihrem Umfange nach voneinander abzugrenzen sind: das Gesamtgut, das Sondergut des Mannes, das Sondergut der Frau, das Vorbehaltsgut des Mannes und das Vorbehaltsgut der Frau.

1. Das Gesamtgut umfaßt das ganze Vermögen der Gatten einschließlich des während der Gütergemeinschaft gemachten Erwerbes, soweit es nicht ausnahmsweise Sonder- oder Vorbehaltsgut ist. Das bei Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft vorhandene Vermögen wird ipso iure Gesamtgut, ohne daß es einer rechtsgeschäftlichen Übertragung bedarf, es gehen also die beiderseitigen Vermögen durch Gesamtnachfolge auf die Gesamthandgemeinschaft der Ehegatten über. Ebenso erlangt diese die während der Ehe von dem Manne oder der Frau erworbenen Gegenstände kraft Gesetzes in demselben Augenblick, in dem der betreffende Ehegatte den Erwerb gemacht hat.

Die Verwaltung des Gesamtgutes ist dem Haupt der ehelichen Gemeinschaft, dem Mann ausschließlich anvertraut, er führt sie kraft eigenen Rechts, im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Der Begriff der Verwaltung umfaßt nicht nur die Sorge um die Erhaltung des Gesamtguts, der Mann kann vielmehr auch grundsätzlich über den Kern des Gesamtguts frei verfügen und Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, als Kläger oder Beklagter im eigenen Namen führen (§ 1443 BGB). Diese Verwaltungsbefugnis ist lediglich dadurch eingeschränkt, daß die Wirksamkeit gewisser Rechtsgeschäfte von der Einwilligung der Ehefrau

62) Motive IV, S. 330.
63) Motive IV, S. 327, 364.

abhängig gemacht ist. Der Mann bedarf nämlich dieser Einwilligung zu einem Rechtsgeschäft, durch das er sich zu einer Verfügung über das Gesamtgut im ganzen verpflichtet, sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch die eine ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll ⟨§ 1444 BGB⟩. Ferner ist eine Einwilligung der Frau erforderlich zu einer Verfügung über ein zum Gesamtgut gehörendes Grundstück, sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung ⟨§ 1445 BGB⟩. Endlich verlangt der § 1446 BGB eine derartige Einwilligung der Frau zu einer Schenkung aus dem Gesamtgut, zu einem Schenkungsversprechen, sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch die das ohne Zustimmung der Frau erteilte Versprechen einer solchen Schenkung erfüllt werden soll.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß von einer Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis der Frau über das Gesamtgut kaum die Rede sein kann. Sie kann nur ausnahmsweise ohne Zustimmung des Mannes dem Gesamtgut gegenüber wirksame Rechtshandlungen vornehmen. Abgesehen von dem Falle der Schlüsselgewalt ⟨§§ 1356, 1357 BGB⟩ ist sie nämlich nur in bestimmten Notfällen, oder sofern sie ohne Widerspruch des Mannes ein Erwerbsgeschäft betreibt, von den Beschränkungen befreit, denen sie sonst hinsichtlich des Gesamtguts unterworfen ist. ⟨Vgl. §§ 1450, 1452 BGB⟩. Darüber hinaus ist sie zur Annahme oder Ausschlagung einer ihr angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses, zum Verzicht auf den Pflichtteil, zur Ablehnung eines ihr gemachten Vertragsantrages oder einer Schenkung berechtigt und bedarf hierzu nicht der Zustimmung des Mannes. ⟨§ 1453 BGB⟩. Die Frau befindet sich also dem Manne gegenüber vermögensrechtlich in einer ungleich ungünstigeren Lage, ohne allerdings eine Beschränkung ihrer Geschäftsfähigkeit zu erleiden.

2. Das beiderseitige Sondergut wird von denjenigen Sachen oder Rechten gebildet, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden. Sie fallen nicht in das Gesamtgut, mag die Unübertragbarkeit auf Gesetz oder Vertrag beruhen. Von den hierher gehörenden Gegenständen seien als die wichtigsten aufgezählt: Forderungen, deren Leistungsinhalt wesentlich durch die Person des Gläubigers bestimmt wird, oder deren Abtretung durch Vertrag ausgeschlossen ist ⟨§ 399 BGB⟩, die unpfändbaren Forderungen ⟨§§ 850 ff. ZPO⟩, das persönliche und dingliche Vorkaufsrecht ⟨§§ 514, 1098 BGB⟩ die gegenseitigen Ansprüche der Gesellschafter aus

dem Gesellschaftsverhältnis (§ 717 BGB), der Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 847 BGB), der Deflorationsanspruch des § 1300 BGB, der Nießbrauch (§ 1059 BGB), die beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1092, 1093 BGB), sodann die Ruhegehaltsansprüche der Beamten, die Leibrente, sowie neuerdings die Erbhöfe (vgl. § 37 des Reichserbhofgesetzes v. 29. 9. 1933).

Es kann fraglich erscheinen, ob die Ehegatten durch Ehevertrag auch noch andere Vermögensbestandteile zum Sondergut eines Ehegatten machen können. Nach dem klaren Wortlaut des § 1439 BGB erscheint es zwar ausgeschlossen. Berücksichtigt man jedoch, daß den Ehegatten bei der Regelung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen weitgehende Vertragsfreiheit eingeräumt ist, so wird man keine Bedenken dagegen vorbringen können, daß die Ehegatten durch Ehevertrag für einzelne Vermögensgegenstände eine Rechtslage schaffen, die im Ergebnis auf die rechtliche Natur von Sondergut hinausläuft. Allerdings ist hierbei zu beachten, daß eine solche Regelung keinerlei Wirkungen Dritten gegenüber äußern kann, sondern lediglich auf das Verhältnis zwischen den Ehegatten beschränkt ist[64].

Unmöglich aber ist die Schaffung von Sondergut durch letztwillige Verfügung oder Bestimmung eines Dritten bei der Zuwendung, selbst wenn der Dritte die Bedingung hinzugefügt hat, die Zuwendung solle wie Sondergut behandelt werden. Denn es fehlt hier an einer dem § 1440 in Verbindung mit § 1369, 1370 BGB entsprechenden Vorschrift. Jedoch wird man den Ehegatten selbst die Möglichkeit gewähren müssen, durch vertragliche Abrede auf dem im vorigen Absatz geschilderten Wege, allerdings ohne Wirkung gegenüber Dritten, dieses Ziel herbeizuführen[65].

Endlich kann Sondergut nicht durch Surrogation entstehen. Während nämlich auf das Sondergut der allgemeinen Gütergemeinschaft die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, wird gerade der die Surrogation als Entstehungsgrund für eingebrachtes Gut behandelnde § 1524 BGB von der entsprechenden Anwendung ausgeschlossen (§ 1439 BGB). Demnach fallen grundsätzlich die Nutzungen der Sondergüter in das Gesamtgut, soweit aber das Surrogat selbst wieder zu den Gegenständen gehört, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, wird es wiederum Sondergut[66].

64) Vgl. Staudinger, Anm. 2c zu § 1439, Planck, Anm. 1 zu § 1439, Schmidt, Anm. 2d zu § 1439.

65) Vgl. Planck, Anm. 1 zu § 1439, Schmidt, Bem. 2c zu § 1439.

66) Vgl. Planck Anm. 3 zu § 1439, Staudinger, Anm. 4 zu § 1439, Schmidt, Anm. 2d zu § 1439.

Da bei den auf das Sondergut der allgemeinen Gütergemeinschaft entsprechend anzuwendenden Bestimmungen der Errungenschaftsgemeinschaft abermals auf die Vorschriften des gesetzlichen Güterstandes verwiesen wird, ergibt sich, daß das Sondergut zwar im Sondereigentum der Gatten bleibt, aber vom Mann für Rechnung des Gesamtguts zu verwalten ist. ‹§ 1525 BGB›. Sein eigenes Sondergut verwaltet er frei nach seinem Gutdünken, das der Frau wie das eingebrachte beim gesetzlichen Güterstand, also ohne Verfügungsfreiheit.

3. Als ein weiterer Vermögensteil ist von dem Gesamtgut das Vorbehaltsgut beider Ehegatten ausgeschlossen. Vorbehaltsgut jedes Ehegatten sind zunächst diejenigen Gegenstände, die durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt sind, sowie diejenigen, die von Dritten unentgeltlich oder von Todeswegen oder mit der Vorbehaltsklausel zugewendet sind ‹§§ 1440, 1369 BGB›. Ferner gehört zum Vorbehaltsgut alles das, was als Surrogat des Vorbehaltsgutes anzusehen ist ‹§§ 1440 Abs. 2 1370 BGB›. Es gilt hier das Gleiche wie bei dem gesetzlichen Güterstand für das eingebrachte Gut. Dagegen ist abweichend vom gesetzlichen Güterstand kein gesetzliches Vorbehaltsgut vorgesehen. Es gehören daher die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, wie ihre Kleider und Schmuckgegenstände zum Gesamtgut und nicht zum Vorbehaltsgut.

Das Vorbehaltsgut steht im Alleineigentum des betreffenden Ehegatten, in seiner freien Verfügung und Nutznießung. Denn es finden gemäß § 1441 BGB auf das Vorbehaltsgut der Frau die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften Anwendung.

b› Die Haftung für die vorehelichen Schulden während der Dauer der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Die Regelung der Schuldenhaftung bei dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft ist auf dem Grundsatz aufgebaut, daß das gemeinschaftliche Vermögen, das Gesamtgut, „die Funktionen des Vermögens sowohl für den einen wie für den anderen Gatten hat und die eheliche Wirtschaft auf gemeinsamen Gedeih und Verderb geführt werden soll". Dieser Grundsatz wird aus dem der Gütergemeinschaft zugrunde liegenden Prinzip hergeleitet, daß das Gesamtgut beiden Ehegatten gehört, daß ihre Anteile während der Dauer der Gütergemeinschaft nicht hervortreten und als selbständige Vermögensrechte nicht gelten können. Außerdem hat der Gesetzgeber dabei erwogen, daß die allgemeine Gütergemeinschaft nicht

dazu führen darf, das gemeinsame Vermögen dem Zugriff der Gläubiger des einen oder anderen Ehegatten zu entziehen[67]).

Infolgedessen bestimmt § 1459 Abs. 1 BGB, daß grundsätzlich sowohl die Gläubiger des Mannes als auch die der Frau Befriedigung aus dem Gesamtgut finden können. Dieser Grundsatz ist für sämtliche Schulden des Mannes ohne jede Ausnahme durchgeführt, für die Schulden der Frau jedoch nicht allgemein. Wie bei dem gesetzlichen Güterstand gewisse Frauenschulden von der Haftung des eingebrachten Gutes ausgenommen sind, so unterliegen auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft eine Reihe von Verbindlichkeiten der Frau nicht der Haftung des Gesamtgutes (§§ 1459 Abs. 1, 1460—1462 BGB). Zu diesen von der Haftung des Gesamtguts ausgenommenen Frauenverbindlichkeiten gehören aber nicht die vorehelichen Schulden der Frau. Das ergibt sich aus der Fassung der §§ 1460—1462, die wörtlich mit denen der §§ 1412—1414 übereinstimmen[68]). Demnach haftet also für die vorehelichen Schulden beider Ehegatten das Gesamtgut, sie sind Gesamtgutsverbindlichkeiten, gleichgültig ob sie sich auf das Gesamtgut, das Sondergut oder das Vorbehaltsgut der Ehegatten beziehen, ob sie auf Rechtsgeschäft, unerlaubter Handlung oder Gesetz beruhen. Diese Regelung der Haftung für die vorehelichen Schulden rechtfertigt sich aus dem Gedanken heraus, daß die beiderseitigen Vermögen in dem Rechtszustande, in dem sie sich bei Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft befinden, zu einer Einheit verschmolzen werden und daß die wohlbegründeten Haftungsrechte der Gläubiger durch eine derartige vertragliche Verschmelzung nicht beeinträchtigt werden dürfen[69]). Das BGB ist darin den meisten früheren Rechten gefolgt[70]). Derselbe Grundsatz drückt sich übrigens auch in den Rechtssprichwörtern aus: „Wer dem Manne traut, traut auch seinen Schulden" und „Qui épouse la femme, épouse ses dettes"[71]).

Mit dem Begriff Gesamtgutsschulden will nun das Gesetz nicht etwa das Gesamtgut als Schuldner, ähnlich einer Rechtsperson bezeichnen, es will damit nur die Haftung der Vermögensmasse des Gesamtguts zum Ausdruck bringen. In Wahrheit sind der Mann oder die Frau oder beide Ehegatten Schuldner. Gesamtgutsverbindlichkeiten nennt das Gesetz also diejenigen Verbindlichkeiten des

67) Motive IV, S. 364.
68) Es sei hier auf S. 32 dieser Arbeit verwiesen.
69) Vgl. Endemann, Familienrecht § 185, I, Ziff. 1.
70) So z. B. im Bremischen, Fuldaer und Erbacher Recht, den meisten bayerischen Rechten, im Code civil, Art. 1409, 1526, im Sächs. BGB § 1696 u. im Oldenburg. Ges. v. 24. IV. 73, Art. 26.
71) Motive IV, S. 364.

Mannes oder der Frau oder beider Ehegatten, für die der Gläubiger Befriedigung aus dem Gesamtgut verlangen kann[72]).

Daß das Vorbehaltsgut und Sondergut des Mannes als sein persönliches, kraft Gesetzes oder ehevertraglicher Vereinbarung nicht in die allgemeine Gütergemeinschaft fallendes Vermögen für alle diejenigen Gesamtgutsverbindlichkeiten, die von seiner Seite her das Gesamtgut belasten, neben dem Gesamtgut haften, ist selbstverständlich und deshalb vom Gesetzgeber nicht besonders hervorgehoben. Infolgedessen haftet für die vorehelichen Schulden des Mannes außer dem Gesamtgut sein Sondergut und sein Vorbehaltsgut.

Ebenso belasten grundsätzlich sämtliche in der Person der Frau entstandenen Verbindlichkeiteiten ihr persönliches Vermögen, also ihr Sonder- und Vorbehaltsgut. Ausnahmslos gilt das jedoch nur für das Vorbehaltsgut. Hinsichtlich des Sondergutes werden für gewisse Verbindlichkeiten Einschränkungen gemacht. Es kommen nämlich die Vorschriften der §§ 1411—1414 BGB, die bei dem gesetzlichen Güterstand für die Schuldenhaftung des eingebrachten Gutes gelten auf die Haftung des Sondergutes der Frau bei der allgemeinen Gütergemeinschaft entsprechend zur Anwendung (§§ 1439, 1525 Abs. 2 BGB). Es haftet also m. a. W. das Sondergut der Frau nur für solche Schulden, für die beim gesetzlichen Güterstand das Eingebrachte haftet. Da aber, wie wir beim gesetzlichen Güterstand erörtert haben[73]), die Haftung des eingebrachten Gutes hinsichtlich der vorehelichen Schulden der Frau keinerlei Beschränkungen unterworfen ist, so gilt das entsprechend auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft von der Haftung des Sondergutes der Frau für die vorehelichen Schulden.

Demzufolge steht den vorehelichen Gläubigern der Frau das Gesamtgut, das Vorbehaltsgut und das Sondergut der Frau als Vollstreckungsobjekt offen. Aber die Gläubiger sind nicht nur auf diese Vermögensmassen beschränkt. Es haftet ihnen darüber hinaus auch noch das persönliche Vermögen des Mannes, also sein Vorbehaltsgut und Sondergut (§ 1459 Abs. 2 BGB). Diese weitgehende Inanspruchnahme des persönlichen Vermögens des Mannes erscheint zwar auf den ersten Blick als eine Härte für den Mann. Sie entspricht aber den berechtigten Interessen sämtlicher Beteiligten, insbesondere der Frau und ihrer Gläubiger. Die umfangreiche Haftung findet nämlich ihren Ausgleich in dem fast unbeschränkten Verwaltungs- und Verfügungsrecht, das dem Mann über das Gesamtgut zusteht und von dem die Frau von wenigen Ausnahmen

72) Staudinger, Anm. 4a zu § 1459.
73) S. 31 ff.

abgesehen, fast vollständig ausgeschlossen ist[74]). Wenn daher das persönliche Vermögen des Mannes nicht für die gesamten Verbindlichkeiten haften würde, könnte ihn die ihm eingeräumte Machtfülle unter Umständen verleiten, das Gesamtgut nur in seinem Interesse und zum besten seines Vorbehaltsguts zu verwenden und so den Gläubigern der Frau Bestandteile des Gesamtguts zu entziehen oder doch die zwangsweise Erfüllung ihrer Forderungen aus dem Gesamtgut zu erschweren. Er würde insbesondere dann kein Hindernis finden, zunächst seine Schulden aus dem Gesamtgut zu bezahlen und die der Frau unbezahlt zu lassen[75]).

Während also dem Mann die persönliche Haftung für die in der Person der Frau entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten aufgebürdet wird, ist ein solches Eintreten der Frau mit ihrem persönlichen Vermögen für die in der Person des Mannes entstandenen Verbindlichkeiten nicht anerkannt. Die vorehelichen Gläubiger des Mannes können daher niemals Befriedigung aus Sondergut und Vorbehaltsgut der Frau verlangen. Es läßt sich aus dem Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft und dem Prinzip des Miteigentums der Ehegatten am Gesamtgut zur gesamten Hand eine persönliche Haftung des einen Ehegatten für die Schulden des anderen über das Gesamtgut hinaus, allgemein nicht herleiten. Aus welchen Gründen für den Mann von diesem Grundsatz abgewichen werden mußte, ist bereits erörtert. Eine Ausnahme auch zu Ungunsten der Frau zu machen, dazu lag keine zwingende Veranlassung vor. Die Beschränkung der persönlichen Haftung der Frau auf die in ihrer Person begründeten Gesamtgutsverbindlichkeiten schafft im übrigen einen billigen Ausgleich für die ungleiche Berechtigung der Ehegatten am Gesamtgut und der rein passiven Stellung der Frau während des Bestehens der allgemeinen Gütergemeinschaft[76]).

Fassen wir das Ergebnis noch einmal kurz zusammen, so haften während des Bestehens der allgemeinen Gütergemeinschaft für die vorehelichen Schulden des Mannes das Gesamtgut, sein Vorbehaltsgut und sein Sondergut, für die vorehelichen Schulden

74) Vgl. S. 49, 50.

75) Motive IV, S. 367.

76) Vgl. Mot. IV., S. 367, das BGB befindet sich, wenn es die Frau günstiger als den Mann stellt, im großen u. ganzen in Übereinstimmung mit den älteren Rechten: so haftete z. B. im mittelalterlichen Recht zwar die Frau persönlich für die vorehelichen Schulden des Ehemannes, sie konnte aber nach Auflösung der Gütergemeinschaft sich durch rechtsförmlichen Verzicht auf das Gesamtgut von jeder ferneren Haftung befreien. Ein solcher Verzicht fand sich bis 1900 im Lübischen Recht (vgl. Stobbe-Lehmann, IV, S. 114, 263) u. im Westfäl. R. (Ges. v. 1860 § 12). — Das Pr. LR hat die persönliche Haftung d. Frau überhaupt beseitigt.

der Frau das Gesamtgut, ihr Sondergut und Vorbehaltsgut, sowie das Vorbehaltsgut und Sondergut des Mannes.

c) Die Haftung der Vermögensmassen für die vorehelichen Schulden nach Beendigung der Gütergemeinschaft.

Bisher haben wir von der Haftung der einzelnen Gütermassen für die vorehelichen Schulden gesprochen für den Fall, daß die Gütergemeinschaft noch besteht. Es fragt sich nun, wie sich diese Haftung nach beendigter Gütergemeinschaft gestaltet.

I. Die allgemeine Gütergemeinschaft endigt naturgemäß mit der Auflösung der Ehe, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß entweder gemeinschaftliche Abkömmlinge nicht vorhanden sind ⟨§ 1482 BGB⟩, oder daß für den Fall der beerbten Ehe — d. h. wenn beim Tode eines Ehegatten gemeinsame Abkömmlinge vorhanden sind, die bei gesetzlicher Erbfolge als Erben berufen sind. Die Fortsetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft durch Ehevertrag ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die allgemeine Gütergemeinschaft kann aber auch trotz Weiterbebestehens der Ehe endigen und zwar entweder auf Grund eines neuen Ehevertrages oder mit der Rechtskraft des die Aufhebung der Gütergemeinschaft aussprechenden Urteils. Diese sogen. Gütertrennungsklage kann sowohl von dem Mann als auch von der Frau erhoben werden. Sie ist an besondere im § 1468 BGB aufgezählte Voraussetzungen gebunden.

II. Endigt die allgemeine Gütergemeinschaft zu Lebzeiten der Ehegatten, so tritt die Auseinandersetzung bezüglich des Gesamtgutes ein, die nunmehr jeder Ehegatte von dem andern verlangen kann ⟨§ 1471 Abs. 1 BGB⟩. Bis zur Beendigung der Auseinandersetzung bleibt das Gasamthandverhältnis hinsichtlich des Gesamtgutes bestehen, es kann daher während des Auseinandersetzungszustandes noch kein Ehegatte über seinen Anteil am Gesamtgut oder an den einzelnen dazu gehörigen Gegenständen verfügen. ⟨§§ 1471 Abs. 1, 1442 BGB.⟩

Für alle Schulden der Ehegatten, die während des Bestehens der allgemeinen Gütergemeinschaft aus dem Gesamtgut zu berichtigen waren und im Augenblick ihres Endes noch vorhanden sind, haftet nach wie vor das Gesamtgut. Es dient zunächst der Begleichung sämtlicher Gesamtgutsverbindlichkeiten, mit deren Tilgung die Auseinandersetzung zu beginnen hat. ⟨§ 1475 Abs. 1 Satz 1 BGB⟩. Sind also z. Zt. der Beendigung der Gütergemeinschaft noch voreheliche Schulden des Mannes oder der Frau nicht beglichen, so

steht den Gläubigern nach wie vor das Gesamtgut als Befriedigungsobjekt zur Verfügung.

Ebenso bleibt die persönliche Haftung des Mannes, also die Haftung mit seinem Vorbehalts- und Sondergut für seine vorehelichen Schulden und für die vorehelichen Schulden der Frau in demselben Umfange bestehen, jedoch mit einer Ausnahme: sie erlischt bezüglich solcher vorehelicher Schulden, die sich auf das Vorbehaltsgut der Frau beziehen. Das ergibt sich aus § 1459 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 1463 Ziff. 2 BGB. Nach § 1459 Abs. 2 dauert nämlich die persönliche Haftung des Mannes für Gesamtgutsverbindlichkeiten, die in der Person der Frau entstanden sind, nur bis zur Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft. Fallen aber die Verbindlichkeiten im Verhältnis der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgut zur Last, so bleibt die persönliche Haftung des Mannes für derartige Verbindlichkeiten der Frau auch über das Ende der allgemeinen Gütergemeinschaft hinaus bestehen. Aus den die Schuldenverteilung behandelten §§ 1463 und 1464 geht nun hervor, daß die vorehelichen Schulden der Frau im allgemeinen dem Gesamtgut zur Last fallen, daß aber solche vorehelichen Schulden, die aus einem sich auf jetziges Vorbehaltsgut der Frau beziehendem Rechtsverhältnis entstanden sind, der Ehefrau zur Last fallen[77].

Auch an der Haftung des Sondergutes und des Vorbehaltsgutes der Frau für ihre vorehelichen Schulden tritt durch die Beendigung der Gütergemeinschaft keine Aenderung ein. Da die Frau mit dem Ende der Gütergemeinschaft die freie Verfügung über ihr Sondergut wieder erlangt, so kommt die mit Rücksicht auf das Verwaltungsrecht des Mannes eingeschränkte Haftung für Schulden der Frau im Fortfall. Für voreheliche Schulden bestand aber bereits während der Dauer der allgemeinen Gütergemeinschaft eine uneingeschränkte Haftung des Sondergutes. Die Haftung des Vorbehaltsgutes der Frau wird von dem Ende der allgemeinen Gütergemeinschaft in keiner Weise berührt, wie ja auch ihr Bestehen hierauf ohne Einfluß war.

Sind nun bei der Auseinandersetzung Gesamtgutsverbindlichkeiten unberücksichtigt geblieben, so ist im Interesse dieser Gläubiger eine eigenartige Verschärfung der persönlichen Haftung der Ehegatten angeordnet worden. Es haftet dann nämlich den Gläubigern neben derjenigen Ehegatten, in dessen Person die Gesamt-

77) Vergl. Näheres unten S. 65/66 ff.

gutsverbindlichkeiten entstanden sind, nunmehr auch der andere Ehegatte mit seinem persönlichen Vermögen, für den zur Zeit der Teilung des Gesamtguts eine derartige Haftung nicht bestand (§ 1480 BGB). Es sind bezüglich der vorehelichen Verbindlichkeiten folgende Fälle möglich:

1. Eine voreheliche Schuld des Mannes wird bei der Auseinandersetzung nicht getilgt. Während bis zur Teilung das persönliche Vermögen der Frau nicht in Anspruch genommen werden konnte, haftet sie von jetzt ab mit diesem Vermögen auch neben dem Mann.

2. Ist eine voreheliche Schuld der Frau nicht berichtigt worden, so ist zwar im allgemeinen die Vorschrift des § 1480 gegenstandslos, da für diese Schulden der Mann nach § 1459 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 1463, 1464 BGB auch nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft persönlich haftet. Soweit es sich jedoch um eine solche voreheliche Schuld handelt, die aus einem sich auf Vorbehaltsgut der Frau beziehenden Rechtsverhältnisse entstanden ist, bedeutet die Vorschrift des § 1480, daß die mit dem Ende der allgemeinen Gütergemeinschaft an und für sich nach § 1459 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 1463 Ziff. 2 BGB erloschene persönliche Haftung des Mannes nunmehr wieder auflebt.

Diese Haftung nach § 1480 ist aber für jeden Ehegatten auf die ihm bei der Auseinandersetzung zugeteilten Gegenstände beschränkt und entsprechend der für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 BGB. geregelt (§ 1480 Satz 2 BGB). Der betreffende Ehegatte ist also verpflichtet, falls er die den Erben gegebene Dürftigkeitseinrede geltend machen will, die ihm zugeteilten Gegenstände zum Zwecke der Befriedigung herauszugeben. Hierbei kann er nach § 780 Abs. 1 ZPO die Beschränkung seiner Haftung nur geltend machen, wenn sie ihm im Urteil vorbehalten ist.

III. Endigt die allgemeine Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten, ohne daß fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, so gelten keine besonderen Bestimmungen. Der Anteil des Verstorbenen am Gesamtgut gehört zu seinem Nachlaß (§ 1482 Satz 1 BGB). Sind außer dem überlebenden Ehegatten noch andere Erben vorhanden, so erfolgt die Auseinandersetzung hinsichtlich des Gesamtguts nach den Vorschriften der §§ 1471—1481 BGB, während sich die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft nach den §§ 2032 ff. BGB vollzieht.

IV. Sind zur Zeit des Todes eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sind, so setzt der überlebende Ehegatte mit ihnen die Gütergemeinschaft kraft Gesetzes fort (§ 1483 Abs. 1 Satz 1 BGB), sofern nicht die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch Vertrag der Ehegatten (§ 1508 BGB) oder durch letztwillige Verfügung des verstorbenen Ehegatten (§ 1509 BGB) ausgeschlossen oder von dem überlebenden Ehegatten abgelehnt ist (§ 1484). Der überlebende Ehegatte nimmt in der fortgesetzten Gütergemeinschaft die rechtliche Stellung des Mannes bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ein, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau (§ 1487 BGB). Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft gehört nicht zu seinem Nachlaß (§ 1483 Abs. 1 Satz 2 BGB), hinsichtlich seines Vorbehalts- und Sondergutes tritt die Erbfolge nach Gesetz oder Testament ein.

Das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft wird gebildet aus dem Gesamtgut der bisherigen allgemeinen Gütergemeinschaft, aus dem Vermögen, das der überlebende Ehegatte aus dem Nachlaß des verstorbenen Gatten, sowie während der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwirbt, und aus den Nutzungen des Gesamtguts (§ 1485 BGB). Nicht in das Gesamtgut fallen das Sondergut und Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten und das Vermögen der anteilsberechtigten Abkömmlinge (§ 1485 BGB).

Die Haftung für die vorehelichen Schulden gestaltet sich bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft folgendermaßen: Für die vorehelichen Schulden des überlebenden Ehegatten, wie für die des verstorbenen haftet das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Denn nach § 1488 BGB sind sämtliche Verbindlichkeiten des bisherigen ehelichen Gesamtguts und die des überlebenden Ehegatten Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1488 BGB). Zu den Verbindlichkeiten des bisherigen Gesamtguts gehörten aber sowohl die vorehelichen Schulden der Frau als auch die des Mannes[78]).

Neben die Haftung des Gesamtguts tritt nun weiter eine persönliche Haftung des überlebenden Ehegatten mit seinem Vorbehalts- und Sondergut (§ 1489 Abs. 1 BGB). Diese persönliche Haftung des § 1489 Abs. 1 entspricht im allgemeinen der persönlichen Haftung des Ehemannes für die Gesamtgutsverbindlichkeiten bei der ehelichen allgemeinen Gütergemeinschaft (§§ 1487, 1459). Es bestehen jedoch einige wesentliche Unterschiede.

78) Vgl. oben S. 53.

Nach § 1459 Abs. 2 Satz 2 erlischt die persönliche Haftung des Mannes für diejenigen Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, mit der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnis zu den Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgut zur Last fällt. Demgegenüber dauert die persönliche Haftung des überlebenden Ehegatten für die Gesamtgutsverbindlichkeiten bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft auch nach ihrer Beendigung fort, gleichviel wem die Verbindlichkeit im Verhältnis des überlebenden Ehegatten zu den Abkömmlingen zur Last fällt[79]). Ist der Mann der überlebende Teil, so hat diese Bestimmung wenig Bedeutung, da er bereits für die Gesamtgutsverbindlichkeiten während der Dauer der allgemeinen Gütergemeinschaft, also damit auch für seine eigenen vorehelichen Schulden und die seiner Frau persönlich haftete. Sie stellt für ihn lediglich eine zeitliche Ausdehnung der persönlichen Haftung insofern dar, als nunmehr seine persönliche Haftung auch für solche vorehelichen Schulden der Frau, die aus einem sich auf Vorbehaltsgut beziehendem Rechtsverhältnis entstanden sind, noch nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft fortdauert. Sie ist jedoch von erheblicherer Bedeutung, wenn die Frau den Mann überlebt. Denn nunmehr erfährt ihre persönliche Haftung eine nicht unbeträchtliche Erweiterung. Während sie bisher nur für die in ihrer Person entstandenen Verbindlichkeiten persönlich haftete, haftet sie nach Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft für sämtliche Gesamtgutsverbindlichkeiten, also auch für die vorehelichen Schulden des Mannes mit ihrem persönlichen Vermögen. Es können also nicht nur ihre eigenen vorehelichen Gläubiger, sondern auch die vorehelichen Gläubiger ihres verstorbemen Mannes ihren Zugriff außer auf das Gesamtgut auch auf das Vorbehaltsgut und Sondergut der Frau richten.

Ein weiterer Unterschied gegenüber der ehelichen Gütergemeinschaft besteht darin, daß der überlebende Ehegatte seine persönliche Haftung beschränken kann. Um die überaus weitgehende persönliche Haftung des überlebenden Ehegatten, vor allem der überlebenden Ehefrau zu mildern, gibt nämlich das Gesetz dem überlebenden Ehegatten die Möglichkeit, die persönliche Haftung für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach den Regeln über die Erbengemeinschaft auf den Bestand des Gesamtgutes zu beschränken, den es zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft gehabt hat. Jedoch gilt diese Be-

79) Staudinger, Anm. 2 zu § 1489.

schränkbarkeit der Haftung nur bei solchen Verbindlichkeiten, für die eine persönliche Haftung des überlebenden Ehegatten aus dem Grunde eingetreten ist, weil nunmehr fortgesetzte Gütergemeinschaft herrscht (§ 1489 Abs. 2 BGB). Der überlebende Ehemann kann also diese Beschränkung seiner persönlichen Haftung nur für solche vorehelichen Schulden der Frau geltend machen, die aus einem sich auf Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis entstanden sind; die überlebende Ehefrau hat diese Möglichkeit der Haftungsbeschränkung bei sämtlichen vorehelichen Schulden ihres verstorbenen Mannes.

Schließlich weichen die Haftungsbestimmungen der fortgesetzten Gütergemeinschaft von denen der ehelichen Gütergemeinschaft noch insofern ab, als die anteilsberechtigten Abkömmlinge nicht persönlich für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft haften (§ 1489 Abs. 3 BGB), obwohl sie nach § 1487 die Stellung einnehmen, die bei der ehelichen Gemeinschaft die Ehefrau innehatte. Eine persönliche Haftung für die vorehelichen Schulden der Ehegatten trifft sie daher auf Grund güterrechtlicher Bestimmungen nicht.

d) Die Durchführung der Zwangsvollstreckung.

Wie wir gesehen haben, haftet den vorehelichen Gläubigern immer das Gesamtgut, sowie auch das Sonder und Vorbehaltsgut desjenigen Gatten, in dessen Person die vorehelichen Verbindlichen entstanden sind. Darüber hinaus gibt es endlich nicht wenige Fälle, in denen sämtliche fünf Gütermassen für die vorehelichen Schulden haften. Es fragt sich nun, wie die Gläubiger ihre Befriedigung aus den einzelnen Gütermassen im Wege der Zwangsvollstreckung durchführen. Die Vorschriften hierüber sollten ursprünglich in das BGB aufgenommen werden und befanden sich bereits in dem ersten Entwurf, sind aber später dort gestrichen und in die Bestimmungen der ZPO hineingearbeitet worden.

1. Vollstreckung in das Gesamtgut.

Die Zivilprozeßordnung geht von der materiellrechtlichen Vorschrift des § 1442 BGB aus, wonach das Rechtsverhältnis der Ehegatten am Gesamtgut als Miteigentum zur gesamten Hand aufzufassen ist. Infolgedessen bestimmt es im § 860 ZPO, daß der Anteil eines jeden Ehegatten am Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörigen Gegenständen unpfändbar ist. Wenn es nun auf diesem Wege folgerichtig weitergehen würde, so müßte es nach § 750 ZPO zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut einen Titel

gegen beide Ehegatten verlangen. Denn nach § 750 darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn die Personen, gegen die vollstreckt werden soll, namentlich in dem Urteil oder der beigefügten Vollstreckungsklausel aufgeführt sind. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß das Gesamtgut fast ausnahmslos der unbeschränkten Verfügungs- und Verwaltungsmacht des Mannes unterworfen und daher auch die Erfüllung der Gesamtgutsverbindlichkeiten aus dem Gesamtgut Sache des Mannes ist, läßt der § 740 ZPO eine Ausnahme eintreten: Er erklärt ein gegen den Mann ergangenes Urteil zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut als erforderlich aber auch als ausreichend.

Es besteht nun kein Zweifel, daß eine Zwangsvollstreckung in Gesamtgutsgegenstände, die sich im Besitz des Mannes befinden, auf Grund eines Titels des § 740 stets möglich ist. Ist jedoch ein zum Gesamtgut gehörender Gegenstand im Gewahrsam der Frau, die zur Herausgabe nicht bereit ist, so kann die Vollstreckung auf Grund des gegen den Mann gerichteten Titels nicht gegen die Frau durchgeführt werden. Die etwa vorgenommenen Vollstreckungsmaßnahmen sind auf Erinnerung der Frau aufzuheben. Das Gleiche gilt bei der Vollstreckung in ein Grundstück, das nur auf den Namen der Frau eingetragen ist. Die Gläubiger können sich in solchen Fällen helfen und den Anspruch des Mannes gegen die Frau auf Uebertragung des Besitzes aus § 1443 BGB pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen, bezw. die Berichtigung des Grundbuchs gemäß § 14 GBO herbeiführen. Sie haben aber auch die Möglichkeit durch urkundlichen Nachweis des Bestehens der allgemeinen Gütergemeinschaft eine vollstreckbare Ausfertigung des gegen den Mann ergangenen Urteils gegen die Frau mit Beschränkung auf das Gesamtgut zu erwirken. Das ergibt sich aus der Vorschrift des § 744 ZPO. Denn da ihm nach dieser Bestimmung eine solche vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden muß, wenn nach Beendigung eines mit dem Manne geführten Rechtsstreits die Gütergemeinschaft ihr Ende erreicht hat, so muß das umso eher bei Bestehen der Gütergemeinschaft zulässig sein[80]).

Eine Ausnahme von der Vorschrift des § 740 ZPO gilt nach § 741 für den Fall, daß die Ehefrau selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Hier genügt zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein Urteil gegen die Frau und zwar gilt diese Vorschrift für alle Verbindlichkeiten der Frau ohne Rücksicht darauf, ob sie

---

80) Stein-Jonas Anm. II zu § 740, Vorbem. II vor § 737.

mit dem Betriebe des Erwerbsgeschäftes zusammenhängen oder nicht[81]).

Schließlich ist im Rahmen unserer Erörterung der § 742 Abs. 2 ZPO von Bedeutung. Hat nämlich ein vorehelicher Gläubiger der Frau einen Rechtsstreit gegen die Frau vor Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft angestrengt, und ist dieser Rechtsstreit zur Zeit des Eintritts der Gütergemeinschaft noch anhängig, so kann ihn die Frau ohne Zustimmung des Mannes fortsetzen. Wenn nun der Gläubiger aus diesem gegen die Frau erstrittenen Urteil in das Gesamtgut vollstrecken will, so braucht er nicht erst eine Klage auf Leistung gegen den Mann zu erheben. Es ist ihm vielmehr auf seinen Antrag nach Anordnung des Vorsitzenden eine vollstreckbare Ausfertigung gegen den Ehemann unter Beschränkung der Vollstreckung in das Gesamtgut zu erteilen, wenn er den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft urkundlich nachweist. (§§ 742 Abs. 2, 727, 730 und 732 ZPO).

Nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft ist zur Vollstreckung in das Gesamtgut vor der Auseinandersetzung ein gegen beide Ehegatten gerichteter Titel erforderlich und zwar in der Weise, daß beide zur Leistung oder der eine zur Leistung und der andere zur Duldung verurteilt wird. (§ 743 ZPO). Diese Vorschrift ist als Folge des Umstandes zu werten, daß nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft gemäß § 1472 Abs. 1 BGB die Verwaltung und Verfügung über das Gesamtgut beiden Ehegatten gemeinsam zusteht. Derjenige Ehegatte, der für die Schuld persönlich haftet, muß zur Leistung, der andere zur Duldung verurteilt sein. Eine Ausnahme bildet jedoch der Fall, daß die Rechtskraft des Urteils in einem Rechtsstreit des Mannes erst nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft eintritt; dann wird die Klage gegen die Frau dadurch entbehrlich gemacht, daß unter entsprechender Anwendung der §§ 727, 730—732 ZPO dem Gläubiger auf Anordnung des Vorsitzenden eine vollstreckbare Ausfertigung gegen die Frau mit Beschränkung auf das Gesamtgut zu erteilen ist (§ 744 ZPO).

Zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist ein gegen den überlebenden Ehegatten lautender Titel erforderlich und genügend (§ 745 Abs. 1 ZPO). Ist die fortgesetzte Gütergemeinschaft beendigt, so finden die Vorschriften der §§ 743, 744 ZPO. entsprechende Anwendung.

---

81) Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 42; Staudinger, Anm. 5 c zu § 1459, Plank Anm. 5 b zu § 4159.

2. Die Vollstreckung in das Vorbehalts- und Sondergut des Mannes.

Hier gelten die allgemeinen Bestimmungen. Es ist aber zu beachten, daß immer ein Urteil gegen den Mann erforderlich ist, auch wenn es sich um eine in der Person der Frau entstandene Gesamtgutsverbindlichkeit, insbesondere also um eine voreheliche Schuld der Frau handelt. Ein nur gegen die Frau ergangenes Urteil ist zur Vollstreckung in das Vorbehalts- und Sondergut des Mannes ungeeignet.

3. Die Vollstreckung in das Vorbehaltsgut der Frau.

Sie vollzieht sich ausnahmslos nach den allgemeinen Grundsätzen der ZPO, es gelten keine Besonderheiten.

4. Die Vollstreckung in das Sondergut der Frau.

Auf das Sondergut der Frau finden nach § 1439 BGB die für das eingebrachte Gut bei der Errungenschaftsgemeinschaft geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Infolgedessen bestimmt der § 739 ZPO, daß die Zwangsvollstreckung in das Sondergut der Frau mit Rücksicht auf das Verwaltungsrecht des Mannes davon abhängig ist, daß die Frau zur Leistung und der Mann zur Duldung verurteilt wird. Dagegen genügt eine Verurteilung des Mannes zur Leistung selbst, insbesondere also die gesamtschuldnerische Verurteilung beider Ehegatten nicht. Denn durch eine Verurteilung auf Leistung wird nur ausgesprochen, daß der Gläubiger die Leistung vom Mann, d. h. aus dem Vermögen des Mannes verlangen kann, der Zugriff auf das Sondergut der Frau wird ihm damit aber nicht verschafft[82]). Die Notwendigkeit, den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung zu verklagen, entfällt für den Gläubiger, wenn die Gütergemeinschaft erst eingetreten ist, nachdem ein von der Frau oder gegen sie geführter Rechtsstreit rechtshängig geworden ist. In diesem Falle wird dem Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung gegen den Mann „in Ansehung des Sondergutes" erteilt. (§ 742 ZPO).

e) Die vorehelichen Schulden im Verhältnis der Ehegatten zueinander.

I. Wie oben dargestellt worden ist, steht den vorehelichen Gläubigern der Frau neben dem Gesamtgut das persönliche Ver-

82) Stein-Jonas, Anm. II, 1, IV zu § 739 ZPO.

mögen jedes Ehegatten, also sein Vorbehalts- und Sondergut als Vollstreckungsobjekt zur Verfügung. Darüber hinaus haftet aber den vorehelichen Gläubigern der Frau auch noch das Vorbehalts- und Sondergut des Mannes. Es unterliegt also im letzten Falle nicht nur das gemeinschaftliche Vermögen der Eheleute und das persönliche Vermögen desjenigen Ehegatten, in dessen Person die Schuld entstanden ist, dem Zugriff der Gläubigern, sondern auch dasjenige Vermögen, das im Eigentum des andern Ehegatten steht. Diese außerordentlich weitgehende Haftung hat, wie wir gesehen haben, ihre Rechtfertigung darin, daß es gilt, das Interesse und die wohlgebegründeten Rechte der Gläubiger zu schützen. Für die Verteilung der Schuldung im Innenverhältnis der Ehegatten kann infolgedessen die von den Gläubigern vorgenommene Wahl der Vollstreckungsobjekte nicht maßgebend sein, es muß hier vielmehr das Sonderinteresse des einzelnen Ehegatten entscheidend berücksichtigt werden.

II. Das Gesetz geht nun bei der Schuldenverteilung von dem Grundsatz aus, daß regelmäßig sämtliche Gesamtgutsverbindlichkeiten im Innenverhältnis dem Gesamtgut zur Last fallen[83]). Es macht aber in den §§ 1463—1465 BGB für bestimmte Arten von Verbindlichkeiten einige Ausnahmen. Diese Ausnahmen erfahren noch durch die Anwendung der für das eingebrachte Gut bei der Errungenschaftsgemeinschaft geltenden Vorschriften eine Erweiterung[84]).

Für die vorehelichen Schulden ergibt sich daraus folgendes: regelmäßig fallen die vorehelichen Schulden sowohl des Mannes als auch der Frau dem Gesamtgut zur Last. Infolge ihrer engen Verknüpfung mit dem persönlichen Vermögen des Mannes oder der Frau werden jedoch gewisse voreheliche Schulden dem Vorbehalts- oder dem Sondergut eines Ehegatten zugewiesen. So hat das Vorbehalts- oder Sondergut des Mannes diejenigen vorehelichen Schulden zu tragen, die aus einem sich auf jetziges Vorbehalts- oder Sondergut des Mannes beziehenden Rechtsverhältnis[85]) entstanden sind (§§ 1463 Ziff. 2, 1439, 1533 Ziff. 1 BGB). Jedoch fallen von ihnen wiederum solche Verbindlichkeiten, die nach den §§ 1384—1387 BGB zu den gemäß § 1529 Abs. 1 BGB vom Gesamtgut zu tragenden Lasten des Sonderguts gehören[86]), dem Gesamtgut zur

83) Dieser Grundsatz ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen, er stand aber im Entw. I u. ist v. d. 2. Kommission nur aus dem Grunde gestrichen worden, weil sie einen ausdrücklichen Ausspruch dieses Grundsatzes für entbehrlich hielt (Prot. IV, S. 471).

84) Vgl. Staudinger, Anm. 1b zu § 1563; Planck, Vorbem. 2, 5 vor § 1549; Opet-Blume, Anm. 1h zu § 1459.

85) s. oben S. 44.

86) s. unten S. 72 f.

Last ‹§ 1537 Abs. 1 BGB›. Entsprechendes gilt für die vorehelichen Schulden der Frau, die in der oben geschilderten Weise mit ihrem Vorbehalts- oder Sondergut im Zusammenhang stehen. Es ist aber dabei zu beachten, daß hier mit Rücksicht auf das dem Mann an dem Sondergut der Frau zustehenden Verwaltungs- und Nutznießungsrecht zu unterscheiden ist, ob das Sondergut oder das Vorbehaltsgut der Frau belastet wird. Solche Verbindlichkeiten, die mit dem Sondergut zusammenhängen, fallen dem Sondergut zur Last, während die sich auf Vorbehaltsgut beziehenden Schulden von diesem zu tragen sind ‹§§ 1525 Abs. 2, 1415 Ziff. 2, 1439 BGB›.

III. Die Tatsache, daß eine voreheliche Schuld dem Gesamtgut zur Last fällt, ist nach drei Richtungen bedeutsam[87]. Wenn eine derartige voreheliche Schuld aus dem Vorbehalts- oder Sondergut eines Ehegatten beglichen worden ist, so muß diesem Ehegatten aus dem Gesamtgut Ersatz geleistet werden ‹§§ 1466, 1467, 1476 Abs. 2 BGB›. Weiterhin kann jeder Ehegatte die Berichtigung der vorehelichen Schuld aus dem Gesamtgut verlangen ‹§ 1475 BGB›. Schließlich hat für den Fall, daß bei der Auseinandersetzung die Berichtigung einer solchen vorehelichen Schuld unterblieben ist, der Mann der Frau gegenüber dafür einzustehen, daß sie von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird ‹§ 1480 BGB›.

Ist umgekehrt eine voreheliche Schuld nicht vom Gesamtgut, sondern von demjenigen Ehegatten zu tragen, in dessen Person sie entstanden ist, so ergibt sich folgendes: Falls eine voreheliche Schuld dieser Art aus dem Gesamtgut getilgt worden ist, so muß derjenige Ehegatte, dem sie im Innenverhältnis zur Last fällt, zum Gesamtgut Ersatz leisten. Zwar bestimmt § 1466 Abs. 1 BGB, das ausdrücklich nur bezüglich des Mannes, es muß aber das Gleiche auch von der Frau gelten. Der Gesetzgeber hat hier eine entsprechende Vorschrift für überflüssig gehalten, weil das Vorbehaltsgut der Frau und das Gesamtgut nicht in einer Hand vereinigt sind. Diese Verpflichtung der Frau richtet sich daher mangels besonderer Vorschriften nach den allgemeinen Grundsätzen, vor allem nach den Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag oder über Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[88]. Weiterhin erlischt die persönliche Haftung des Mannnes für eine derartige voreheliche Schuld der Frau mit der Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft[89] ‹§

87) Staudinger, Anm. 1a zu § 1463; Planck, Anm. 1 zu § 1463; Schmidt, Anm. 2 zu § 1463.

88) Mot. IV, S. 382; Staudinger, Anm. 4 zu § 1466; s. auch Gaedicke S. 74.

89) Vgl. S. 57.

1459 Abs. 2 BGB). Endlich hat derjenige Ehegatte, den die voreheliche Schuld im Innenverhältnis trifft, dem anderen Ehegatten dafür einzustehen, daß er von den Gläubigern nicht in Anspruch genommen wird (1481 BGB).

Sehr selten wird der Fall eintreten, daß eine Ausgleichung zwischen dem Sondergut und dem Vorbehaltsgut der Frau in Betracht kommt. Sie regelt sich gemäß §§ 1439, 1527 Abs. 2 BGB nach § 1417 BGB. Ist also eine voreheliche Schuld der Frau, die im Innenverhältnis ihrem Sondergut zur Last fällt, aus ihrem Vorbehaltsgut getilgt worden, so muß aus dem Vorbehaltsgut dem Sondergut Ersatz geleistet werden. Umgekehrt muß die Frau aus dem Vorbehaltsgut dem Sondergut Ersatz leisten, wenn eine voreheliche Schuld, die von dem Vorbehaltsgut zu tragen ist, aus dem Sondergut erfüllt worden ist. Im übrigen kann hier auf die Erörterungen verwiesen werden, die bei dem gesetzlichen Güterstand über den § 1417 gemacht worden sind[90].

IV. Die Ausgleichungsverpflichtungen beider Ehegatten zum Gesamtgut können grundsätzlich erst geltend gemacht werden, wenn die Gütergemeinschaft beendet ist § 1467 Abs. 1 BGB). Jedoch muß die Frau schon während der allgemeinen Gütergemeinschaft zum Gesamtgut leisten, was sie als Ausgleichungspflicht aus ihrem Sondergut und Vorbehaltsgut schuldig ist, weil der Mann unter Umständen den sofortigen Ersatz der aus dem Gesamtgut zugunsten des Vorbehalts- und Sondergutes gemachten Aufwendungen für Zwecke des Gesamtguts nicht entbehren kann. Entsprechend kann auf der anderen Seite der Mann, das, was er als Ausgleich aus dem Gesamtgut zu fordern hat, erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft verlangen, gleichgültig ob seine Forderung zu seinem Vorbehalts- oder Sondergut gehört. Die Frau kann demgegenüber ihre Ausgleichungsansprüche gegen das Gesamtgut oder das Vorbehalts- oder Sondergut des Mannes sofort geltend machen, wie sich als argumentum e contrario aus § 1467 Abs. 2 BGB ergibt. Daß endlich die beiderseitigen Ausgleichungsverbindlichkeiten, die unter den Ehegatten auf Grund der Ausgleichspflichten zwischen dem Vorbehalts- und Sondergut der Frau bestehen, schon während der Dauer der allgemeinen Gütergemeinschaft verwirklicht werden können, ist bereits oben für den entsprechenden Ausgleichungsanspruch zwischen eingebrachten und Vorbehaltsgut bei dem gesetzlichen Güterstand dargestellt worden[91].

---

90) Vgl. S. 44 ff.
91) Motive IV. S. 391; Staudinger Anm. 2b zu § 1467; vgl. S. 47.

5. Die Errungenschaftsgemeinschaft.

a) Die einzelnen Vermögensmassen.

Die Errungenschaftsgemeinschaft steht ihrem Wesen nach in der Mitte zwischen dem ordentlichen gesetzlichen Güterstand und der allgemeinen Gütergemeinschaft. Mit dem gesetzlichen Güterstand hat sie insofern gemeinsame Wesenszüge, als das bei ihrem Eintritt vorhandene Vermögen beider Ehegatten dem Eigentum nach getrennt bleibt. Der allgemeinen Gütergemeinschaft ähnelt sie darin, daß sie ebenso wie diese ein Gesamtgut kennt, also eine Vermögensmasse, die gemeinschaftliches Eigentum beider Ehegatten nach Gesamthandgrundsätzen wird. Denn alles das, was die Ehegatten während der Ehe durch ihre Tätigkeit oder als Ertrag ihres eingebrachten Vermögens erwerben, wird gemeinschaftliches Eigentum beider Ehegatten. Es kommt also die Lebensgemeinschaft, die die Ehegatten durch die Ehe begründet haben, bei der Errungenschaftsgemeinschaft auch darin zum Ausdruck, daß alles, was sie mit ihren körperlichen, geistigen und Vermögenskräften errungen haben, gemeinschaftliches Vermögen wird[92].

Dementsprechend unterscheiden wir als Gütermassen das Gesamtgut, das eingebrachte Gut des Mannes und das eingebrachte Gut der Frau. Daneben ist noch als vierte Vermögensmasse Vorbehaltsgut der Frau möglich, während jedoch Vorbehaltsgut des Mannes gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 1526 Abs. 2 BGB).

In das Gesamtgut fällt die eheliche Errungenschaft, d. h. alle die Gegenstände, die der Mann oder die Frau während der Gemeinschaft erwerben, soweit sie nicht ausnahmsweise zum eingebrachten Gut eines Gatten gerechnet werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um bewegliche Sachen, um Grundstücke oder sonstige Gegenstände handelt und ob der Erwerb vom Mann, von der Frau oder von beiden gemeinschaftlich gemacht wurde. Errungenschaft wird also im wesentlichen das, was jeder Ehegatte durch seine Arbeit, seinen Gewerbetrieb und als Nutzung seines eingebrachten Vermögens erwirbt. Darüber hinaus sind aber auch Spiel- und Spekulationsgewinne, ja sogar Erwerb durch unrechte, oder wider die guten Sitten verstoßende Handlung zum Gesamtgut zu rechnen[93]. Ferner gehört zum Gesamtgut alles, was auf Grund eines zum Gesamtgut gehörenden Rechts oder als Surrogation erworben wird, beispielsweise auch der Lotteriegewinn

92) Motive IV, S. 151 ff.
93) Wolff, § 68, III, 1, RG Bd. 90, S. 289.

aus einem zum Gesamtgut gehörenden Lose. Es gibt aber demgegenüber auch Arbeitserwerb, der nicht in das Gesamtgut fällt. Hierher gehören in erster Linie die unpfändbaren und deshalb rechtsgeschäftlich unübertragbaren Ansprüche auf Arbeitslohn ⟨§ 1522 BGB⟩.

Das Gesamtgut wird wie das der allgemeinen Gütergemeinschaft behandelt. Es ist gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten, dessen Anteile gesamthändnerisch gebunden sind. Die Verwaltung steht dem Manne zu, doch bedarf er zu Grundstücksverfügungen, Schenkungen und Übertragsverträgen der Zustimmung der Frau. Es gelten im übrigen die für das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft aufgestellten Vorschriften[94]⟩ ⟨§ 1519 Abs. 2 BGB⟩.

Zum eingebrachten Gut jedes Ehegatten gehört das bei Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft in seinem Eigentum stehende Vermögen, also das voreheliche Kapitalvermögen so gut wie die vorehelich erworbenen Vermögensnutzungen und die gesamte voreheliche Errungenschaft ⟨§ 1520 BGB⟩. Zu den letzteren muß man auch die Gegenstände zählen, die als Erfüllung auf Grund eines vor Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft schon begründeten Anspruchs geleistet werden. Denn die Erfüllung stellt sich nur als Verwirklichung und Entfaltung eines bereits vorher bestehenden Rechtes dar[95]⟩. Aus demselben Grunde fällt auch ein solches Recht, das vor Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft bedingt erworben wird, in das eingebrachte Gut, selbst wenn die Bedingung erst in der Ehe eintritt. Denn auch hier bestand vor der Ehe bereits ein Recht, wenn auch nur ein Anwartschaftsrecht. Die Entwicklung vom Anwartschaftsrecht zum Vollrecht muß aber unter § 1524 BGB fallen[96]⟩. Sodann rechnet zum eingebrachten Gut der Erwerb von Todeswegen ⟨§ 1524 BGB⟩, der mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht gemachte Erwerb sowie das durch Schenkung oder als Ausstattung Erworbene. Ausgenommen ist jedoch ein Erwerb, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist ⟨§ 1521 BGB⟩, wie z. B. der Erwerb von Trinkgeldern eines Kellners, das jährliche Nadelgeld einer verheirateten Tochter, und die Schenkung an einen Gatten zur Ermöglichung einer Studienreise oder eines Erholungsaufenthaltes[97]⟩. Weiterhin gehören zum eingebrachten Gut die rechtsgeschäftlich nicht übertragbaren Gegenstände — das sog. Sondergut

---

94⟩ Vgl. S. 49, 50.
95⟩ Staudinger, Anm. 2a z. § 1524, Motive IV S. 501.
96⟩ Wolff, § 68 IV, 1a.
97⟩ Staudinger, Anm. 2 zu § 1521.

der allgemeinen Gütergemeinschaft[98]) — und Rechte, die mit dem Tode des Gatten erlöschen oder durch seinen Tod bedingt sind, wie z. B. das Recht aus einer auf den Tod genommenen Lebensversicherung oder die Leibrente eines Gatten (§ 1522 BGB). Schließlich gibt es noch solches eingebrachtes Gut, das durch Ehevertrag dazu erklärt worden ist (§ 1523 BGB), sowie das durch Surrogation entstandene (§ 1524 BGB), wobei jedoch zu beachten ist, daß der Erwerb aus dem Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, soweit das Geschäft nicht zum Vorbehaltsgut der Frau erklärt ist, in das Gesamtgut fällt (§ 1526 BGB).

Die eingebrachten Güter der Ehegatten bleiben dem Eigentum nach getrennt. Ihre Verwaltung steht dem Manne zu; sein eigenes verwaltet er nach freiem Belieben, das der Frau nach den Grundsätzen, die für die Verwaltung des Eingebrachten beim gesetzlichen Güterstand gelten. Die Nutzung fließt in das Gesamtgut, wie dieses auch die Lasten beider eingebrachter Güter zu tragen hat.

Das Vorbehaltsgut der Frau hat den gleichen Umfang wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1526 BGB).

b) Die Haftung für die vorehelichen Schulden.

I. Da das eingebrachte Gut eines jeden Ehegatten im Wesentlichen aus dem vorehelichen Kapitalvermögen einschließlich der vorehelichen Errungenschaft besteht, so erscheint es nicht mehr als recht und billig, daß diese Gütermassen für die vorehelichen Schulden des betreffenden Ehegatten einzustehen haben. Denn die Gegenstände, die den vorehelichen Gläubigern jedes Ehegatten bereits vor der Eingehung der Ehe hafteten, müssen auch während der Ehe ihrem Zugriff weiterhin offen stehen. Dementsprechend läßt daher das BGB das eingebrachte Gut des Mannes für seine vorehelichen Schulden und ebenso das eingebrachte Gut der Frau für die ihrigen haften. Das ist für die Mannesschulden nicht ausdrücklich ausgesprochen, steht aber im Einklang mit der Tatsache, daß der Mann über sein Eingebrachtes nach freiem Belieben verfügen kann; für die Schulden der Frau geht es aus der Vorschrift des § 1525 Abs. 2 BGB hervor, der die für das eingebrachte Gut des gesetzlichen Güterstandes geltenden Vorschriften auch auf das Eingebrachte der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft entsprechend zur Anwendung kommen läßt. Daß außerdem das Vorbehaltsgut der Frau als ihr zu persönlichen Zwecken dienendes Vermögen für

98) Vgl. S. 50 ff.

ihre vorehelichen Schulden haftet, erscheint selbstverständlich und ist deshalb vom Gesetz nicht ausdrücklich hervorgehoben worden.

II. Umgekehrt müßte nun unter folgerichtiger Fortführung dieses Gedankens eine Haftung des Gesamtguts für voreheliche Schulden der Ehegatten ausgeschlossen sein, da seine Vermögensmasse lediglich aus solchen Gegenständen besteht, die während der Errungenschaftsgemeinschaft durch beide Ehegatten erworben werden[99]. Allein das BGB führt diesen Gedanken nur für die vorehelichen Frauenschulden, nicht aber auch für die des Mannes durch. Es bestimmt nämlich im § 1530 Abs. 1 BGB, daß das Gesamtgut für sämtliche Verbindlichkeiten des Mannes haftet[100]. Daraus folgt aber, daß auch die vorehelichen Schulden des Mannes der Haftung des Gesamtguts unterliegen. Diese unterschiedliche Behandlung der Mannesschulden gegenüber den Frauenschulden hat seinen Grund in der Verwalterstellung des Mannes. Wie wir gesehen haben, hat der Mann außer seinem eingebrachten Gut vor allem das Gesamtgut zu verwalten. Diese Stellung könnte ihn veranlassen, sein eingebrachtes Gut zugunsten des Gesamtgutes zu verringern und dadurch nicht unbeträchtliche Teile seines eingebrachten Gutes dem Zugriff der vorehelichen Gläubiger zu entziehen. Zur Sicherung der Gläubiger hat daher das Gesetz die vorehelichen Schulden des Mannes zu Gesamtgutsverbindlichkeiten erklärt.

Da aber der gesamte Erwerb der Frau, sowie die Erträge ihres eingebrachten Gutes in das Gesamtgut fallen, so hilft m.a.W. die Frau mittelbar dem Mann seine vorehelichen Schulden begleichen. Auf diese Weise könnte die Frau in die unangenehme Lage versetzt werden, ihren ganzen Erwerb nur zu dem Zwecke in das Gesamtgut einzubringen, um damit die vorehelichen Schulden des Mannes zu tilgen. Als Schutz gegen eine solche Benachteiligung hat das Gesetz ihr bei Überschuldung des Gesamtguts durch voreheliche Verbindlichkeiten des Mannes die Möglichkeit gegeben, im Wege der Gütertrennungsklage die Errungenschaftsgemeinschaft mit der Wirkung aufzuheben, daß für die Zukunft Gütertrennung eintritt. (§§ 1542, 1448 Ziff. 5, 1545 BGB).

Im Gegensatz zu dieser Haftung des Gesamtguts für die vorehelichen Mannesschulden, steht, wie bereits angedeutet, die Haftung

---

99) So ließen die meisten Partikularrechte mit Errungenschaftsgemeinschaft für die vorehelichen Schulden nur das Eingebrachte haften z. B. die Rechte von Würzburg u. Schweinfurt. (Vgl. Neubauer S. 116)), das Trierer u. Mainzer Landr. (vgl. Mot. IV. S. 523; Stobbe-Lehmann, S. 279).

100) So z. B. d. Preuß. LR (§§ 406 ff. II, 1 ALR.) vgl. auch Mot. IV. S. 523; es haftete jedoch hier das Gesamtgut auch für sämtliche Schulden d. Frau.

des Gesamtguts für die vorehelichen Schulden der Frau. § 1530 Abs. 1 BGB läßt nämlich eine Haftung des Gesamtguts lediglich für die in den §§ 1531—1534 aufgeführten Frauenverbindlichkeiten eintreten. Von ihnen beziehen sich wiederum die Verbindlichkeiten der in den §§ 1532 und 1533 bezeichneten Art nur auf solche Schulden, die nach Eingehung der Ehe entstanden sind. Infolgedessen bleibt ein ganz enger Kreis von vorehelichen Frauenverbindlichkeiten, für die das Gesamtgut haftet. Es sind das solche vorehelichen Schulden, die zu den gesetzlichen Unterhaltsverbindlichkeiten der Frau gehören (§ 1534 BGB), sowie diejenigen, die zu den nach § 1529 Abs. 1 BGB. vom Gesamtgut zu tragenden Lasten des eingebrachten Gutes zählen (§ 1537 BGB).

Unter die Unterhaltsverbindlichkeiten des § 1534 fallen nur diejenigen, die der Frau kraft Gesetzes obliegen. Es sind demnach alle Unterhaltsverbindlichkeiten ausgeschlossen, die die Frau durch Rechtsgeschäft übernommen hat. Es sind weiter aber auch solche Unterhaltsverpflichtungen in § 1534 nicht enthalten, die auf die Frau erst durch Erbschaft übergegangen sind. Zwar behält eine auf die Frau als Erbin übergegangene gesetzliche Unterhaltspflicht ihres Erblassers den Charakter einer gesetzlichen Unterhaltsverbindlichkeit, sie ist aber nicht eine gesetzliche Unterhaltspflicht der Frau, sondern eine solche ihres Erblassers[101]). Infolgedessen fallen Unterhaltsverbindlichkeiten der Frau aus § 1582 und § 1712 BGB nicht unter die Bestimmung des § 1534 BGB, dagegen gehören hierher die Unterhaltspflichten der Frau gegenüber dem Mann und zwar gegenüber dem geschiedenen Mann (§§ 1578, 1583), gegenüber dem früheren Mann im Falle der §§ 1345 und 1346 und im Falle der Anfechtung der nach erfolgter Todeserklärung eingegangenen Ehe gegenüber dem Mann der zweiten Ehe (§ 1351 BGB). Sodann zählen zu den gesetzlichen Unterhaltsverbindlichkeiten die Unterhaltsverpflichtungen der Frau gegenüber ihren Verwandten in gerader Linie (§ 1601 BGB) und schließlich die Unterhaltspflicht gegenüber einem an Kindesstatt Angenommenen (§§ 1741, 1757 BGB). Diese Verbindlichkeiten sind also Gesamtgutsverbindlichkeiten auch dann, wenn sie vor Eingehung der Ehe entstanden sind, es sich also um voreheliche Schulden handelt.

Der Umfang der nach § 1529 Abs. 1 BGB vom Gesamtgut zu tragenden Lasten des eingebrachten Gutes, die ebenfalls Gesamtgutsverbindlichkeiten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung sind, bestimmt sich nach den §§ 1384—1387 BGB. Im

101) Staudinger, Anm. 1 zu § 1534; Planck, Anm. 1 zu § 1534; Schmidt Anm. 1 d zu § 1534.

Einzelnen handelt es sich hier um Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gut der Frau gehörigen Gegenstände, die Gewinnungskosten für die Nutzungen (§ 1384 BGB), ferner die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten, mit Ausnahme derjenigen, die im Innenverhältnis dem Vorbehaltsgut der Frau zufallen und mit Ausnahme der außerordentlichen Lasten, die auf dem Stammwert des einzelnen Gutes beruhen (§§ 1385 Ziff. 1). Als privatrechtliche Lasten im Sinne des § 1385 Ziff. 2 BGB seien erwähnt: Reallasten, Grund- und Rentenschulden, Notweg- und Ueberbaurenten, die auf einem zum eingebrachten Gut der Frau gehörenden Grundstück ruhen. Endlich fallen unter die Lasten des eingebrachten Gutes die Prämien für die Versicherung der zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstände (§ 1385 Ziff. 3 BGB) und die Zinsen der vorehelichen Verbindlichkeiten, soweit es sich nicht um solche handelt, die sich auf Vorbehaltsgut der Frau beziehen. (§ 1386 Abs. 1, §§ 1411–1414, §§ 1386 Abs. 2, 1415 Ziff. 2 BGB). Das Gesamtgut haftet zwar für die genannten Lasten auch dann, wenn sie vor Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft entstanden sind, wenn sie also m. a. W. voreheliche Lasten sind. Jedoch besteht hier insofern eine zeitliche Schranke, als diese Lasten, wie sich aus den Eingangsworten der §§ 1385 und 1386 in Verbindung mit §§ 1531, 1529 BGB ergibt, nur für die Dauer der Errungenschaftsgemeinschaft vom Gesamtgut zu tragen sind. Es ist also für ihre zeitliche Verteilung die Bestimmung des § 103 BGB maßgebend. Die Anwendung dieser Vorschrift hat zur Folge, daß das Gesamtgut die regelmäßig wiederkehrenden Lasten nach dem Verhältnis der Dauer der Errungenschaftsgemeinschaft, die übrigen Lasten nur dann zu tragen hat, wenn sie während der Errungenschaftsgemeinschaft fällig werden. Nur für diese Lasten tritt demnach eine Haftung des Gesamtguts ein[102].

III. Eine Haftung des Mannes mit seinem persönlichen Vermögen finden wir ebenso wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft für diejenigen Schulden der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind. Im Gegensatz zu der allgemeinen Gütergemeinschaft sind das aber hier nur diejenigen vorehelichen Verbindlichkeiten, die, wie oben dargestellt wurde, unter die in den §§ 1531 und 1534 aufgezählten Verbindlichkeiten fallen. Eine persönliche Haftung der Frau für die vorehelichen Verbindlichkeiten des Mannes ist in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

102) Planck, Anm. 12 zu § 1529, Anm. 9 z. § 1385; Staudinger, Anm. 2 zu § 1529.

Fassen wir das Ergebnis kurz zusammen, so ergibt sich folgendes Bild: Für die vorehelichen Schulden des Mannes haftet sein eingebrachtes Gut und das Gesamtgut, für die vorehelichen Schulden der Frau ihr Vorbehaltsgut und ihr eingebrachtes Gut; darüber hinaus haftet das Gesamtgut und das eingebrachte Gut des Mannes für solche vorehelichen Schulden, die unter die §§ 1531 und 1534 BGB fallen.

IV. Die Haftungsverhältnisse nach der Beendigung des Errungenschaftsgemeinschaft sind ebenso geregelt wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. Es kann daher auf die dortige Darstellung verwiesen werden[103]). Eine fortgesetzte Gütergemeinschaft gibt es bei der Errungenschaftsgemeinschatt nicht.

V. Die Zwangsvollstreckung in die einzelnen Vermögensmassen der Errungenschaftsgemeinschaft geschieht unter denselben Voraussetzungen, die bei der allgemeinen Gütergemeinschaft für die Vollstreckung in die entsprechenden Gütermassen zu beachten sind. So genügt zur Vollstreckung für das Gesamtgut ein Urteil gegen den Mann (§ 740 ZPO). Aus einem gegen den Mann gerichteten Titel kann ferner in sein eingebrachtes Gut vollstreckt werden. Andererseits reicht zur Vollstreckung in das Vorbehaltsgut der Frau ein gegen die Frau lautendes Urteil aus. Die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau ist dagegen nur dann gegeben, wenn die Frau zur Leistung und der Mann zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt sind (§ 739 ZPO.). Die Einzelheiten sind bereits bei der allgemeinen Gütergemeinschaft behandelt worden[104]).

c) Die Verteilung der vorehelichen Schulden im Innenverhältnis der Ehegatten.

Die Verteilung der vorehelichen Schulden im Innenverhältnis ist wesentlich anders geregelt als bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. Während dort die vorehelichen Schulden des Mannes vom Gesamtgut zu tragen sind, werden sie bei der Errungenschaftsgemeinschaft fast in ihrem gesamten Umfange dem eingebrachten Gut des Mannes zugewiesen (§ 1536 Ziff. 1 BGB). Nur insoweit, als sie zu den vom Gesamtgut zu tragenden Lasten des eingebrachten Gutes des Mannes gehören, bleiben sie auf dem Gesamtgut beruhen (§ 1537 BGB).

Von den vorehelichen Schulden der Frau kommen für das Verhältnis der Ehegatten zueinander nur diejenigen in Betracht,

103) Vgl. S. 93 ff.
104) Vgl. S. 102 ff.

die zu den in den §§ 1531 und 1534 BGB erwähnten Verbindlichkeiten gehören, da nur sie als einzige voreheliche Frauenschulden Gesamtgutsverbindlichkeiten sind. Unter ihnen sind die Verbindlichkeiten des § 1531 BGB als Lasten des eingebrachten Gutes der Frau nach § 1529 Abs. 2 BGB vom Gesamtgut zu tragen. Das Gleiche gilt von den im § 1534 BGB bezeichneten Unterhaltsverbindlichkeiten. Soweit jedoch diese Unterhaltsverpflichtungen durch den Besitz von Vorbehaltsgut oder eingebrachtem Gut der Frau begründet oder erweitert werden, fallen sie wiederum dem Vorbehalts- oder dem eingebrachten Gut der Frau zur Last. Bezüglich der übrigen vorehelichen Frauenverbindlichkeiten findet nur ein Ausgleich zwischen dem eingebrachten und dem Vorbehaltsgut der Frau statt. Solche voreheliche Schulden, die aus einem sich auf jetziges Vorbehaltsgut der Frau beziehenden Rechtsverhältnis entstanden sind, müssen von dem Vorbehaltsgut getragen werden, während die übrigen vorehelichen Schulden letzten Endes dem eingebrachten Gut der Frau zur Last fallen ⟨§§ 1525 Abs. 2, 1415 Ziff. 2 BGB⟩.

Die Durchführung der Ausgleichung geschieht in derselben Weise wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft[105]⟩.

6. Die Fahrnisgemeinschaft.

I. Unter den vertraglichen Güterständen erscheint im täglichen Leben am seltensten die Fahrnisgemeinschaft. Sie ist ihrem Wesen nach entgegen ihrer Bezeichnung nicht nur eine Gemeinschaft der Fahrnis allein, sondern auch eine solche der Errungenschaft. Denn die während Bestehens der Fahrnisgemeinschaft erworbenen Grundstücke werden gleichfalls gemeinschaftliches Eigentum. Im Übrigen ist sie aber eng verwandt mit der allgemeinen Gütergemeinschaft und wird abgesehen von einigen geringfügigen Ausnahmen in jeder Beziehung ihren Regeln unterstellt ⟨§ 1549 BGB⟩.

II. Wir unterscheiden bei der Fahrnisgemeinschaft vier Gütermassen: das Gesamtgut, das eingebrachte Gut des Mannes, das eingebrachte Gut der Frau und das Vorbehaltsgut der Frau. Vorbehaltsgut des Mannes ist gesetzlich ausgeschlossen ⟨§ 1555 BGB⟩. Bei der Zuweisung der Vermögensteile der Eheleute zu den einzelnen Gütermassen grenzt das Gesetz das unbewegliche Vermögen in eigenartiger Weise ab: Nach § 1551 Abs. 2 BGB gehört nämlich zum unbeweglichen Vermögen das Eigentum an Grundstücken einschließlich Zubehör, sowie die gleichgestellten Rechte ⟨z. B. Erbbaurecht oder Bergwerkseigentum⟩, ferner die dinglichen Rechte an

105⟩ Vgl. S. 110 ff.

Grundstücken, jedoch mit Ausnahme der Hypotheken-, Grund und Rentenschulden, die als mobilisierter Teil des Grundstückswertes behandelt werden[106]), und endlich, obgleich sie an und für sich zum beweglichen Vermögen gehören, die Forderungen auf Uebertragung Begründung und Aufhebung eines unbeweglichen Rechts. Alle anderen Rechte zählen zum beweglichen Vermögen.

Das Gesamtgut umfaßt das ganze bewegliche Vermögen beider Ehegatten, soweit es nicht ausnahmsweise eingebrachtes oder Vorbehaltsgut ist, sowie die gesamte Errungenschaft in demselben Umfange wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft[107]).

Das eingebrachte Gut jedes Ehegatten wird von dem unbeweglichen Vermögen gebildet, das ein Ehegatte bei dem Eintritt der Fahrnisgemeinschaft hat oder während der Gemeinschaft durch Erbfolge, Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt (§ 1551 BGB). Weiterhin zählen hierher die rechtsgeschäftlich nicht übertragbaren Gegenstände (§ 1552 BGB), das durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut Erklärte, das von einem Dritten unentgeltlich als solches zugewendete Vermögen (§ 1553 BGB) und endlich die Surrogate des eingebrachten Gutes mit Ausnahme der Surrogate für Gegenstände, die nur wegen ihrer rechtsgeschäftlichen Unübertragbarkeit zum eingebrachten Gut gehören (1554 BGB). Diese Surrogate fallen in das Gesamtgut. Sonst finden auf das eingebrachte Gut die für das eingebrachte Gut der Errungenschaftsgemeinschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Das Vorbehaltsgut der Frau wird in gleicher Weise begrenzt, wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

III. Da nun, wie bereits erwähnt, die Fahrnisgemeinschaft von den für die allgemeine Gütergemeinschaft aufgestellten Vorschriften beherrscht wird, so regelt sich auch die Haftung für die vorhelichen Schulden in derselben Weise, wie es bei der allgemeinen Gütergemeinschaft dargestellt worden ist. Es haftet daher für die vorehelichen Schulden des Mannes das Gesamtgut, sowie sein eingebrachtes Gut, für die vorehelichen Schulden der Frau das Gesamtgut, ihr eingebrachtes Gut und ihr Vorbehaltsgut, sowie das eingebrachte Gut des Mannes. Im übrigen finden die einzelnen Vorschriften der allgemeinen Gütergemeinschaft, insbesondere auch die Bestimmungen über die Haftungsverhältnisse nach beendeter Gütergemeinschaft über die Durchführung der Zwangsvollstreckung in die einzelnen Vermögensmassen und über die Verteilung der

106) Lehmann, Familienrecht, S. 148.
107) Vgl. S. 114 f.

Schulden im Innenverhältnis der Ehegatten entsprechende Anwendung. Eine Darstellung dieser Vorschriften im Einzelnen würde nur zu einer Wiederholung der bei der allgemeinen Gütergemeinschaft gemachten Erörterungen führen. Es sei daher hier auf die obigen Ausführungen verwiesen.

IV. Ausblick auf die zu erwartende Gesetzgebung.

Am Schluße der vorliegenden Arbeit sei nur noch ganz kurz auf die in Zukunft zu erwartende Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates auf dem Gebiete des Ehe- und Familienrechts, soweit sie für das eheliche Güterrecht und damit für die Behandlung unseres Themas von Bedeutung sein wird, hingewiesen. Schon vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus wurde von der Wissenschaft und Praxis die Reformbedürftigkeit des ehelichen Güterrechts, vor allem im Hinblick auf den gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung erkannt und wiederholt hervorgehoben. Als Beispiel sei hier nur der Heidelberger Juristentag von 1924 erwähnt. Auf ihm wurde, nachdem mehrere Vorschläge abgelehnt worden waren, die Gutertrennung zum gesetzlichen Güterstand zu erheben oder eine Art Zugewinnsrgemeinschaft mit gesetzlicher Gütertrennung einzuführen, die Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand empfohlen[1]). Der Gedanke, die Errungenschaftsgemeinschaft zum ordentlichen gesetzlichen Güterstand zu machen, ist auch, wie die zahlreichen Anregungen in den Veröffentlichungen des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes und der Akademie für deutsches Recht erkennen lassen[2]), vom Nationalsozialismus aufgegriffen worden und wird wohl in absehbarer Zeit zur Durchführung gelangen. Denn gerade dieser Güterstand kommt den heutigen Bestrebungen, die Frau ins Haus und in die Familie zurückzuführen, weitgehend entgegen. Wie weit die im bürgerlichen Gesetzbuch als vertraglicher Güterstand geregelte Errungenschaftsgemeinschaft, insbesondere auch die Bestimmungen über die Schuldenhaftung hierbei zum Vorbild dienen werden, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen. Ebensowenig steht bislang fest, ob und welche Güterstände als vertragliche Güterstände beibehalten werden. Immerhin wird aber das eheliche Güterrecht in seiner jetzigen Gestalt noch längere Zeit in Geltung bleiben, da es für seine Neugestaltung eingehender Vorarbeiten bedarf.

---

1) Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentages, S. 331 ff. 380, 384.

2) Vgl. u. a. Gfrörer, in Deutsches Recht, Jahrg. 4, Heft 7, S. 151 ff., Steinhaus, in: Zeitschr. d. Akademie für Deutsches Recht, 3. Jahrg., Heft 5/6, S. 319, 320, Polligkeit in DJZ 1935, S. 1268.